

**Vorlage Nr.: LS\_77\_2024\_DS09**

Aktenzeichen: 01-24

Zuständiger Bereich: Landessynode  
Verantwortlich: Daniela Mondry-Küppers  
Daniela.Mondry-Kueppers@ekir.de

## Beschlussvorlage

### Ordnung des Lebens in den Kirchengemeinden - Lebensordnung (LO)

Gremium	Zuständigkeit / Zusatzinfo	Datum / Dauer	Berichterstattung
LS Ausschuss für Kirchenordnung und Rechtsfragen (II)	Federführende Beratung		Denker, Dietrich; Mondry-Küppers, Daniela; Peters, Frank, Dr.
LS Theologischer Ausschuss (I)	Mitberatung		Denker, Dietrich; Mondry-Küppers, Daniela; Peters, Frank, Dr.
LS Innerkirchlicher Ausschuss (IV)	Mitberatung		Denker, Dietrich; Mondry-Küppers, Daniela; Peters, Frank, Dr.
LS Ausschuss für Erziehung und Bildung (V)	Mitberatung		Denker, Dietrich; Mondry-Küppers, Daniela; Peters, Frank, Dr.
Landessynode	Entscheidung		Denker, Dietrich

Anlage(n):

Ordnung des Lebens in den Kirchengemeinden

Begründung Lebensordnung

Beschlussverlauf Diskursvorlage Lebensordnung 2022

Synopse Lebensordnung - Lebensordnungsgesetz (mit KO)

#### Beschluss:

1. Die Ordnung über das Leben in der Kirchengemeinde – Lebensordnung (LO) wird beschlossen.
2. Die Anträge der Kreissynode Köln-Süd vom 05.11.2016 (LS 2017 Nrn. 4.10 und 4.11) betr. Mitgabe eines Tauf- und Trauspruches aus der Bibel, der Kreissynode Gladbach-Neuss vom 06.04.2019 (LS 2019 Nr. 5.2) bezüglich der Orte von Trauun-

gen, der Kreissynode An Nahe und Glan vom 14.11.2020 (LS 2021 Nr. 7.6) betr. Überarbeitung aller Regelungen zu Orten für Gottesdienste und Amtshandlungen, der Kreissynode Köln-Mitte vom 11.06.2021 (LS 2022 Nr. 8.11) und der Kreissynode Köln-Süd vom 29.05.2021 (LS 2022 Nr. 8.16) betr. Abbau von Taufhindernissen; Zugehörigkeit eines Elternteils zur evangelischen Kirche, der Kreissynode Kleve vom 02.10.2021 (LS 2022 Nrn. 8.9 und 8.10) betr. Trauungen und Taufen an anderen Orten sowie der Kreissynoden Saar-Ost vom 06.11.2021 (LS 2022 Nr. 8.17) und Saar-West (LS 2022 Nr. 8.18) betr. Geläut der Kirchenglocken als Alarmsignal im Katastrophenfall haben sich erledigt.

## **Begründung:**

### **Ausgangssituation**

Die Reform der Kirchenordnung, kreiskirchliche Änderungsanträge, Anträge der AG Leichtes Gepäck, Überlegungen zu einer mitgliederorientierteren Kasualpraxis sowie Erfahrungen aus der Beratung zur Lebensordnung wurden zum Anlass genommen, dass seit 1996 bestehende Lebensordnungsgesetz grundsätzlich zur Überprüfung zu stellen.

### **Reduzierung Regelungsumfang**

Vorgaben gerade im Zusammenhang mit der Feier von Gottesdiensten und der Durchführung von Amtshandlungen wurden reduziert und darauf beschränkt, einen möglichst weiten Rechtsrahmen abzustecken, in dem sich die kirchlichen Handlungen vollziehen sollen. Die so geschaffenen Freiräume sind besser geeignet, das vielfältige evangelische Leben im Rheinland abzubilden, auch im Hinblick auf neue, nicht-parochiale Gemeindeformen.

### **Kirchenmitgliedschaft**

Anknüpfungspunkt für Amtshandlungen bleibt die Kirchenmitgliedschaft. Das Regel-Ausnahme-Verhältnis wird durch sprachliche Anpassung entschärft und so der bereits gelebten Praxis angepasst, zum Beispiel dadurch, dass nicht mehr von der Pflicht zur Verweigerung von Amtshandlungen gesprochen wird. Der Fokus wird auf die besondere seelsorgerliche Bedeutung der Amtshandlung sowie die Chancen für ein mitgliederorientiertes Handeln gelegt.

### **Serviceorientierung**

Der Grundgedanke der bisherige Regelung der Kirchenordnung zur Zuständigkeit von Pfarrpersonen in Bezug auf die Vornahme von Amtshandlungen wird in die Lebensordnung aufgenommen. Die Möglichkeit jede Amtshandlung bei jeder ordinierten Person der Evangelischen Kirche im Rheinland anzumelden und von ihr vornehmen zu lassen, wird erleichtert. Das bisher auszustellende Dimissoriale wird durch eine Informationspflicht der Wohnortgemeinde ersetzt.

### **Orte von Gottesdiensten**

Die Corona-Pandemie, insbesondere die mit ihr verbundenen Einschränkungen und Empfehlungen zu Versammlungen in geschlossenen Räumen, hat eine bereits seit längerem gewünschte Öffnung hinsichtlich der Durchführung von Gottesdiensten im öffentlichen Raum bzw. von kirchlichen Veranstaltungen unter freiem Himmel befördert. Die positiven Erfahrungen werden dadurch aufgenommen, dass die Lebensordnung zukünftig praktisch keine Vorgaben mehr zu den Orten macht, an den Gottesdienste gefeiert werden können.

## **Hinweise:**

### **Gemeinsame „Orientierung im kirchlichen Leben“ der UEK und VELKD**

UEK und VELKD haben einen Prozess zur Vereinheitlichung ihrer bisherigen Lebensordnungen in einer „Orientierung im kirchlichen Leben“ gestartet. Dieser Prozess stößt ob der Detailliertheit der in dem Entwurf enthaltenen Einzelregelungen nicht nur in der EKIR auf Widerstand. Eine Verschiebung unseres eigenen Reformprozesses erscheint daher nicht angesagt.

### **Leitung von Gottesdiensten**

Die Entwicklungen im Bereich der pfarrstelleninhabenden Personen dürfte in diesem Bereich zu erheblichen Veränderungen führen, die sich auch auf die Regelungen zur Leitung von Gottesdiensten auswirken kann.

Welche rechtlichen Handlungsbedarfe bestehen, soll jedoch erst im zuständigen Dezernat, ggf. unter Anpassung des Diakonengesetzes und/oder des Lektorengesetzes, ermittelt werden. Erst dann ist zu entscheiden, ob die Lebensordnung entsprechend zu ändern ist.

### **Änderung der Kirchenordnung**

Änderungen der Kirchenordnung im Zusammenhang mit den Amtshandlungen wurden gemeinsam mit der Lebensordnung beraten und von den beteiligten Ständigen Ausschüssen auch mitbeschlossen.

Das Ergebnis hinsichtlich der vorgeschlagenen Änderungen der Artikel 29, 32, 33 und 36 der Kirchenordnung werden daher in die Vorlage BV/0247/2023 (Kirchengesetz zur Änderung von Artikel 50 und Artikel 78 der Kirchenordnung sowie zur Änderung des Mitarbeitendenwahlgesetzes und des Kirchenorganisationsgesetzes) überführt und in diesem Zusammenhang dem Kollegium, der Kirchenleitung und der Landessynode vorgestellt. Ein einheitliches Inkrafttreten wird im Rahmen des Mantelgesetzes geregelt.

### **Offene Fragen:**

1. Sollte § 2 Absatz 2 des Entwurfes ohne den Begriff „Gottesdienstlandschaft“ formuliert werden?
2. Bedarf die Übernahme des Patenamts der Konfirmation bzw. Gleichstellung mit konfirmierten Personen (§ 13 Absatz 2)?
3. Soll eine Taufe auch dann vorgenommen werden können, wenn die sorgeberechtigten Personen nicht der evangelischen Kirche angehören und nicht gesichert ist, dass eine christliche Erziehung erfolgt?

# **Ordnung über das Leben in der Kirchengemeinde – Lebensordnung (LO) –**

Entwurf

Vom xx. Januar 2024

Die Synode der Evangelischen Kirche im Rheinland hat aufgrund von Artikel 70 Absatz 4 der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche im Rheinland vom 10. Januar 2003 (KABl. 2004 S. 86), zuletzt geändert durch das Kirchengesetz vom 20. Januar 2022 (KABl. S. 101), das folgende Kirchengesetz beschlossen:

## **I. Der Gottesdienst (Zu den Artikeln 29 und 30 Kirchenordnung)**

### **§ 1 Agende und Gesangbuch**

- (1) Die Feier der Gottesdienste orientiert sich an der Agende und der Ordnung gottesdienstlicher Texte und Lieder (Perikopenordnung).
- (2) Bei der Liedauswahl für die Gottesdienste soll das Evangelischen Gesangbuch berücksichtigt werden.
- (3) Die Agende und das Gesangbuch werden von der Landessynode beschlossen.

### **§ 2 Ordnungen, Orte und Zeiten**

- (1) Das Presbyterium legt die Gottesdienstordnungen der Kirchengemeinde unter Berücksichtigung der Agende fest.
- (2) Das Presbyterium bestimmt unter Berücksichtigung der regionalen Gottesdienstlandschaft Orte und Zeiten der Gottesdienste (Gottesdienstplan). Änderungen am Gottesdienstplan, die nicht nur einen Einzelfall betreffen, teilt es unverzüglich dem Kreissynodalvorstand mit. Mit vorheriger Zustimmung des Kreissynodalvorstandes kann das Presbyterium festlegen, dass der Gottesdienst statt am Sonntag regelmäßig an einem anderen Wochentag stattfindet.
- (3) Der Kreissynodalvorstand trägt Sorge für eine vielfältige Gottesdienstlandschaft in der Region.

### **§ 3 Dienste in Gottesdiensten**

- (1) Die Leitung von und die Verkündigung in Gottesdiensten liegt in der Verantwortung der Ordinierten.
- (2) Die Superintendentin oder der Superintendent kann Gemeindemitglieder, die nicht ordiniert sind, beauftragen, einen einzelnen Gottesdienst zu leiten.
- (3) Mitarbeitende der Kirchengemeinde und Gemeindemitglieder wirken an der Gestaltung der Gottesdienste mit.
- (4) Das Presbyterium kann nicht ordinierte Gemeindemitglieder mit einem einzelnen Predigtamt beauftragen oder Personen um eine Ansprache (Kanzelrede) neben der Wortverkündigung im Gottesdienst bitten.

#### **§ 4 Kollekten**

(1) In Gottesdiensten werden an den Sonn- und Feiertagen eine Kollekte für diakonische Zwecke (Diakoniekollekte) sowie eine Kollekte gemäß des landeskirchlichen Kollektenplans eingesammelt. Für andere Gottesdienste ist eine Kollekte empfohlen.

(2) Eine Abweichung vom landeskirchlichen Kollektenplan kann das Presbyterium im Einzelfall aus besonderen Gründen beschließen. Die planmäßige Kollekte ist am nächsten Sonntag einzusammeln, an dem eine Kollekte für einen vom Presbyterium zu bestimmenden Zweck vorgesehen ist. Der Beschluss ist der Superintendentin oder dem Superintendenten anzuzeigen. An den Hauptfesttagen ist eine Abweichung nicht zulässig.

(3) Das Presbyterium entscheidet im Vorhinein über die Diakoniekollekte sowie die Kollekten, deren Zweckbestimmung der Kirchengemeinde freigestellt ist.

#### **§ 5 Glocken**

(1) Glocken werden für die liturgische Nutzung gewidmet. Sie rufen die Kirchengemeinde zum Gottesdienst und zum Gebet. Ihr Gebrauch wird durch eine Läuteordnung geregelt.

(2) In Katastrophenfällen dürfen Glocken als Alarmsignal eingesetzt werden. Aus sonstigen Anlässen darf nur auf Anordnung der Kirchenleitung oder einer von ihr erlassenen Regelung geläutet werden.

#### **§ 6 Beflaggung**

(1) Kirchliche Gebäude werden nur mit der Kirchenfahne beflaggt. Eine allgemeine Beflaggung der kirchlichen Gebäude erfolgt nur auf Beschluss der Kirchenleitung. Eine örtliche Beflaggung darf nur auf Beschluss des zuständigen Presbyteriums oder Kreissynodalvorstands vorgenommen werden. Eine Beflaggung aus nichtkirchlichen Anlässen findet nicht statt.

(2) Fahnen und Abzeichen kirchlicher Organisationen können mit Zustimmung des Presbyteriums in besonderen Gottesdiensten der Gemeinde mitgeführt werden.

### **II. Das Heilige Abendmahl (Zu den Artikeln 31 und 32 Kirchenordnung)**

#### **§ 7 Durchführung**

(1) Bei der Feier des Abendmahls werden die Einsetzungsworte gesprochen sowie Brot und Kelch gereicht.

(2) Presbyterinnen und Presbyter sowie andere Gemeindemitglieder können an der Feier des Abendmahls mitwirken; in Notfällen können sie auch die Feier des Abendmahls leiten.

(3) Das Abendmahl soll in jeder Kirchengemeinde mindestens einmal im Monat gefeiert werden.

## **§ 8 Vorbereitung**

Wer zum ersten Mal am Abendmahl teilnimmt, soll darauf in angemessener Weise vorbereitet werden.

## **III. Amtshandlungen**

### **§ 9 Grundsätze**

- (1) Amtshandlungen mit Ausnahme der Taufe werden grundsätzlich nur an Personen vollzogen, die der evangelischen Kirche angehören.
- (2) Amtshandlungen werden in der Regel in einem öffentlichen Gottesdienst durchgeführt.
- (3) Den Mitgliedern der Kirchengemeinde steht der herkömmliche und ortsübliche Gebrauch der kirchlichen Einrichtungen frei. Dies gilt grundsätzlich auch für Kirchenmitglieder, die einer anderen Kirchengemeinde der Evangelischen Kirche im Rheinland oder einer Gliedkirche der Evangelischen Kirche in Deutschland angehören.
- (4) Ist bei Amtshandlungen die Mitgabe von Worten vorgesehen, sind diese der Heiligen Schrift zu entnehmen.
- (5) Taufen, Trauungen und Bestattungen werden im Gottesdienst bekannt gegeben.
- (6) Die Vornahme der Amtshandlung ist zu bescheinigen.

### **§ 10 Durchführung**

- (1) Amtshandlungen werden in der Regel durch die für die betreffenden Kirchengemeindemitglieder örtlich zuständige Pfarrperson durchgeführt.
- (2) Soweit eine andere Person für eine Amtshandlung angefragt wird, übernimmt diese die Amtshandlung oder sorgt dafür, dass die örtlich zuständige Pfarrperson oder eine andere ordinierte Person die Amtshandlung durchführt. Übernimmt die angefragte Person die Amtshandlung, informiert sie formlos unverzüglich die für das Kirchengemeindemitglied zuständige Stelle über die geplante Durchführung der Amtshandlung und holt dort die erforderlichen Informationen ein. Sie stellt sicher, dass durch die Übernahme der Amtshandlung der Dienst der örtlich zuständigen Pfarrperson in der Kirchengemeinde nicht belastet wird.
- (3) Gegenüber der übernehmenden Person ist die zuständige Stelle verpflichtet, die erforderlichen Auskünfte aus dem Gemeindegliederverzeichnis oder den Kirchenbüchern zu erteilen, erforderliche Meldeformulare zur Verfügung zu stellen und für eine Eintragung in das Kirchenbuch nach der Kirchenbuchordnung Sorge zu tragen.
- (4) Können die für die Durchführung einer Amtshandlung erforderlichen Auskünfte und Informationen aus dem Gemeindegliederverzeichnis oder dem Kirchenbüchern nicht abgeleitet werden, genügt für die Prüfung der Zulässigkeit der Amtshandlung die Glaubhaftmachung durch die Personen, die die Amtshandlung begehren.

### **§ 11 Durchführungshindernisse**

(1) Ist eine Pfarrperson der Überzeugung, dass eine Amtshandlung aus schwerwiegenden Gründen versagt werden muss, so entscheidet das Presbyterium nach Rücksprache mit den Betroffenen, soweit in der Kirchenordnung oder diesem Gesetz nichts anderes geregelt ist. Gegen die Entscheidung des Presbyteriums kann Beschwerde beim Kreissynodalvorstand eingelegt werden. Dieser entscheidet endgültig. Entscheidet das Presbyterium über die Durchführung der Amtshandlung, gelten Satz 2 und 3 entsprechend.

(2) Ist die Pfarrperson entgegen der Entscheidung des Presbyteriums oder des Kreissynodalvorstandes der Überzeugung, dass die Amtshandlung nicht verantwortet werden kann, so ist sie nicht verpflichtet, sie zu vollziehen. Die Amtshandlung ist dann einer anderen ordinierten Person zu übertragen.

## **1. Die Heilige Taufe** **(Zu Artikel 33 Kirchenordnung)**

### **§ 12 Vorbereitung**

(1) Wird für Kinder die Taufe gewünscht, so wird mit den sorgeberechtigten Personen ein Taufgespräch geführt.

(2) Wird für heranwachsende Kinder die Taufe gewünscht, so sind sie ihrem Alter entsprechend vorzubereiten.

(3) Der Taufe Religionsmündiger geht eine Unterweisung im christlichen Glauben voraus. Mit ihrer Taufe sind sie konfirmierten Gemeindemitgliedern gleichgestellt.

### **§ 13 Begleitung**

(1) Personen, die an die Seite des Täuflings treten und das Patenamnt übernehmen, müssen einer christlichen Kirche angehören. Sie erinnern den Täufling an Verheißung und Anspruch der Taufe, beten für ihn und stehen ihm bei.

(2) Patenamntübernehmende Personen, die einer Gliedkirche der Evangelischen Kirche in Deutschland angehören, müssen konfirmiert oder Konfirmierten gleichgestellt sein.

(3) Aus wichtigem Grund können zu einem späteren Zeitpunkt weitere Personen nachbenannt werden, die das Patenamnt übernehmen sollen. Der Nachbenennung geht ein Gespräch der Pfarrperson mit den beteiligten Personen voraus. Sie erfolgt in einem Gottesdienst. Dabei sollen in schlichter Form liturgische Elemente aus dem Taufbuch Verwendung finden.

(4) Ein religionsunmündiges Kind kann auch dann getauft werden, wenn keine der sorgeberechtigten Personen der evangelischen Kirche angehört. Die christliche Erziehung des Kindes ist zu gewährleisten.

### **§ 14 Nottaufe**

(1) In Notfällen kann jede Christin oder jeder Christ taufen.

(2) Eine Nottaufe muss der Gemeinde gemeldet werden, der die getaufte Person angehört.

## **§ 15 Durchführung**

Bei der Taufe spricht die taufende Person die Taufformel nach dem in der Kirchengemeinde geltenden Bekenntnis.

## **2. Die Konfirmation (Zu den Artikeln 35 und 36 Kirchenordnung)**

### **§ 16 Konfirmandenarbeit**

(1) Die Konfirmandenarbeit wird durch eine Rahmenordnung geregelt, die von der Landes-synode beschlossen wird.

(2) Die Organisation und Durchführung der Konfirmandenarbeit liegt in der Verantwortung des Presbyteriums.

(3) Die Konfirmandenarbeit geschieht in Zusammenarbeit mit den sorgeberechtigten Personen und in enger Verbindung mit dem gottesdienstlichen Leben der Kirchengemeinde.

### **§ 17 Begleitung durch das Presbyterium**

Das Presbyterium nimmt Einblick in Durchführung und Ergebnis der Konfirmandenarbeit und beschließt über die Zulassung zur Konfirmation, eine Zurückweisung oder einen Ausschluss von der Konfirmandenarbeit.

### **§ 18 Nicht getaufte Jugendliche**

Nicht getaufte Jugendliche werden während der Vorbereitungszeit oder im Konfirmationsgottesdienst getauft.

### **§ 19 Konfirmierten gleichgestellte Personen**

Als Kinder getaufte religionsmündige Kirchenmitglieder, die nicht konfirmiert worden sind, können in einem Verfahren entsprechend der Aufnahme Konfirmierten gleichgestellt werden.

## **3. Die Trauung (Zu den Artikeln 37 und 38 Kirchenordnung)**

### **§ 20 Vorbereitung**

(1) Die ordinierte Person, die die Trauung vornimmt, führt zuvor mit den Eheleuten, den Lebenspartnerinnen oder den Lebenspartnern ein seelsorgliches Gespräch und setzt im Einvernehmen mit ihnen den Termin fest.

(2) In der Karwoche finden Trauungen nicht statt.

### **§ 21 Trauung nach anderem christlichen Ritus**

Eine Trauung kann nicht durchgeführt werden, wenn eine vergleichbare Feier nach dem Ritus einer anderen christlichen Kirche vorausgegangen oder beabsichtigt ist.



## **§ 22 Gewissensvorbehalt**

Kann eine Pfarrperson die Trauung gleichgeschlechtlicher Eheleute, Lebenspartnerinnen oder Lebenspartner aus Gewissensgründen nicht vornehmen, so sorgt die Superintendentin oder der Superintendent dafür, dass die Trauung stattfindet.

## **4. Die Bestattung (Zu den Artikeln 39 und 40 Kirchenordnung)**

### **§ 23 Seelsorgegespräch**

Die ordinierte Person, die die kirchliche Bestattung vornimmt, führt zuvor mit den Angehörigen ein seelsorgliches Gespräch und setzt im Einvernehmen mit ihnen den Termin fest.

### **§ 24 Bestattung in Ausnahmefällen**

Waren Verstorbene nicht Mitglied der evangelischen Kirche, kann auf Bitten evangelischer Angehöriger eine Bestattung stattfinden.

### **§ 25 Beschwerde**

Gegen die Ablehnung der Bestattung können Angehörige von Verstorbenen Beschwerde bei der Superintendentin oder dem Superintendenten einlegen. Diese oder dieser entscheidet endgültig.

## **IV. Die Aufnahme**

### **§ 26 Aufnahme durch die Wohnsitzkirchengemeinde**

(1) Erfolgt die Aufnahme getaufter Religionsmündiger in der Wohnsitzkirchengemeinde, wird diese durch die Pfarrperson der Kirchengemeinde vorgenommen.

(2) Die Pfarrperson führt mit der aufnahmewilligen Person ein seelsorgliches Gespräch und bietet ihr gegebenenfalls eine Einführung in den evangelischen Glauben an.

(3) Über die Aufnahme ist eine Bescheinigung auszustellen und auszuhändigen.

(4) Das Presbyterium ist in der der Aufnahme folgenden Presbyteriumssitzung über die Aufnahme zu unterrichten.

(5) Die Aufnahme kann in einem Gottesdienst oder in Gegenwart von zwei Presbyteriumsmitgliedern bekräftigt werden.

(6) Die Aufgenommenen sind konfirmierten Mitgliedern der Kirchengemeinde gleichgestellt.

(7) Wird die Aufnahme abgelehnt, so ist dies dem Presbyterium in der der Ablehnung folgenden Sitzung mitzuteilen. Gegen die Ablehnung kann die aufnahmewillige Person Einspruch beim Presbyterium einlegen. Gegen die Entscheidung des Presbyteriums ist Beschwerde beim Kreissynodalvorstand möglich. Dieser entscheidet endgültig.

(8) Nach einer ablehnenden Entscheidung kann die aufnahmewillige Person nach Ablauf eines halben Jahres erneut einen Antrag auf Aufnahme stellen.

### **§ 27 Aufnahme durch andere Stellen**

(1) Die Aufnahme kann auch durch eine andere Pfarrperson aus dem Bereich der Evangelischen Kirche in Deutschland oder durch eine hierfür von der Kirchenleitung anerkannte Eintrittsstelle erfolgen. Die hierüber ausgestellte Bescheinigung wird der Wohnsitzkirchengemeinde unverzüglich zugestellt. Die Aufnahme wird mit dieser Zustellung wirksam, es sei denn, dass eine rechtswirksame ablehnende Entscheidung der Wohnsitzkirchengemeinde erfolgt ist.

(2) Mit Eingang der Aufnahmebescheinigung gemäß Absatz 1 ist das Presbyterium verpflichtet, dafür zu sorgen, dass die aufgenommene Person eine Mitgliedschaftsbescheinigung erhält. Es hat unverzüglich mit dem Mitglied Kontakt aufzunehmen und es zur Teilnahme am kirchlichen Leben einzuladen.

### **§ 28 Voraussetzungen**

(1) Der Aufnahmewunsch ist schriftlich zu erklären. Wünscht die aufnahmewillige Person die Zugehörigkeit zu einer anderen als der Wohnsitzkirchengemeinde, so ist zusätzlich eine Erklärung auf Gemeindezugehörigkeit in besonderen Fällen abzugeben. Auf Antrag der aufnahmewilligen Person kann eine Kirchenmitgliedschaft in besonderen Fällen über die landeskirchlichen Grenzen hinweg begründet werden.

(2) Für getaufte religionsunmündige Kinder erklären die sorgeberechtigten Personen den Aufnahmewunsch. Für Kinder im Alter ab 12 Jahren darf er nicht gegen deren Willen erklärt werden.

(3) Der Nachweis darüber, dass die aufnahmewillige Person getauft ist, erfolgt durch Vorlage der Taufbescheinigung oder der Konfirmationsbescheinigung, sofern dies nicht möglich ist, durch Abgabe einer schriftlichen Versicherung.

(4) Hat die aufnahmewillige Person einer anderen christlichen Kirche angehört, so erfolgt der Nachweis über den Austritt aus dieser durch Vorlage der Austrittsbescheinigung, sofern dies nicht möglich ist, durch Abgabe einer schriftlichen Versicherung.

### **§ 29 Eintrittsstellen**

Eintrittsstellen der Kirchengemeinden und Kirchenkreise der Evangelischen Kirche im Rheinland werden durch die Kirchenleitung anerkannt, wenn die gesetzlichen Bestimmungen eingehalten werden und insbesondere die Führung des seelsorglichen Gesprächs sichergestellt ist.

### **§ 30 Formulare**

Für die notwendigen Erklärungen erlässt die Kirchenleitung Formulare.

## **V. Erziehung, Bildung und Unterricht (Zu Artikel 34 Kirchenordnung)**

### **§ 31 Kinder- und Jugendarbeit**

Die Gemeinde sorgt für die christliche Bildung und Begleitung von Kindern und Jugendlichen. Sie ist dafür verantwortlich, dass Kinder und Jugendliche angemessen am Gemeindeleben beteiligt werden.

### **§ 32 Religionsunterricht**

(1) Die Gemeinde unterstützt die von der Kirche bevollmächtigten Lehrerinnen und Lehrer, die in den Schulen evangelischen Religionsunterricht erteilen, und pflegt den Kontakt zu den Schulen.

(2) Über die Lehrbücher, Richtlinien und Lehrpläne für den Religionsunterricht in den Schulen entscheidet die Kirchenleitung.

## **VI. Übergangs- und Schlussbestimmungen**

### **§ 33 Übergangsregelung**

Beschlüsse im Sinne des § 33 Absatz 3 des Kirchengesetzes über die Ordnung des Lebens in der Kirchengemeinde (Lebensordnungsgesetz – LOG) vom 11. Januar 1996 (KABl. S. 27), zuletzt geändert durch das Kirchengesetz vom 15. Januar 2016 (KABl. S. 72), gelten weiter, wenn sie vor dem 16. März 2016 gefasst wurden. Satz 1 gilt nicht für Beschlüsse, die vom Presbyterium aufgehoben wurden oder werden.

### **§ 34 In- und Außerkrafttreten**

Diese Ordnung tritt am Tag nach der Veröffentlichung im Kirchlichen Amtsblatt, frühestens am 1. März 2024, in Kraft. Zeitgleich tritt das Kirchengesetz über die Ordnung des Lebens in der Kirchengemeinde – Lebensordnungsgesetz (LOG) vom 11. Januar 1996 (KABl. S. 27), zuletzt geändert durch das Kirchengesetz vom 15. Januar 2016 (KABl. S. 72), außer Kraft.

## Begründung Ordnung des Lebens in der Kirchengemeinde

### I. Allgemein

Das Lebensordnungsgesetz (LOG) ist 1996 durch die Ausgliederung von Regelungen zu Gottesdiensten, Abendmahl, Taufen, Trauungen, Konfirmationen und Bestattungen aus der Kirchenordnung entstanden. Schon damals sollte die Kirchenordnung lediglich die Grundsätze des Lebens in der Kirchengemeinde regeln. Die konkrete Ausgestaltung sollte dem Lebensordnungsgesetz vorbehalten sein. Die Landessynode 2023 hat nunmehr eine weitere Reform der Kirchenordnung beschlossen, die wiederum eine Auslagerung von Regelungen aus dem Bereich des kirchlichen Lebens in das Lebensordnungsgesetz bedingt, sofern diese nicht für entbehrlich gehalten werden. Zudem liegen eine Vielzahl von Änderungswünschen im Zusammenhang mit den konkreten Regelungen des bisherigen Lebensordnungsgesetzes vor, die sich aus Anträgen von Kreissynoden, der AG Leichtes Gepäck, Erfahrungen aus der Coronapandemie und Beratungen des Landeskirchenamts zu einzelnen Regelungen des Lebensordnungsgesetzes ergeben.

Um sowohl der Reform der Kirchenordnung, den kreiskirchlichen Anträgen, den Vorschlägen der AG Leichtes Gepäck sowie dem Wunsch, Gesetzesumfänge zu minimieren, Rechnung zu tragen, wurde im im ersten Halbjahr 2023 ein umfassender Diskursprozess durchgeführt. Allgemein wurde der Wunsch geäußert, sich mehr an den Bedürfnissen der Kirchenmitglieder zu orientieren, dabei aber nicht beliebig zu werden. In diesem Spannungsfeld wurde die Bedeutung der Amtshandlungen auch für diejenigen Mitglieder diskutiert, die nicht regelmäßig am Leben einer Kirchengemeinde teilnehmen. Insbesondere die Ausgestaltung der Amtshandlungen kann nach Ansicht der beteiligten Gremien dazu dienen, auf diese Mitgliedern zuzugehen und in Kontakt mit ihnen zu treten. Ein wesentlicher Aspekt ist dabei eine servicefreundliche Ausgestaltung der Amtshandlungen von der Anmeldung bis zur Durchführung. Neben den Amtshandlungen waren das Gottesdienstverständnis sowie das Abendmahl Gegenstand des Diskursprozesses. Auch hier zeigt sich der Wunsch, die Vielfalt der möglichen Formen von Gottesdiensten in die Lebensordnung zu integrieren. Dies soll vor allem durch eine offenere Ausgestaltung der vorhandenen Regelungen ermöglicht werden. Im Hinblick auf die gemeinsame Feier des Abendmahls wurde die Frage diskutiert, an wen sich die Einladung zur Teilnahme richten sollte.

### II. Zu den einzelnen Vorschriften

Zum Titel:

Die Begriffe „Kirchengesetz“ und „Ordnung“ sind Synonyme. Es ist daher nicht erforderlich, dass beide Begriffe im Titel verwandt werden. Obwohl der Begriff „Ordnung“ der ältere sein dürfte, erscheint er im Zusammenhang mit den Regelungen des Lebens in der Kirchengemeinde der sinnvollere. Die Kurzbeschreibung als „Lebensordnung“ ist zudem im kirchlichen Kontext gebräuchlicher, so wird zum Beispiel im Verwaltungsgerichtsgesetz der EKD ausdrücklich von „Entscheidungen im Bereich der kirchlichen Lebensordnung, ...“ gesprochen.

Zu § 1:

Der Rechtsgedanken der bisherigen Regelung wird aufgenommen und ergänzt um die ausgelagerten Regelungen des Artikel 72 Absätze 2 und 3 Kirchenordnung alte Fassung (KO a. F.). Der bisherige Zusatz, dass die seitens der Landessynode festgelegte Agende für alle Ordinierten verpflichtend ist, wurde nicht übernommen. Vielmehr bestimmt der neue Absatz 1 lediglich, dass die Ausgestaltung der Gottesdienste sich an der Agende orientieren. Die in sieben Einzelbände aufgeteilte Agende der Union Evangelischer Kirchen umfasst dabei das Evangelische Gottesdienstbuch (EGb) für die Gottesdienste an Sonn- und Feiertagen sowie je einen Band für die Feier der Amtshandlungen Taufe, Konfirmation, Trauung und Bestattung, außerdem zwei weitere Bände für Berufungen, Einführungen und Verabschiedungen sowie (demnächst) für Einweihungen und Entwidmungen.

Die Agende versteht sich sowohl als Hilfestellung für die konkrete Gottesdienstfeier als auch als verbindlicher Rahmen, damit diese nicht in die Beliebigkeit der verantwortlichen Personen gestellt ist. Innerhalb dieses Rahmens ist weiter Raum für die Gestaltung von Gottesdiensten in unterschiedlichen Formen. Diese Offenheit spiegeln die Kirchengesetze zur Einführung der einzelnen Teilbände der Agende wider.

2018 wurde erstmals die Perikopenordnung, offiziell: Ordnung gottesdienstlicher Texte und Lieder, in unserer Kirche eingeführt und „zum Gebrauch empfohlen“ (§ 1 Perikopenordnungs-Verordnung). Die vorhergehenden (lutherischen) Perikopenordnungen hatten sich bis dahin längst als De-facto-Standard für die Gottesdienstgestaltung etabliert.

Neben der Agende und der Perikopenordnung wird die besondere Bedeutung des Evangelischen Gesangbuchs in der Regelung hervorgehoben. Das Evangelische Gesangbuch (ebenso wie sein Nachfolger, der derzeit erarbeitet wird) versteht sich als Kernliedersammlung zur Förderung eines gemeinsamen evangelischen Liedguts. Es umfasst einen gemeinsamen Stammteil (Nr. 1–535) sowie einen gliedkirchlichen Teil (Nr. 536 ff). Damit bringt es die Gemeinschaft innerhalb der Evangelischen Kirche im Rheinland sowie mit der Evangelischen Kirche in Deutschland und den anderen Kirchen in der Ökumene zum Ausdruck.

Die Regelung verpflichtet nicht dazu, in jedem Fall einige oder gar alle Lieder eines Gottesdienstes dem Evangelischen Gesangbuch zu entnehmen, sondern fordert dazu auf, unter Kirchenmitgliedern aller Generationen, nicht zuletzt unter Kinder und Jugendlichen, diesen verbindenden Liederschatz lebendig zu halten. Der Gebrauch weiterer Liedsammlungen ist daneben längst selbstverständlich; diese müssen daher nicht (mehr) ausdrücklich von der Landessynode genehmigt werden.

Agende, Perikopenordnung und Gesangbuch werden damit in ihrer Funktion als Gemeinschaft stiftender Orientierungsrahmen für das gesamte gottesdienstliche Leben bestätigt. Gleichzeitig bleiben das liturgische Rechte (*ius liturgicum*) des Presbyteriums sowie die Gestaltungsfreiheit der Liturginnen und Liturgen, Kirchenmusikerinnen und Kirchenmusikern erhalten.

Zu § 2:

Die Regelung dient der Konkretisierung des Dienstes am Wort Gottes durch Gottesdienste, insbesondere derjenigen an Sonn- und Feiertagen. Zudem ist die Regelung Ausdruck des *ius liturgicum* des Presbyteriums, wie es sich bereits aus der Aufzählung der Aufgaben des Presbyteriums in der Kirchenordnung ergibt. Zum besseren Verständnis der Pflicht des Presbyteriums, Änderungen im Zusammenhang mit der Festlegung von Orten und Zeiten von Gottesdiensten unverzüglich dem Kreissynodalvorstand mitzuteilen, erfolgt die Wiederholung der Aufgaben des Presbyteriums aus der Kirchenordnung. Die Mitteilung von Änderungen am Gottesdienstplan ist notwendig, damit der Kreissynodalvorstand seiner Aufgabe nachkommen kann, für eine vielfältige Gottesdienstlandschaft in der Region Sorge zu tragen (Absatz 3). Im Unterschied zur bisherigen Regelung in § 2 Absatz 3 bedarf eine Änderungsentscheidung des Presbyteriums jedoch nicht mehr der vorherigen Zustimmung des Kreissynodalvorstandes. Lediglich die Verlegung eines Gottesdienstes vom Sonntag auf einen anderen Wochentag ist ob der Selbstverpflichtung zur Sonntagsheiligung (Art. 1 Abs. 6 Kirchenordnung neue Fassung - KO n. F.) weiterhin zustimmungspflichtig.

Zu § 3:

Die Erweiterung der bisherigen Regelung hebt hervor, dass neben der Gottesdienstleitung die Verkündigung zur genuinen Aufgabe des ordinierten Amtes gehört, auch im Blick auf die folgenden Absätze. Die Neuformulierung „in der Verantwortung der Ordinierten“ gibt diesen zugleich ausdrücklich die Freiheit, sich die Gottesdienstleitung und/oder die Verkündigung situativ mit anderen zu teilen, wie es zum Beispiel bei Dialogpredigten oder in der Ausbildung von ordinierten Personen bereits geschieht. In bestimmten Fällen (etwa beim Dienst von beauftragten Lektorinnen oder Lektoren) können sie die Leitung auch ganz abtreten, behalten dabei

aber die Verantwortung für das, was in der Öffentlichkeit des Gottesdienstes geschieht und verkündet wird.

Zu § 4:

Absatz 1 nimmt zum Teil den Gedanken des § 16 Absatz 5 Richtlinie zur Wirtschafts- und Verwaltungsordnung (WiVO-RL) auf. Abweichend von der bisherigen Regelung in der WiVO-RL wird die Kollekte für andere Gottesdienste (wie zum Beispiel bei Amtshandlungen) nur noch empfohlen und nicht mehr vorgeschrieben. Andere kirchliche Veranstaltungen werden insgesamt von der Verpflichtung ausgenommen, obwohl sich auch in diesem Zusammenhang eine Kollekte anbieten kann. Das Presbyterium kann bei kirchlichen Veranstaltungen damit frei entscheiden, ob eine Kollekte gesammelt werden soll.

Die Regelung zur Abweichung vom landeskirchlichen Kollektenplan fand sich bisher in § 16 Absatz 6 Satz 2 bis 4 WiVO-RL. Aufgrund des Sachzusammenhangs von Regel und Ausnahme erscheint es sinnvoll, diese zusammen in einem Gesetz zu regeln, da es sich nicht lediglich um eine Ausführungsbestimmung bzw. Konkretisierung der Regelung handelt.

Zu § 5:

zu Absatz 1: Die liturgische Bedeutung des Glockengeläutes wird – wie vom Teilprojekt 2 gewünscht – weiterhin (auch gegenüber einer kritischer werdenden Öffentlichkeit) verdeutlicht. Das Gebet, zu dem die Glocken rufen, muss dabei nicht notwendig in der angrenzenden Kirche stattfinden, sondern könnte auch das zeitgleiche Beten an unterschiedlichen Orten (in den Wohnungen von Gemeindegliedern etc.) buchstäblich einläuten.

zu Absatz 2: Die Erweiterung der bisherigen Regelung setzt die Anträge der Kirchenkreise Saar-Ost und Saar-West (Glockengeläut in Katastrophenfällen) um. Zwar können die Kirchengemeinden schon jetzt in den Läuteordnungen festlegen, dass in Katastrophenfällen die Glocken geläutet werden. Durch die Aufnahme in die Lebensordnung wird jedoch deutlich, dass auch ohne ausdrückliche Regelung in der eigenen Läuteordnung der Kirchengemeinde ein Läuten im Katastrophenfall erlaubt ist.

Zu § 6:

Die Regelung entspricht dem bisherigen § 10 des Lebensordnungsgesetzes.

Die Prüfung des Antrags der Kreissynode Saar-West (LS 2023 Beschluss Nr. 5.13) ergab, dass eine Aufhebung der Regelung in der Lebensordnung ohne Änderung der Beflaggungsverordnung der Evangelischen Kirche in Deutschland vom 18. November 1947 (sic!) nicht

möglich ist. Die Beflaggungsverordnung der Evangelischen Kirche in Deutschland regelt lediglich, dass kirchliche Gebäude ausschließlich mit der Kirchenfahne (violettes Kreuz auf weißem Grund) zu beflaggen sind, die weitere Ausgestaltung wird dem gliedkirchlichen Recht überlassen. Würde diese Regelung aktuell schon gestrichen, wären daher Verfahrensfragen nicht geklärt, die von der Kreissynode gewünschte Beflaggung mit kirchlichen Fahnen, „die keinen kommerziellen, diskriminierenden oder parteipolitischen Hintergrund haben“, jedoch immer noch nicht möglich.

Zur Ausführung des Beschlusses soll die Evangelische Kirche in Deutschland an eine bereits im Jahr 2012 an sie gerichtete Anfrage erinnert und dabei der Wunsch der Kreissynode Saar-West aufgenommen werden.

Zu § 7:

Zu Absatz 1: Nach Artikel 32 Absatz 1 KO n. F. sind künftig alle Getauften zur Teilnahme am Abendmahl eingeladen. Die bisherige Regelung, die nur in Ausnahmefällen die Feier mit Traubensaft zuließ, hätte einen namhaften Teil der eingeladenen Personen (Kinder, Alkohol- kranke ...) ausgeschlossen. Zudem wird in vielen Kirchengemeinden das Abendmahl entweder im Wechsel mit Wein oder Traubensaft oder sowohl mit Wein als auch mit Traubensaft gereicht wird.

Die Formulierung „Brot und Kelch“ nimmt die Worte der Einsetzungsworte auf: „Unser Herr Jesus Christus ... nahm das Brot ... Desgleichen nahm er auch den Kelch nach dem Abendmahl ...“.

Zu Absatz 2: Die Regelung nimmt unverändert den bisherigen Text von Artikel 74 Satz 2 KO a. F. auf.

Zu Absatz 3: Redaktionelle Änderung. In der bisherigen Regelung war die Hinzufügung „nach Möglichkeit“ redundant: Bereits das „soll“ drückte aus, dass das Abendmahl außer in Ausnahmefällen einmal im Monat an jeder Gottesdienststätte der Kirchengemeinde zu feiern war.

Der Ständige Theologische Ausschuss gab in seiner Sitzung vom 18. September 2023 zu bedenken, dass die bisherige Regelung zu kleinteilig sei, auch vor dem Hintergrund der in § 2 Absatz 2 eröffneten Möglichkeit bzw. Verpflichtung, Gottesdienstorte und -zeiten (auch die der Abendmahlsfeiern) regional abzusprechen. Der Ausschuss diskutierte verschiedene alternative Vorschläge. Diese reichten von der Streichung der gesamten Regelung bis zur Formulierung „in regelmäßigen Abständen“ anstatt „einmal im Monat“. Die Mehrheit des Ausschusses



sprach sich für die Formulierung aus: „Das Abendmahl soll in der Kirchengemeinde mindestens einmal im Monat gefeiert werden.“. Gegebenenfalls könne nach Kirchengemeinde noch der Klammerzusatz „(bei mehreren Gottesdienststätten im Wechsel)“ aufgenommen werden.

Ebenso wie der Ständige Theologische Ausschuss diskutierte der Ständige Innerkirchliche Ausschuss bei seiner Sitzung vom 19. Oktober 2023 die Notwendigkeit der Regelung. Als Aspekt für eine Streichung führte er an, dass den Akteuren vor Ort Vertrauen entgegengebracht werden sollte, zumal diese am besten um die lokalen Gegebenheiten wüssten. Auch wurde eine Einschränkung der Kirchengemeinden befürchtet, die über mehrere Gottesdienststätten verfügen. Wird an diesen nur einmal im Monat Gottesdienst gefeiert, wäre dieser bei der derzeitigen Ausgestaltung der Norm notwendig ein Abendmahlsgottesdienst. Für die Regelung spreche jedoch die besondere Bedeutung des Abendmahls. Der befürchteten dargestellten Einschränkung wurde entgegengehalten, dass die „Soll“-Regelung den Kirchengemeinden ausreichend Ermessensspielraum zubillige, um die Gegebenheiten vor Ort zu berücksichtigen. Der Ausschuss sprach sich deshalb einstimmig für den Entwurfsvorschlag aus.

Der Ständige Ausschuss für Kirchenordnung und Rechtsfragen schloss sich in einer Sitzung vom 6. November 2023 dem Formulierungsvorschlag des Theologischen Ausschusses an.

Zu § 8:

In Übereinstimmung mit dem neu formulierten Artikel 32 KO n.F. ist die (erstmalige) Zulassung zum Abendmahl nur noch von der Taufe, nicht aber von einer vorangehenden Vorbereitung abhängig. Sie ist gleichwohl sinnvoll und erstrebenswert – unabhängig vom Alter. Art und Umfang der Vorbereitung wird nicht näher bestimmt.

Bei der Sitzung des Ständigen Innerkirchlichen Ausschusses am 19. Oktober.2023 wurde die Frage diskutiert, ob die Regelung durch die Formulierung „in angemessener Weise“ eine Einschränkung der Einladung an alle Getauften darstelle. Auch wurde befürchtet, dass die Kirchengemeinde bzw. die ordinierten Personen einer Kirchengemeinde verpflichtet seien, eine angemessene Vorbereitung nachzuweisen. Diese Auffassung wurde von der Mehrheit der Ausschussmitglieder nicht geteilt. „(I)n angemessener Weise“ beziehe sich auf die Personen, die zum ersten Mal am Abendmahl teilnehmen. Diese sollten entsprechend ihrer Fähigkeiten auf die Teilnahme am Abendmahl vorbereitet werden. Dies gestalte sich bei einer Feier des Abendmahls mit Kindergartenkindern anders als mit Jugendlichen während der Konfirmationszeit oder mit Erwachsenen. Aus den vorstehenden Gründen fand der Vorschlag die Wörter „in angemessener Weise“ zu streichen, keine Mehrheit.

Zu III. Amtshandlungen:

Die Lebensordnung verwendet den traditionellen Begriff „Amtshandlung“, um sich auf diese Weise auf die vier „klassischen“ Kasualien Taufe, Konfirmation, Trauung und Bestattung zu beschränken. Segensfeiern und Rituale an anderen biografischen Knotenpunkten, die in jüngerer Zeit entstanden sind oder derzeit neu entwickelt und erprobt werden, werden damit bewusst nicht näher geregelt. Dies gerade auch, um die die Entwicklung neuer Formate zum jetzigen Zeitpunkt nicht einzuschränken. Sollte sich ein gewisser rechtlicher Rahmen für die Durchführung neuer Formen bzw. neuer Kasualien als erforderlich erweisen, kann dieser zu gegebener Zeit durch eine Erprobungsverordnung oder durch eine spätere Änderung der Lebensordnung geschaffen werden.

Den Ausführungen zu den einzelnen Amtshandlungen werden im Unterschied zum bisherigen Lebensordnungsgesetz diejenigen Regelungen vorangestellt, die für allen Amtshandlungen gleich sind. Dies dient der Straffung und Übersichtlichkeit der Ordnung. Daneben ist Ziel der Änderungen eine servicefreundliche, qualitätsvolle und vielfältige Amtshandlungspraxis.

Zu § 9:

Zu Absatz 1: Zentral für die Vornahme von Amtshandlungen bleibt die Kirchenmitgliedschaft. Der Diskursprozess hat jedoch gezeigt, dass dieses Thema sowohl in der innerkirchlichen Auseinandersetzung als auch in der gesellschaftlichen Wahrnehmung im Wandel ist.

Zu Absatz 2: Die Änderung setzt Anträge der Kreissynoden Gladbach-Neuss, Kleve und An Nahe und Glan um, die sich mit den Vorgaben der Kirchenordnung und Lebensordnung zu den Orten von (Amtshandlungs-)Gottesdiensten auseinandersetzen. Wesentlich ist die Beibehaltung der Feier in einem öffentlichen Gottesdienst. Dadurch wird ebenfalls das Anliegen aufgenommen, Amtshandlungen durch Feiern im Freien vornehmen zu können (zum Beispiel bei Tauffesten, Trauungen im Grünen etc.).

Zu Absatz 3: Die Reform der Kirchenordnung sah die Übernahme der bisherigen Regelung von Artikel 59 Kirchenordnung vor. Dieser bezog die Gebührenfreiheit jedoch lediglich auf die Mitglieder der eigenen Kirchengemeinde, während von auswärtigen Kirchenmitgliedern für die Inanspruchnahme kirchlicher Räume Gebühren erhoben werden konnten. Damit korrespondiert die Regelung in § 17 Absatz 4 WiVO-RL, der bei überdurchschnittlicher Nutzung von kirchlichen Gebäuden (wie zum Beispiel beliebten „Traukirchen“) ausnahmsweise die Erhebung einer Gebühr von Kirchenmitgliedern anderer Kirchengemeinden ermöglicht.

Im Diskursprozess sprach sich eine Mehrheit der Beteiligten dafür aus, die Gebührenfreiheit von Amtshandlungen stärker in den Fokus zu rücken. Zugleich wurde jedoch anerkannt, dass Kirchengemeinden, die etwa über eine „Traukirche“ verfügten, überdurchschnittlich belastet seien. Dies sollte bei einer Änderung der Vorschrift mitbedacht werden.

Der ursprüngliche Entwurf sah folgende Formulierung des Absatzes 3 vor:

„Der herkömmliche und ortsübliche Gebrauch der kirchlichen Einrichtungen steht Kirchenmitgliedern hierfür frei.“

Zudem sollte ein Ausgleichssystem zwischen der bzw. den Wohnortkirchengemeinden der amtsbehandlungsbegehrenden Personen sowie der Kirchengemeinde, in der die Amtshandlung durchgeführt wurde, eingeführt werden.

Der Ständige Ausschuss für Kirchenordnung und Rechtsfragen vertrat bei seiner Sitzung am 9. September 2023 die Auffassung, dass die Vornahme von Amtshandlungen für Kirchenmitglieder grundsätzlich kostenfrei sein sollte, begründete Ausnahmen, wie sie aktuell schon in § 17 Absatz 4 WiVO-RL enthalten sind, aber möglich bleiben.

Ebenfalls diskutiert wurde ein Kostenausgleich der Kirchengemeinden untereinander. Dieser wurde aber als zu kompliziert verworfen. Zudem wurden Alternativen wie zum Beispiel ein synodaler Ausgleich ins Spiel gebracht, da es sich bei einer serviceorientierten Amtshandlungspraxis um eine gesamtkirchliche Aufgabe handele. Allerdings wurden auch diese Vorschläge überwiegend verworfen.

Dem Votum des Ständigen Ausschusses für Kirchenordnung und Rechtsfragen haben sich der Ständige Theologische Ausschuss in seiner Sitzung vom 18. September 2023 sowie der Ständige Innerkirchliche Ausschuss in seiner Sitzung vom 19. Oktober 2023 angeschlossen.

Zu Absatz 4: Anlass für die Aufnahme der Regelung in die Lebensordnung sind Anträge der Kreissynode Köln-Süd betreffend Ergänzung von Artikel 76-80 (Taufe) und Artikel 87-98 (Trauung) der Kirchenordnung, wonach der Brauch der Mitgabe eines Tauf- und Trauspruchs als solche aufgenommen und festgelegt werden solle, dass dieser stets der Bibel zu entnehmen sei. Bisher war dies in der Kirchenordnung nur im Zusammenhang mit der Konfirmation geregelt (Artikel 84 Absatz 1 KO a. F.). Da die Kirchenordnung nur noch das grundsätzliche Wesen der Amtshandlungen bestimmt und deren konkrete Ausgestaltung der Lebensordnung bzw. anderen einfachen Gesetzen überlässt, wird der Gedanke der Änderungsanträge der Kreissynode an dieser Stelle aufgenommen.

Zu Absatz 5: Die Regelung nimmt den bisherigen Gedanken von Artikel 88 Absatz 3 (Bekanntgabe von Trauungen im Sonntagsgottesdienst) und Artikel 92 Absatz 3 (Bekanntgabe von Bestattung im Sonntagsgottesdienst) KO a. F. auf. Gerade wenn Amtshandlungen außerhalb der Wohnortkirchengemeinde oder in einem gesonderten Gottesdienst gefeiert werden, können die am Gemeindegottesdienste Teilnehmenden davon erfahren und die beteiligten Personen so in ihre Fürbitten einschließen.

Zu Absatz 6: Nimmt die bisherige Regelung des § 35 Absatz 2 Lebensordnungsgesetz zur Trauung auf und erweitert die Pflicht zur Ausstellung einer Bescheinigung auf alle Amtshandlungen. Dabei wird auch der Rechtsgedanke des § 23 Kirchenbuchordnung aufgenommen, der bereits das Recht vorsieht, eine Bescheinigung über vorgenommenen Amtshandlung zu erhalten. Die Bescheinigung ist von der Kirchengemeinde auszustellen, in der die Amtshandlung durchgeführt wurde.

Zu § 10:

Im Vorfeld der Neufassung der Lebensordnung wurde kontrovers diskutiert, ob eine Lockerung des in § 28 Pfarrdienstgesetz der EKD (PFDG.EKD) festgeschriebenen Parochialrechts zugunsten einer größeren Mitgliederorientierung angestrebt werden sollte. Die Regelungen des § 10 wurden daher zunächst in zwei Alternativen vorgestellt:

Variante A (Lockerung der Parochie)

(1) Kirchenmitglieder können sich mit dem Wunsch, eine Amtshandlung durchführen zu lassen, an jede Pfarrperson wenden. Kann diese die Amtshandlung nicht selbst durchführen, sorgt sie dafür, dass dies eine andere ordinierte Person übernimmt.

(2) Wünscht ein Kirchenmitglied eine Amtshandlung in einer anderen Kirchengemeinde als der, der es angehört, so ist diese von der Pfarrperson zu informieren, die für die Amtshandlung angesprochen wurde. Ist die Vornahme der Amtshandlung unzulässig oder gefährdet sie das gedeihliche Zusammenleben in der Kirchengemeinde, meldet die Kirchengemeinde dies unverzüglich zurück. Die

Variante B (Anlehnung an Kasualgesetz der EKIBa)

(1) Amtshandlung werden in der Regel durch die für die betreffende Kirchengemeindeglieder örtlich zuständige Pfarrperson durchgeführt.

(2) Soweit eine andere Person für eine Amtshandlung angefragt wird, übernimmt diese die Amtshandlung oder sie sorgt dafür, dass die örtlich zuständige Pfarrperson oder eine andere ordinierte Person die Amtshandlung durchführt. Übernimmt die angefragte Person die Amtshandlung, informiert sie formlos unverzüglich die für das Kirchengemeindeglieder zuständige Stelle über die geplante

angefragte ordinierte Person teilt dem Kirchenmitglied unter Angabe der Gründe mit, dass die Amtshandlung nicht vorgenommen werden kann. Hiergegen kann Beschwerde bei der Superintendentin oder dem Superintendenten eingelegt werden. Diese oder dieser entscheidet endgültig.

(3) Wer die Amtshandlung vorgenommen hat, hat dies der Kirchengemeinde, der das Kirchenmitglied angehört, unverzüglich mitzuteilen und die erforderlichen Angaben für das Kirchenbuch zu machen.

Durchführung der Amtshandlung und holt dort die erforderlichen Informationen ein. Sie stellt sicher, dass durch die Übernahme der Amtshandlung der Dienst der örtlich zuständigen Pfarrperson in der Kirchengemeinde nicht belastet wird.

(3) Gegenüber der übernehmenden Person ist die zuständige Stelle verpflichtet, die erforderlichen Auskünfte aus dem Gemeindegliederverzeichnis oder den Kirchenbüchern zu erteilen, erforderliche Meldeformulare zur Verfügung zu stellen und für eine Eintragung in das Kirchenbuch nach der Kirchenbuchordnung Sorge zu tragen.

(4) Können die für die Durchführung einer Amtshandlung erforderlichen Auskünfte und Informationen aus dem Gemeindegliederverzeichnis oder den Kirchenbüchern nicht abgeleitet werden und auch nicht in anderer Weise nachgewiesen werden, genügt für die Prüfung der Zulässigkeit der Amtshandlung die Glaubhaftmachung durch die Personen, die die Amtshandlung begehren.

Der Ständige Ausschuss für Kirchenordnung und Rechtsfragen gab in seiner Sitzung vom 9. September 2023 hinsichtlich der Variante A zu bedenken, dass die Themen Parochie und Kirchenmitgliedschaft sehr sensible Themen seien. Daher solle die Änderung der Lebensordnung den Eindruck einer grundsätzlichen Loslösung von der Parochie vermeiden, zumal die grundlegenden Regelungen in EKD-Gesetzen formuliert werden (PfdG.EKD, KMG). Der Ausschuss sprach sich mit einer deutlichen Mehrheit (13 Ja, 1 Nein, 1 Enthaltung) für Variante B als neue Regelung in der Lebensordnung aus.

Auch bei den Beratungen im Ständigen Theologischen Ausschuss, Ständigen Innerkirchlichen Ausschuss und dem Ständigen Ausschuss für Erziehung und Bildung sprach sich eine Mehrheit für Variante B aus. Die Beibehaltung einer klaren Zuständigkeitsregelung sei auch Aus-

druck der Fürsorgepflicht gegenüber den Pfarrpersonen, um diese vor Überlastung zu schützen. Für die angestrebte Mitglieder- bzw. Serviceorientierung sei eine Lösung von der Parchie zudem nicht erforderlich. Dies könne schon durch die Ersetzung des Dimissoriale durch eine Informationspflicht sowie eine vorgesehene gegenseitige Unterstützung der handelnden kirchlichen Stellen gewährleistet werden – so wie es der Entwurf in Absatz 2 der Regelung vorsehe.

Zu Absatz 1: Das hier bekräftigte Parochialrecht beinhaltet auch die Pflicht der jeweiligen Pfarrperson, im Rahmen ihrer Möglichkeiten Amtshandlungen an denjenigen Kirchenmitgliedern durchzuführen, für die sie zuständig sind.

Zu Absatz 2: Mit der Regelung wird das Dimissoriale durch eine Informationspflicht ersetzt. Es wird damit von der in § 28 Absatz 4 PfdG.EKD eröffneten Möglichkeit einer abweichenden Regelung Gebrauch gemacht. Dies stellt eine wesentliche Änderung zur bisherigen Regelung des Artikel 57 KO a. F. dar, der nach der Reform der Kirchenordnung nicht mehr in dieser enthalten ist, sondern für eine Verschiebung in die Lebensordnung vorgesehen wurde. Im Diskursprozess wurde immer wieder die Bedeutung der Vornahme von Amtshandlungen durch andere ordinierte Personen als der zuständigen Pfarrperson für eine serviceorientierte Amtshandlungspraxis betont. Auch sei die Ausstellung eines Dimissoriale mittlerweile zu einer reinen Formsache geworden. Nötig sei allerdings weiterhin der Informationsaustausch zwischen der Wohnortgemeinde und der Gemeinde, in der die Amtshandlung stattfindet, auch für die anschließende Kirchenbucheintragung.

Zu Absatz 3: Ziel der neuen Regelung ist es, die Personen zu entlasten, die um eine Amtshandlung ersuchen. Bisher müssen anfragende Person durch die Vorlage entsprechender Bescheinigungen (Kirchenmitgliedschaftsbescheinigungen, Patenurkunden etc.) nachweisen, dass die gesetzlichen Voraussetzungen für die Vornahme der Amtshandlung vorliegen. Die neue Regelung sieht demgegenüber vor, dass die die Amtshandlung übernehmende Person diese Auskünfte von den zuständigen Stellen aus dem Gemeindegliederverzeichnis oder den Kirchenbüchern anfordert. Damit wird zugleich gesetzlich verankert, dass die Verarbeitung von personenbezogenen Daten zur Wahrnehmung der betreffenden kirchlichen Aufgabe erforderlich ist.

Zu Absatz 4: Sollten die erforderlichen Auskünfte und Informationen nicht dem Gemeindegliederverzeichnis oder den Kirchenbüchern entnommen werden können, ist die Glaubhaftmachung durch die anfragende Person bzw. anfragenden Personen ausreichend. Dies kann zum Beispiel durch Abgabe einer eidesstattliche Versicherung geschehen.

Zu § 11:

Zu Absatz 1: Eine Amtshandlung kann nur aus einem schwerwiegenden sachlichen Grund verweigert werden. Solche Gründe werden anders als bisher nicht mehr einzeln aufgeführt. Denkbare Gründe sind etwa, dass eine Pfarrperson keine ehrliche Absicht hinter dem Wunsch nach einer Amtshandlung erkennt oder befürchtet, dass die Durchführung zu Verwerfungen in der Gemeinde führt.

Wie die bisherigen Regelungen zu den einzelnen Amtshandlungen sieht auch die zentrale Regelung einen Rekursweg vor. Dieser wird jedoch vereinheitlicht; sollten Abweichungen erforderlich sein, sind diese bei den einzelnen Amtshandlungen aufgeführt.

Zu Absatz 2: Wie bisher ist eine ordinierte Person nicht verpflichtet, eine zuvor abgelehnte Amtshandlung nach abweichender Entscheidung des Presbyteriums bzw. des Kreissynodalvorstandes vornehmen zu müssen. Dies ist auch im Interesse der anfragenden Person(en).

Zu § 12:

Die Vorschrift übernimmt im Wesentlichen Artikel 79 KO a. F., soweit die Regelung nicht in der neuen Kirchenordnung verbleibt (vgl. Artikel 33 KO n. F.).

Zu § 13:

Zu Absatz 1: Die Übernahme des Taufpatenamts erfordert wie bisher die eigene Zugehörigkeit zu einer christlichen Kirche. Nur so kann die Taufpatin oder der Taufpate der/dem neu Getauften authentisch auf dem Weg zu einem selbstbestimmten Leben als Christin oder Christ begleiten, das seit biblischen Zeiten mit der Zugehörigkeit zur Kirche als Leib Christi verknüpft ist. Dessen ungeachtet können andere Personen, die von der Tauffamilie als „Patinnen“ oder „Paten“ benannt werden, bei der Tauffeier in angemessener Weise angesprochen und einbezogen werden.

Zu Absatz 2: Übernimmt die bisherige Regelung.

Der Ständige Theologische Ausschuss sprach sich in seinen Sitzungen am 18. September 2023 und 26. Oktober 2023 dafür aus, die Konfirmation nicht weiter mit Rechtsfolgen zu verbinden. In der Praxis werde zunehmend kein Konfirmationsnachweis mehr gefordert; sollte dieser nicht erbracht werden können, könne die ausgesuchte Person einfach Konfirmierten gleichgestellt werde. Aufgrund der Regelung käme es zudem zu einer Schlechterstellung evangelischer Christinnen und Christen gegenüber Mitgliedern anderer Kirchen, da diese keine entsprechenden Voraussetzungen (Firmung o. ä.) erfüllen müssen. Daher spricht sich

der Ständige Theologische Ausschuss für eine Streichung der Regelung aus. Dass religionsunmündige Kinder als Patinnen oder Paten eingesetzt werden, könne durch die Ergänzung der Religionsmündigkeit in Absatz 1 verhindert werden:

„Personen, die an die Seite des Täuflings treten und das Patenamnt übernehmen, müssen einer christlichen Kirche angehören und religionsmündig sein. Sie erinnern den Täufling an Verheißung und Anspruch der Taufe, beten für ihn und stehen ihm bei.“

Der Ständige Ausschuss für Erziehung und Bildung schloss sich in der Sitzung vom 8. November 2023 dem Vorschlag des Ständigen Theologischen Ausschusses einstimmig an.

Zu Absatz 3: Ebenso wie für die Taufe selbst ist es für die Nachbenennung von Taufpatinnen und Taufpaten nicht mehr erforderlich, dass diese im Rahmen eines Sonntagsgottesdiensts der Kirchengemeinde stattfindet, der das getaufte Kind angehört.

Zu Absatz 4: Die Vorschrift nimmt das Anliegen der Anträge der Kreissynoden Köln-Mitte und Köln-Süd betreffend des Abbaus von Taufhindernissen auf. Die Taufe (als Aufnahme in die Erzähl- und Lerngemeinschaft der Kirche) wird lediglich von der Gewährleistung einer christlichen Erziehung abhängig gemacht. Dafür muss nicht mehr eine bestimmte Person benannt werden, sondern die Erziehung kann zum Beispiel auch durch eine Kirchengemeinde, eine Kindertagesstätte oder eine Grundschule geschehen. Der Auftrag jeder Kirchengemeinde, den gesamten Lebens- und Glaubensweg ihrer Kirchengemeindemitglieder zu begleiten (Artikel 34 Absatz 1 KO n. F.), wird durch diese Regelung bekräftigt. Zudem wird das Recht religionsunmündiger Kindern gestärkt, die unabhängig von der Kirchenzugehörigkeit ihrer Sorgeberechtigten getauft werden möchten, weil sie zum Beispiel in der Grundschule am konfessionellen Religionsunterricht teilnehmen.

Während Kirchenmitglieder grundsätzlich das Recht haben, ihre religionsunmündigen Kinder taufen zu lassen, liegt die Entscheidung darüber im Ermessen der jeweils angefragten ordinierten Person.

Zu § 14:

Die bisherigen Regelungen zur Nottaufe in Artikel 78 Absatz 3 KO a. F. und § 14 Lebensordnungsgesetz werden im Grundsatz übernommen und lediglich hinsichtlich der nachträglichen Meldung vereinfacht. Die Bekanntmachung der Taufe im Gottesdienst ist bereits in § 9 Absatz 5 geregelt und wird daher nicht wiederholt.

Zu § 15:



Es wird auf die Wiederholung der Grundregelung aus der Kirchenordnung verzichtet, da schon dort verbindlich festgelegt wird, dass die Taufe im Name des Dreieinigen Gottes vollzogen wird (vgl. Artikel 33 KO n. F.). Der zweite Teil der bisherigen Regelung in Artikel 77 Absatz 1 Satz 2 KO a. F. wird in die Lebensordnung aufgenommen und sprachlich so angepasst, dass je nach Bekenntnis der Kirchengemeinde die im Taufbuch vorgesehene Taufformel gesprochen werden kann. Dies war bisher schon möglich, kommt durch die gewählte Formulierung jedoch besser zum Ausdruck.

Zu 2. Konfirmation:

Anders als im bisherigen Lebensordnungsgesetz wird an dieser Stelle nur die Konfirmation behandelt, da die betreffenden Regelungen nun Teil des Abschnitts „Amtshandlungen“ sind. Daher kommt es zu einer Abweichung von der Systematik der Kirchenordnung, die die Konfirmation als Etappe auf dem christlichen Bildungsweg unter der Überschrift „Erziehung, Bildung und Unterricht“ behandelt. In der Lebensordnung finden sich die verbleibenden Regelungen zu Erziehung, Bildung und Unterricht in einem eigenen Abschnitt D.

Zu § 16:

Zu Absatz 1: Die bisherige Regelung des § 20 Absatz 1 Lebensordnungsgesetz wird aufgenommen und an die tatsächlichen Gegebenheiten angepasst. Nach Auskunft des zuständigen Dezernats besteht kein Rahmenplan noch ist beabsichtigt, einen solchen zu erlassen. Ausschlaggebend sei vielmehr die beibehaltene Rahmenordnung. Nicht in die Lebensordnung aufgenommen wird die bisherige Vorschrift des Artikel 82 Absatz 3 KO a. F., der Bibel, Gesangbuch und den in der Kirchengemeinde geltenden Katechismus als Grundlage für die Konfirmandenarbeit festlegte.

Zu Absatz 3: Die Zusammenarbeit mit den sorgeberechtigten Personen von Konfirmandinnen und Konfirmanden wird als unverzichtbar erachtet, daher wird diese nicht länger als Soll-Vorschrift formuliert.

Zu § 17:

Die Regelung nimmt den bisherigen § 22 Absätze 1 und 3 Lebensordnungsgesetz auf und bekräftigt, dass die Begleitung der Konfirmandenarbeit durch das Presbyterium gewünscht ist. Das ursprünglich in § 22 Absatz 2 Lebensordnungsgesetz geregelte Beschwerdeverfahren findet sich nun in § 11 wieder.

Zu § 18:

Aus dem bisherigen Artikel 84 KO a. F. wird lediglich die Regelung zur Taufe noch nicht getaufter Konfirmandinnen und Konfirmanden übernommen und der geltenden Agende angepasst (Taufe im Konfirmationsgottesdienst vor und nicht anstelle der Konfirmation mit der ganzen Gruppe). Die Agende regelt auch das in Artikel 84 Absatz 1 Satz 2 bis 5 KO a. F. Gesagte, so dass eine Erwähnung in der Lebensordnung verzichtbar ist. Nach wie vor ist es möglich, eine Konfirmation in Ausnahmefällen außerhalb des gemeinsamen Konfirmationsgottesdienstes durchzuführen; die Form wird aber nicht länger im Detail vorgegeben.

Zu § 19:

Übernahme der bisherigen Regelung aus Artikel 84 Absatz 4 KO a. F.

Zu § 20:

Das bislang in § 33 Lebensordnungsgesetz Ausgeführte ist zum Teil bereits an anderer Stelle geregelt, insbesondere im Zusammenhang mit den für alle Amtshandlungen geltenden Grundsätzen. So gilt die allgemeine Bestimmung zum Ort von Amtshandlungen (§ 9 Absatz 2: „in der Regel in einem öffentlichen Gottesdienst“) auch für die Trauung; die bisherige engere Regelung für Trauungen in § 33 Absatz 4 Lebensordnungsgesetz entfällt in Aufnahme der Anträge der Kreissynoden Gladbach-Neuss, Kleve und An Nahe und Glan. Der Gedanke des bisherigen Artikel 88 Absatz 2 KO a. F. wird aufgenommen, jedoch analog zur Formulierung zum Trauergespräch (§ 23) ausgestaltet.

Zu § 21:

Trauungen oder vergleichbare Riten einer anderen christlichen Konfessionen sind einer evangelischen Trauung ebenbürtig; daher soll es zu keiner Doppelung der Handlungen kommen. Multireligiösen Paaren soll dagegen eine Hochzeitszeremonie o. ä. entsprechend der Kultur und/oder Religion der nicht-christlichen Partnerin oder des nicht-christlichen Partners ermöglicht werden, da sie nicht in Konkurrenz zur genuin christlichen Segenshandlung stehen. Im Übrigen gilt auch für die Trauung die allgemeine Regelung zu Durchführungshindernissen (§ 11 Absatz 1), so dass § 34 Absatz 1 Buchstabe a) Lebensordnungsgesetz hier entfallen kann.

Durch den Wegfall des bisherigen § 34 Absatz 2 Lebensordnungsgesetzes ist es zukünftig möglich, Paare, die nach einem anderen christlichen Ritus getraut wurden, anlässlich ihrer zivilrechtlichen Eheschließung zu segnen. Diese Feier muss sich allerdings in Form und Umfang deutlich von einer kirchlichen Trauung unterscheiden, um jeden Anschein einer zweiten Trauungszeremonie zu vermeiden.

Zu § 22:

Aufnahme des bisherigen Artikel 90 Absatz 4 KO a. F.

Zu § 23:

Der Paragraph fasst die Regelungen des bisherigen Artikel 92 Absatz 2 KO a. F. sowie von § 37 Lebensordnungsgesetz zusammen.

Zu § 24:

Die Bestattung eines Nicht-Kirchenmitglieds ist weiterhin auch dann möglich, wenn die oder der Verstorbene kein evangelisches Kirchenmitglied war, sofern dies nicht ihrem oder seinem vor dem Tod geäußerten Willen widerspricht (Artikel 40 Absatz 2 KO n. F.). Dazu bedarf es anders als bisher keiner Genehmigung durch die Superintendentin oder den Superintendenten. Die neu hinzugekommene explizite Erwähnung, dass eine solche Bestattung auf Bitten evangelischer Angehöriger stattfinden kann, legt den Fokus auf deren seelsorgliche und ritendiakonische Begleitung, auf die diese als Kirchenmitglieder ein Anrecht haben.

Zu § 25:

Im Unterschied zum allgemeinen Beschwerderecht nach § 11 Absatz 2 wird im Fall einer Bestattung wie bisher die direkte Beschwerde gegen eine Ablehnung bei der Superintendentin oder dem Superintendenten ermöglicht, da ein Warten auf die Entscheidung des Presbyteriums mit Rücksicht auf die Angehörigen wie angesichts des Zeitdrucks vor allem bei Erdbestattungen nicht angemessen wäre.

Zu §§ 26 bis 30:

Zusammenführung der Regelungen des Artikel 86 KO a. F. sowie §§ 23 bis 32 Lebensordnungsgesetz. Die Aufnahme in der Wohnsitzkirchengemeinde, durch eine andere Pfarrperson oder in einer Eintrittsstelle sind als gleichrangig anzusehen, der Übersichtlichkeit halber werden sie aber in unterschiedlichen Paragraphen geregelt. Bisher in einzelnen Paragraphen geregelte Voraussetzungen werden dort, wo es geboten erscheint, zu einem Paragraphen zusammengefasst.

Zu § 31:

Nimmt die Gedanken des bisherigen Artikel 81 Absatz 3 KO a. F. sowie des § 19 Lebensordnungsgesetz auf und stellt klar, dass die Begleitung und Beteiligung von Kinder und Jugendlichen eine wichtige Aufgabe der Kirchengemeinde ist.

Zu § 32:

Absatz 1 nimmt die Regelung des bisherigen Artikel 81 Absatz 4 KO a. F. auf. Absatz 2 weist die Entscheidung über Lehrbücher, Richtlinien und Lehrpläne für den Religionsunterricht in den Schulen nicht länger der Landessynode (Artikel 128 Absatz 3 Buchstabe e) KO a. F.), sondern der Kirchenleitung zu. Damit wird die längst übliche Praxis nun gesetzlich aufgenommen.

Der Ständige Ausschuss für Erziehung und Bildung stimmte für einen Verbleib der Regelung in der Kirchenordnung (dort im Zuständigkeitskatalog der Kirchenleitung), da auch im staatlichen Bereich die besondere Stellung der Kirche im Grundgesetz bzw. in den Landesverfassungen geregelt sei.

Die weiteren beteiligten Ständigen Ausschüsse halten demgegenüber die Platzierung in der Lebensordnung für ausreichend. Für die Bedeutung der Regelung sei die Stellung innerhalb des kirchlichen Rechts nicht maßgebend, um den kirchlichen Genehmigungsvorbehalt in diesen Angelegenheiten zu verdeutlichen.

Zu § 33:

Die Landessynode 2016 beschloss in großer Einmütigkeit, dass in der Evangelischen Kirche im Rheinland gleichgeschlechtliche Ehepaare getraut werden können. Dies war allerdings nur unter der Voraussetzung möglich, dass Gemeinden, die sich bereits zuvor gegen die Segnung von gleichgeschlechtlichen Lebenspartnerschaften ausgesprochen hatten, diesen Beschluss aufrecht halten durften. Auch diese Gemeinden wurden allerdings verpflichtet, mithilfe der Superintendenten oder des Superintendenten dafür zu sorgen, dass die Trauung in einer anderen Kirchengemeinde erfolgt (vgl. § 33 Absatz 3 Lebensordnungsgesetz).

Über die Frage, wie mit dem damaligen Kompromiss künftig verfahren werden soll, wurde bei den Beratungen über den Lebensordnungsentwurf sehr kontrovers diskutiert. Viele Mitglieder der beteiligten Ständigen Ausschüsse empfinden die Regelung als diskriminierend und befürchten, dass die wortgleiche Beibehaltung der bisherigen Regelung den Eindruck vermitteln könnte, die Landeskirche setze die Gleichstellung hetero- und homosexueller Paare nicht konsequent um. Andere halten eine Beibehaltung der Regelung für nicht mehr erforderlich. Zu beachten ist allerdings, dass die vor dem 16. März 2016 getroffenen Entscheidungen der Presbyterien rechtmäßig getroffen wurden und daher nicht nachträglich durch eine kirchenrechtliche Regelung aufgehoben werden können.

Derzeit (Stand November 2023) wird über die Superintendenturen erhoben, wie viele Kirchengemeinden von einer Streichung des in § 33 Absatz 3 Lebensordnungsgesetz garantierten Bestandschutzes betroffen wären.

Ebenso wenig ist absehbar, welche Auswirkung eine Aufhebung auf die Einheit der Evangelischen Kirche im Rheinland haben würde. Daher soll zeitnah ein Diskurs über diese Fragen unter Federführung der Abteilung 1 geführt werden. Dessen Ergebnis soll abgewartet werden, bevor eine abschließende Entscheidung darüber getroffen wird, ob Gemeinden weiterhin das Recht haben sollen, an ihrer ablehnenden Haltung zu gleichgeschlechtlichen Trauungen festzuhalten. Bis dahin soll die in diesem Paragraphen formulierte Übergangsregelung gelten. Für dieses Verfahren haben sich mehrheitlich der Ständige Theologische Ausschuss und einstimmig die Ständigen Ausschüsse für Kirchenordnung und Rechtsfragen sowie Erziehung und Bildung ausgesprochen.

## Beschlusslauf

Vorlage Nr.: DV/0600/2022

Bereich: Deznat 4.1	Datum: 12.12.2022
Bearbeiter: Daniela Mondry-Küppers	
AZ: 01-24	

Beratungsfolge	Zuständigkeit / Zusatzinfo	Datum / Dauer	Ergebnis
Abteilungskonferenz Abteilung 4	Diskurs	08.02.2023 01:00	Diskurs geführt
Kollegium (offene Sitzungen)	Diskurs	21.02.2023 01:00	Diskurs geführt
Theologischer Ausschuss	Diskurs	27.02.2023 02:00	Diskurs geführt
Fachgruppe für Gottesdienst und Kirchenmusik	Diskurs	02.03.2023 01:00	
Ausschuss für Kirchenordnung und Rechtsfragen	Diskurs	20.03.2023 02:00	Diskurs geführt
Innerkirchlicher Ausschuss	Diskurs	23.03.2023 02:00	Diskurs geführt
Kollegium (offene Sitzungen)	Diskurs	19.04.2023 00:30	Diskurs geführt
Kirchenleitung (offene Sitzungen)	Diskurs	28.04.2023 01:00	Diskurs geführt

Anlage(n):

Kasualpapier\_v230208\_print

Synopse KO und LOG+ 2023-02-08

Thesen zur Neufassung LOG (nach Gremienberatung) mit Kommentaren

### Gegenstand der Vorlage

#### Reformbedarf des Lebensordnungsgesetzes

#### Diskursgegenstand:

Die wesentlichen Eckpunkte für die zukünftige Ausgestaltung des Lebensordnungsgesetzes werden anhand der nachstehenden Thesen diskutiert.

### Thesen zur Neufassung des Lebensordnungsgesetzes

*Die §§-Angaben folgen dem fiktiven Lebensordnungsentwurf in der Tabelle „Regelungen zur Lebensordnung in Kirchenordnung und LOG“, in den die aus der alten Kirchenordnung verschobenen Regelungen integriert wurden (Anlage Synopse KO und LOG+, Stand 08.02.2023). Um Verwechslungen mit dem geltenden LOG zu verhindern, wird dieser Text hier als „LOG+“ abgekürzt.*

*Anders als die Synopse beginnt dieses Papier mit den Fragen zu den Themen „Gottesdienst“ und „Abendmahl“. Unter „Amtshandlungen“ werden danach zunächst allgemeine, i. e. alle Amtshandlungen gemeinsam betreffende Fragen angesprochen, bevor Fragen zu einzelnen Kasualien benannt werden. Diese Ordnung erscheint auch für das künftige LOG sinnvoll.*

## **1 Gottesdienst (§ 6 ff LOG+)**

*Kirchenordnung und Lebensordnung unterscheiden bislang zwischen „dem (Gemeinde-) Gottesdienst“ (= der Versammlung potentiell aller Mitglieder einer Kirchengemeinde an Sonn- und Feiertagen, vgl. Art. 30 KO n.F.), „Gottesdiensten in anderer Gestalt“ (§ 6 LOG+) und „Gottesdiensten der Gemeinde“ (etwa zu Amtshandlungen, zu der alle Gemeindemitglieder einzuladen sind). Dabei ist nicht immer sofort zu erkennen, welche Feierform gemeint ist.*

*Die traditionelle Unterscheidung wird weder den vielfältigen Gottesdienstlandschaften noch dem legitimen Wunsch vieler Kasualbegehrender nach Individualität und Intimität ihrer Feiern gerecht. Zugleich ist das Spezifikum des „Gemeindegottesdienstes“ als der für jede Gemeinde konstitutiven Versammlung um Wort und Sakrament neu zu bestimmen.*

*In jedem Fall sind die Ausführungen des LOG unter der Überschrift „Gottesdienst“ nicht länger nur auf den „Gemeindegottesdienst“, sondern auf alle Gottesdienstfeiern zu beziehen. Daher ist im Folgenden in der Regel von Gottesdienst im Plural, i. e. von „Gottesdiensten“ die Rede.*

### **1.1 Die Feier der Gottesdienste orientiert sich an den eingeführten Agenden. Bei der Liedauswahl für die Gottesdienste soll das Repertoire des Evangelischen Gesangbuchs berücksichtigt werden (zu §§ 6f LOG+).**

1.1.1 Im Blick auf die laufenden Revisionen von Gottesdienstbuch und Gesangbuch ist eine Klärung notwendig, welche Stellung diese Bücher für das gottesdienstliche und kirchenmusikalische Leben künftig haben sollen.

1.1.2 Ein „Agendenzwang“, wie er seit Anfang des 19. Jh. in den auf die altpreußische Union zurückgehenden Kirchen besteht und noch in § 6 LOG+ nachklingt, ist angesichts der längst selbstverständlichen Gestaltungsfreiheit und -vielfalt von Gottesdiensten weder zeitgemäß noch durchsetzbar. Gleichwohl ist eine Orientierung an einer gemeinsamen, über Jahrhunderte gewachsenen Gestalt evangelischen Gottesdienstes sowie die Pflege eines gemeinsamen Liedguts zur Stärkung der inner- wie außerevangelischen Ökumene erstrebenswert.

### **1.2 Für die Entwicklung und Pflege einer vielfältigen Gottesdienstlandschaft sind das Presbyterium auf lokaler sowie der Kreissynodalvorstand auf regionaler Ebene verantwortlich (zu §§ 7 und 10 LOG+).**

1.2.1 Ein vielfältiges gottesdienstliches Leben ist längst selbstverständliche Realität. Dafür müssen anders als bislang keine bestimmten Gottesdienstformate mehr vorgeschrieben werden.

1.2.2 Umso wichtiger ist eine lokale wie regionale Vernetzung, Kooperation und Koordination des gottesdienstlichen Lebens.

### **1.3 Die Leitung von Gemeindegottesdiensten ist Ordinierten vorbehalten. Andere Gottesdienste können von befähigten und dazu beauftragten Gemeindegliedern geleitet werden (zu § 8 LOG+).**

- 1.3.1 Die Leitung von öffentlichen, für das Leben von Gemeinden bedeutsamen Gottesdiensten (wie den Gemeindegottesdiensten an Sonn- und Feiertagen nach Art. 30 KO n. F.) sowie der dabei erfolgenden Verkündigung und Sakramentsverwaltung bedarf einer hinreichenden Ausbildung/Zurüstung und einer entsprechenden Beauftragung; dies wird traditionell durch die Ordination gewährleistet (CA VII). Ausnahmen von dieser Regel (§§ 8 II und IV; 17 III LOG+) sind – auch aus ökumenischer Rücksicht – auf echte Notfälle zu beschränken.
- 1.3.2 Kleinere Gottesdienste (Andachten), zumal für bestimmte Zielgruppen, können und sollen auch von anderen befähigten Personen geleitet werden. Dies dient zudem der erstrebenswerten Beziehung zwischen Liturg:in und Gemeinde.
- 1.3.3 Perspektivisch könnten Gemeindeglieder auch zur Leitung von Kasualgottesdiensten zugestimmt und beauftragt werden, wie es einige katholische Bistümer bereits für die Bestattung tun.
- 1.3.4 Zu fragen wäre, ob und wie der 1969 eingeführte, in jüngerer Zeit aber in Vergessenheit geratene Lektorendienst („*Gemeindeglieder, die dazu bestellt sind, nach Anleitung unter Verantwortung des Pfarrers öffentliche Gottesdienste zu halten und dabei Lesepredigten zu benutzen*“: § 1 [Lektorengesetz](#)) wiederbelebt bzw. reformiert werden soll.

### **1.4 Der Predigt in Gottesdiensten liegt ein Abschnitt der Heiligen Schrift zugrunde (zu § 9 LOG+).**

- 1.4.1 Das Prinzip der Schriftgebundenheit aller Verkündigung gilt auch für Amtshandlungen gelten: Mitgegebene Worte (wie Tauf- und Trausprüche) sollen allein der Bibel entnommen sein (gemäß Antrag KS Köln-Süd LS 2017 Nrn. 4.10 und 4.11). Andere Texte (Zitate, Sinnsprüche ...) können dann in der Predigt auf die biblische Botschaft bezogen werden.

### **1.5 Eine Kollekte ist nur in Gemeindegottesdiensten vorgeschrieben (zu § 11 LOG+).**

- 1.5.1 Die Kollekte ist in der christlichen Gottesdienst- und Frömmigkeitspraxis fest verankert (vgl. 1 Kor 16,2). Sie ist neben dem Dank an Gott für das unverdiente Geschenk seiner Gnade Ausdruck der ökumenischen Verbundenheit der Einzelgemeinden innerhalb der einen Kirche Jesu Christi.
- 1.5.2 § 11 I LOG+ ist exklusiv zu lesen: Nur in Gemeindegottesdiensten ist eine Kollekte obligatorisch, die sich dabei in die Diakoniekollekte (Klingelbeutel) und die Kollekte für einen landeskirchlich ausgeschriebenen Zweck (Ausgangskollekte) aufgliedert.
- 1.5.3 Für alle anderen Gottesdienste ist eine angemessene Entscheidung zu treffen. Die anderslautenden Regelungen in § 16 V WiVO-RL („*Zu jedem Gottesdienst und jeder gottesdienstlichen Versammlung gehört das kirchliche Opfer (Kollekte). Neben der Kollekte ist in jedem Gottesdienst durch Klingelbeutel oder Opferstock für diakonische Zwecke zu sammeln.*“) sind entsprechend zu korrigieren.
- 1.5.4 Gegenüber der feiernden Gemeinde und ihren Gästen ist zu verdeutlichen, dass es sich bei Kollekten nicht um Teilnahmegebühren o. ä. handelt. Die Kosten für den Gottesdienst sowie den weiteren Bedarf der eigenen Kirchengemeinde sind regelmäßig durch die Kirchensteuer abgedeckt.



## **2 Abendmahl (§ 16 ff LOG+)**

### **2.1 Beim Abendmahl werden Brot und Kelch gereicht (zu § 16 LOG+).**

2.1.1 Die Verwendung von Saft anstelle von Wein hat sich zur Inklusion von Kindern, Alkoholkranken etc. etabliert und ist nicht mehr als seelsorglich zu begründende Ausnahme zu behandeln. Die biblisch begründete Rede vom „Kelch“ lässt die Konsistenz des Getränks bewusst offen (wie die EKvW seit 2019).

### **2.2 Alle Getauften sind zum Abendmahl eingeladen (zu § 17 I LOG+).**

2.2.1 Getaufte Kinder sollen grundsätzlich zum Abendmahl zugelassen sein, ohne dass das Presbyterium dies eigens beschlossen haben muss.

2.2.2 Die katechetische Vorbereitung von Kindern auf ihren ersten Abendmahlsempfang ist wünschenswert, aber nicht konstitutiv.

### **2.3 Hausabendmahlsfeiern sind als Feiern der „Hausgemeinde“ legitim (zu § 17 II LOG+)**

2.3.1 Das Hausabendmahl knüpft an die früheste Praxis des Christentums an (vgl. Apg 2,46) und ist daher nicht nur auf Ausnahmesituationen (Krankenabendmahl) zu beschränken. Die Feier im kleinen, vertrauten Kreis ist auch aus katechetischer Perspektive zu begrüßen.

2.3.2 Neben Angehörigen auch andere Gemeindeglieder zur Teilnahme einzuladen (um den Schein einer gemeindlichen Feier zu wahren), ist ebenso unrealistisch wie unpraktikabel.

2.3.3 Zu diskutieren wäre, ob die Leitung solcher nicht-öffentlichen Abendmahlsfeiern wie mutmaßlich schon in der frühen Kirche üblich auch durch Nicht-Ordinierte („Hausvater“) geschehen kann.

## **3 Amtshandlungen**

*Der Gebrauch des Begriffs „Amtshandlung“ verkennt keineswegs die immer vielfältiger und individueller werdende Rituallandschaft. Vielmehr beschränkt sich das LOG damit bewusst darauf, nur die die „Classic Four“ (Taufe, Konfirmation, Trauung, Bestattung) zu regeln.*

### **3.1 Jedes Kirchenmitglied kann in jeder Kirchengemeinde der Landeskirche eine Amtshandlung beantragen und durchführen lassen (zu §§ 2-4 LOG+).**

3.1.1 Kirchenmitgliedern soll der Zugang zu Amtshandlungen so einfach wie möglich gemacht werden. Deshalb können sie sich dafür – wie sie es bei anderen Institutionen und Dienstleistern gewohnt sind – an jede:n Pfarrer:in und jedes Gemeindeamt („Filiale“, „Geschäftsstelle“) in der EKIR wenden.

3.1.2 Es gibt keine „Zuständigkeit“ (§§ 2 ff LOG+) einer Pfarrperson für bestimmte Kirchenmitglieder mehr. An die Stelle des damit obsolet gewordenen „Dimissoriale“ tritt allerdings eine obliigatorische Rückfrage bei der jeweiligen Wohnortpfarrperson, damit diese begründete Bedenken gegen die gewünschte Amtshandlung anmelden kann.

- 3.1.3 Kasualbegehrende dürfen nicht länger zur Herbeibringung von Unterlagen oder für die Suche nach einer/einem Pfarrer:in von Pontius nach Pilatus geschickt werden. Derartige Verwaltungsvorgänge sind vielmehr intern zu organisieren.
- 3.1.4 Die Aufhebung des Parochialprinzips respektiert nicht nur die gewachsene Mobilität vieler Kirchenmitglieder, sondern auch die *mixed economy* von Territorialgemeinden und anderen Gemeinden/Gemeindeformen.

### **3.2 Kasualgottesdienste sollen in Kirchenräumen gefeiert werden. Sie können aber auch an anderen Orten stattfinden (zu §§ 20 IIf, 37 V und 41 LOG+).**

- 3.2.1 Kirchen und Kapellen sind die bevorzugten Orte für Gottesdienste und daher auch für Kasualfeiern. Die Feier außerhalb von Kirchenmauern (sei es in Häusern oder „in Gottes Natur“) ist aber grundsätzlich möglich und bedarf weder eines Ausnahmetatbestands noch einer presbyterialen Genehmigung (mit den Anträgen KS Gladbach-Neuss LS 2019 Nr. 5.2, KS An Nahe und Glan LS 2021 Nr. 7.6, KS Kleve LS 2022 Nrn. 8.9 und 8.10).
- 3.2.2 Zu Kasualfeiern kommt in der Regel eine sehr spezielle Ad-hoc-Gemeinde aus Familienangehörigen, Freund:innen und Bekannten zusammen. Die Öffentlichkeit eines Kasualgottesdienstes (i. e. seine Öffnung für weitere Kirchenmitglieder am Ort) ist daher zwar wünschenswert, aber nicht konstitutiv und im Blick auf die Familiarität vieler Feiern auch fragwürdig.

### **3.3 Amtshandlungen (außer der Taufe) können nur an Kirchenmitgliedern vollzogen werden.**

- 3.3.1 Die Diskussion, ob Amtshandlungen auch von Nicht-Kirchenmitgliedern in Anspruch genommen werden dürfen, ist spätestens seit der kirchlichen Trauung von Finanzminister Christian Lindner 2022 neu entflammt. Dabei sieht selbst die Nordkirche, die mit ihren [„Grundlinien kirchlichen Handelns“](#) derzeit probeweise Kasualien im seelsorglich begründeten Einzelfall auch für Nicht-Kirchenmitglieder öffnet, offiziell Trauungen weiterhin nur für Kirchenmitglieder vor.
- 3.3.2 Wie viele Protestant:innen ihre oft kostspielige Kirchenmitgliedschaft nur um der Kasualien willen aufrecht halten, sei dahingestellt. (Hierzu wird die laufende Kirchenmitgliedschaftsuntersuchung aktuelle Zahlen liefern.) Es ist allerdings gegenüber Kirchenmitgliedern nur schwer begründbar, weshalb Nicht-Kirchenmitglieder dieselben Dienstleistungen in Anspruch nehmen können sollen, ohne dafür eine vergleichbare Gegenleistung zu erbringen.
- 3.3.3 Werden verstorbene Nicht-Kirchenmitglieder ausnahmsweise auf Bitten von deren Angehörigen bestattet, ist dies ein Dienst an diesen Kirchenmitgliedern und nicht an den Verstorbenen selbst.
- 3.3.4 Die Frage nach Zukunft und Bedeutung der Kirchenmitgliedschaft (Voraussetzungen, Kirchensteuerpflicht, gestufte Mitgliedschaft ...) ist zu gegebener Zeit grundsätzlich zu diskutieren.

### **3.4 Von Kirchenmitgliedern dürfen keine Gebühren oder Entgelte für Amtshandlungen verlangt werden, egal ob diese am eigenen Wohnort oder anderswo stattfinden, solange diese in einfachster ortsüblicher Form gefeiert werden.**

- 3.4.1 Dass Kirchenmitglieder alle aus Anlass einer Amtshandlung anfallenden Kosten bereits mit ihrer Kirchensteuer beglichen haben, wird so ausdrücklich bislang nicht im LOG festgehalten, sondern nur in § 17 WiVO-RL. Diese Regel gilt nach § 17 IV WiVO-RL außer in Ausnahmefällen unabhängig von der Gemeindezugehörigkeit.

- 3.4.2 Die Kosten für überdurchschnittlich, auch von Mitgliedern anderer Kirchengemeinden genutzte Gottesdiensträume (z. B. beliebte „Traukirchen“) sollten innerkirchlich umgelegt und nicht den Kasualbegehrenden auferlegt werden.
- 3.4.3 Der Grundsatz folgt auch aus § 8 II KO n.F. („*Die Kirchengemeinde stellt die (zur Erfüllung ihres Auftrags) notwendigen Räume und Einrichtungen bereit.*“) Diese müssen sich nicht notwendig im Besitz der Gemeinde befinden, sofern diese bei Amtshandlungen etwaige Nutzungsgebühren (etwa für kommunale Trauerhallen) übernimmt.

### **3.5 Taufen können sowohl in Gemeindegottesdiensten als auch in eigenen Taufgottesdiensten gefeiert werden (zu Art. 78 II KO a.F. und § 15 LOG)**

- 3.5.1 Die Vorschrift, dass „die Taufe ... in der Regel im Gottesdienst der Kirchengemeinde“ (= dem sonntäglichen Gemeindegottesdienst) vollzogen wird, entfällt. Spätestens seit Corona haben viele Gemeinde positive Erfahrungen mit separaten Taufgottesdiensten gemacht, die von vielen Tauffamilien bevorzugt werden und historisch wie ökumenisch den Regelfall darstellen.
- 3.5.2 Taufen außerhalb von Gemeindekirchen (Krankenhäuser, Kliniken, Wohnungen ...) sind grundsätzlich und nicht nur in Not- bzw. begründungspflichtigen Ausnahmefällen möglich.

### **3.6 Mindestens ein Elternteil eines nicht religionsmündigen Täuflings muss Kirchenmitglied sein (zu § 22 II LOG+).**

- 3.6.1 Die Taufe ist nicht nur unverdientes Gnadengeschenk, sondern will Anfang eines Glaubensweges sein, für den eine christliche Erziehung in der Familie unerlässlich ist.
- 3.6.2 In begründeten Ausnahmefällen kann stellvertretend eine andere Christin oder ein anderer Christ, die/der dem Täufling nahesteht, benannt werden, was bewusst mehr umfasst, als nur eine:n evangelische:n Patin/Paten beibringen zu müssen (gegen Anträge KS Köln-Mitte LS 2022 Nr. 8.11, KS Köln-Süd LS 2022 Nr. 8.16).

### **3.7 Taufpatinnen und Taufpaten müssen einer christlichen Kirche angehören (zu Art. 79 IV KO a.F.).**

- 3.7.1 Die Taufpatenschaft unterstützt die religiöse Erziehung, daher ist die Mitgliedschaft der Taufpatinnen und Taufpaten in einer christlichen Kirche unerlässlich.
- 3.7.2 Die Bereitschaft von Nicht-Christ:innen (bzw. Ausgetretenen), auf Wunsch der Eltern als Patin oder Pate zu fungieren, soll vor und in der Tauffeier angemessen gewürdigt werden, ohne deren Dienst dem christlichen Patenamts gleichzustellen.

Das von der Kirchenleitung beschlossene Diskussionspapier „Du wirst ein Segen sein!“ (1. Mose 12,2). Gedanken und Impulse für eine servicefreundliche, qualitätsvolle und vielfältige Kasualpraxis“ (Kasualpapier) kann unter <https://www2.ekir.de/kasualpraxis> gelesen und kommentiert werden. Das Papier als PDF hängt dieser DV an.

**08.02.2023**

**Abteilungskonferenz Abteilung 4**

**Diskursgegenstand:**

Die wesentlichen Eckpunkte für die zukünftige Ausgestaltung des Lebensordnungsgesetzes werden anhand der nachstehenden Thesen diskutiert.

**Diskussion:**

Vor einer Einführung in die Diskursvorlage weist Herr Dr. Peters auf den Prozess der UEK/VELKD zur gemeinsamen Überarbeitung der jeweiligen Lebensordnungen hin. Es besteht Einigkeit, dass dieser Prozess begleitet werden soll und auch die Erkenntnisse aus der jetzigen Diskussion einfließen sollten, eine Überarbeitung des Lebensordnungsgesetzes der EKIR erfolgt jedoch unabhängig von diesem Prozess. Auch bisher hat sich die EKIR die Lebensordnung der UEK nicht zu Eigen gemacht. Zudem stünde der jetzige Prozess der UEK/VELKD erst am Anfang und eine zeitnahe Umsetzung einer neuen Lebensordnung sei nicht realistisch. Eine weitere Verschiebung der Reform des Lebensordnungsgesetzes sei im Rheinland jedoch nur noch schwer zu vermitteln.

Anlass für die Diskussion über den Reformbedarf des Lebensordnungsgesetzes sind zum einen die gerade erfolgte KO-Reform sowie zum anderen eine veränderte Kasualpraxis, die u. a. zu einer Reihe von kreiskirchlichen Anträgen geführt hat. Im Vordergrund stehen die Fragen, was einer gesetzlichen Regelung bedarf und in welchem Umfang eine solche Regelung notwendig ist. Die Vorlage ist dabei in vier Themenkomplexe aufgeteilt.

**1. Gottesdienst**

Es wird die Frage diskutiert, ob der Begriff "Gemeindegottesdienst" definiert werden sollte. Das bisherige Verständnis ist historisch geprägt und geht davon aus, dass es sich beim Gottesdienst um den einzigen Gottesdienst an Sonn- und Feiertagen handelt, zu dem sich die Gesamtheit einer Kirchengemeinde versammelt. Der Begriff sei jedoch eine Engführung und dürfte vielfach als nicht mehr zeitgemäß erachtet werden. Beim „Gemeindegottesdienst“ sollte der Fokus auf der Ausrichtung des Gottesdienstes als Zusammenkunft einer Gemeinde gesehen werden, auch wenn diese Gemeinde variieren kann. Ein solches Verständnis würde auch neue Formen von Gemeinden - wie zum Beispiel in Erprobungsräumen - umfassen.

Hinsichtlich des "Agendenzwangs" weist Frau Schmidt-Bleker darauf hin, dass bereits im Zusammenhang mit der Reform der Kirchenordnung der Wunsch aufgekommen ist, die bisherige Regelung zu öffnen, zum Beispiel durch die Formulierung "in der Regel". Eine Öffnung wird allgemein befürwortet.

Im Zusammenhang mit der Frage, wer Gottesdienste/Andachten leitet, sollte auch das Projekt Young Preaching des Positionspapiers E.K.I.R 2030 berücksichtigt werden.

Im Bereich der Kollekten wird zunehmend das Problem gesehen, dass es für Kirchenmitglieder nicht (mehr) verständlich ist, weshalb für zwei unterschiedliche Zwecke an zwei verschiedenen Zeitpunkten gesammelt wird. Die derzeit bestehenden Regelungen der Kirchenordnung, des Lebensordnungsgesetzes sowie der Wirtschafts- und Verwaltungsordnung haben ihren Ursprung in der Kirchenordnung und nach der Auslagerung in das Lebensordnungsgesetz sowie der Verwaltungsordnung (später Wirtschafts- und Verwaltungsordnung) keine wesentliche Anpassung erfahren. Es sollte daher überprüft werden, ob eine Aufteilung der Kollekte noch zeitgemäß ist und falls ja, ob dies dann nicht im Zusammenhang mit der Änderung des Lebensordnungsgesetzes besser erläutert werden könnte. Offen bleibt, ob Kollekten nur in Gemeindegottesdiensten oder in allen Gottesdiensten stattfinden sollen.

## 2. Abendmahl

Die grundsätzliche Zulassung getaufter Kinder zum Abendmahl ohne Beschluss des Presbyteriums wird auch vor dem Hintergrund der aktuellen und zukünftigen Regelung in der Kirchenordnung diskutiert. Als grundlegende Voraussetzung für die Teilnahme am Abendmahl wird in der Kirchenordnung auf die Taufe Bezug genommen. Durch die Streichung der bisherigen Regelung würde diese Aussage verstärkt.

Bei einer Änderung des bestehenden Regel-Ausnahme-Verhältnisses sollte jedoch der ökumenische Konsens bedacht werden, zumal auch auf der Ebene der UEK kein Konsens zu diesem Thema bestehe.

Die Änderung des Regel-Ausnahme-Verhältnisses könnte zudem zu einem Wertungswiderspruch hinsichtlich der Regelungen im Zusammenhang mit den Rechtsfolgen der Konfirmation führen. Dort wird derzeit noch als Rechtsfolge die selbständige Teilnahme am Abendmahl aufgeführt. Die Frage des Wertungswiderspruchs sollte daher in die Diskussion mit aufgenommen bzw. mit bedacht werden.

## 3. Amtshandlungen

Zentral für die Vornahme von Amtshandlungen ist die Frage nach der Kirchenmitgliedschaft. Es wird allgemein begrüßt, dass Amtshandlungen – mit Ausnahme der Taufe – grundsätzlich den Kirchenmitgliedern vorbehalten sind. Gleichwohl sollten aus seelsorgerlichen Gründen Ausnahmen zulässig sein. Eine Abkehr von den derzeitigen Regel-Ausnahme-Bestimmungen erscheint gerade auch hinsichtlich der Wahrnehmung durch die eigenen Mitglieder nicht realistisch. Allerdings wird die Notwendigkeit gesehen, sich mit der Kirchenmitgliedschaft sowie den damit verbundenen Rechten und Pflichten auseinanderzusetzen. Dies jedoch nicht federführend im Rahmen der Reform des Lebensordnungsgesetzes.

Sollte der Diskursprozess zeigen, dass im Zusammenhang mit dem Zugang zu Amtshandlungen eine Abkehr vom Dimissoriale und auch weitergehende Serviceleistungen

der gemeinsamen Verwaltungen gewünscht sind, sollten mögliche Prozesse bereits mitgedacht werden. Dabei könnten ggf. Erfahrungen von "Kasualagenturen" berücksichtigt werden. Wichtig sei, diese Aspekte frühzeitig aufzunehmen.

Einigkeit besteht, dass für die Vornahme von Amtshandlungen grundsätzlich keine Gebühren oder Entgelte von den Kirchenmitgliedern erhoben werden dürfen. Zumal gerade auch Kirchenmitglieder wenig Verständnis dafür haben, dass neben der Kirchensteuer noch ein weiterer Kostenbeitrag geleistet werden soll. Es ist jedoch zu beachten, dass es Kirchengemeinden gibt, die aufgrund der vorhandenen Kapellen/Kirchen überdurchschnittlich angefragt und im Zusammenhang mit der Vornahme von Amtshandlung überdurchschnittlich finanziell belastet werden. Dieser Aspekt ist bei der Neugestaltung der gesetzlichen Regelung zu beachten und ggf. auch rechtlich zu fixieren. Ob das Lebensordnungsgesetz der richtige Ort ist, sollte ebenfalls in die aktuelle Diskussion einfließen.

Bei den rechtlichen Regelungen zur Taufe sollen die Anregungen des landessynodalen Tagungsausschusses für Kirchenordnung und Rechtsfragen aufgenommen werden (Einsetzungsworte).

**21.02.2023**

**Kollegium (offene Sitzungen)**

### **Diskursgegenstand:**

Die wesentlichen Eckpunkte für die zukünftige Ausgestaltung des Lebensordnungsgesetzes werden diskutiert.

Diskussion:

### Gottesdienst

- Agende als „gute Ordnung“, die Hilfestellung und Orientierung bietet, bleibt wichtig, um Qualität zu sichern und Beliebigkeit entgegen zu wirken. Sie darf aber Gestaltungsspielräume nicht nehmen. Darum: Keine Gesetzesqualität, weil sich Vielfalt und Dynamiken darüber nicht adäquat abbilden lassen.
- Differenzierung von „Gottesdienstqualitäten“?? Und – wenn ja – nach welchen Kriterien? Die bisherigen Aussagen dazu sind nicht konsistent.
- Ökumenische Dimension der Frage, welche Gottesdienste von Ordinierten geleitet werden, im Auge behalten, ohne sich von ggf. kritischen Betrachtungsweisen abhängig zu machen.
- Mangel an Pfarrpersonen begünstigt eine ohnehin wünschenswerte Belebung des Amtes Diakon/Diakonin
- Aufwertung des Amtes Lektor/Lektorin, z.B. zur Sicherung von Schulgottesdiensten
- Bessere Verankerung/liturgische Aufwertung der Kollekte ist anzustreben; ökumenische Erfahrungen einbeziehen.

- Fixierung auf die Ortsgemeinde als Gemeindeform vermeiden

### Abendmahl

- Die ins Gespräch gebrachten „Liberalisierungen“ werden durchweg begrüßt

### Amtshandlungen

- Regelungsdichte auf das absolut notwendige Maß beschränken und so Räume schaffen und ermutigen, sie kreativ zu nutzen. Von einer „Vorschriftenkultur“ zu einer „Ermöglichungskultur“ („Was nicht verboten ist, ist erlaubt“) kommen.
- Abkehr vom Parochialprinzip bei Amtshandlungen und verwaltungsmäßige Erleichterungen für Betroffene werden begrüßt; wie kann ein „Lastenausgleich“ aussehen, wenn Pfarrerinnen/Pfarrer oder Gemeinden stark in Anspruch genommen, andere stark entlastet werden?
- Freie Wahl von Gemeinde und Pfarrer/Pfarrerin wirkt sich auf das Selbst- und Fremdverständnis aus, bedeutet einen Kulturwandel: Kirchengemeinde wird zu einer „Filiale“ des einen „Unternehmens“ „Kirche“, Wettbewerb wird angeregt.
- In vielen Bereichen hat faktisch schon ein Konzentrationsprozess stattgefunden (z.B. beliebte „Traukirchen“). Die Veränderungen des rechtlichen Rahmens tragen dem nun Rechnung.
- Ggf. Zuwendungen für „Sonderwünsche“, auch von Mitgliedern. Gebühren müssten kostendeckend kalkuliert werden. Das ist anspruchsvoll und lässt keinen Spielraum, um auf die Leistungsfähigkeit von Personen Rücksicht zu nehmen. Möglicherweise besser, auf Spenden zu setzen.
- Keine hohen Hürden für Gottesdienste an anderen Orten; kein Zwang, im („klassischen“) Gemeindegottesdienst zu taufen.
- Kirchenmitgliedschaft als Voraussetzung für Amtshandlungen? Einerseits: Welche Motivation bleibt für eine Kirchenmitgliedschaft, wenn damit keine grundsätzlich exklusiven Rechte verbunden sind? Andererseits: Der Wunsch von Nichtmitgliedern nach kirchlicher Begleitung an Schlüsselstellen des Lebens bietet Kontaktflächen, die Chancen für missionarisches Handeln geben. Diese Chancen sollen nicht vergeben werden. Ggf. bisheriges Regel-/Ausnahmeprinzip beibehalten, um missionarische Chancen zu wahren? „Seelsorgliche Gründe“ als Kriterium geeignet?
- Kindertaufe: Verantwortliche, verlässliche Begleitung des Täuflings muss sichergestellt sein. Keine Notwendigkeit, diese an die Eltern zu binden.

Für die Beratung der Vorlage in der Kirchenleitung soll ein größeres Zeitfenster eingeplant werden.

### **Diskursgegenstand:**

Die wesentlichen Eckpunkte für die zukünftige Ausgestaltung des Lebensordnungsgesetzes werden anhand der Thesen diskutiert.

### **Diskussion:**

Herr Dr. Peters führt in den anstehenden Diskursprozess zur Reform des Lebensordnungsgesetzes ein und verweist hierbei insbesondere auf das Diskussionspapier „Du wirst ein Segen sein!“ (Gedanken und Impulse für eine servicefreundliche, qualitätsvolle und vielfältige Kasualpraxis), das seit heute auch im Internet (<https://www2.ekir.de/kasualpraxis>) veröffentlicht ist.

Auf Grundlage des Diskurses in den beteiligten Gremien, siehe Diskursvorlage, wird im Laufe des Jahres der Entwurf eines neuen Lebensordnungsgesetzes erstellt; hierbei soll auch der Theologische Ausschuss beteiligt werden. Geplant ist, dass die Landessynode 2024 ein neues Lebensordnungsgesetz verabschiedet.

Herr Dr. Peters stellt die Grundideen der einzelnen Abschnitte der Diskursvorlage vor, abschnittsweise melden sich Mitglieder des Ausschusses zu Wort.

### **Gottesdienst**

- Wie ist Unterscheidung zwischen „großer“ und „kleiner“ Gottesdienst herzustellen? Was bedeutet „bedeutsamer“ Gottesdienst?
- Bislang war Gottesdienst traditionell der zentrale Ort für das gemeindliche Leben. Ist das (wirklich) immer noch so? Braucht es eine Neueinordnung?
- „Leitung“ des Gottesdienstes – muss das zwingend eine Person machen, der ordiniert ist? Manchmal erfolgt Vorbereitung und Durchführung ausschließlich durch Nichtordinierte. Hier könnte eine klarere Regelung zu „Leitung“ und „Verantwortung“ weiterhelfen.
- Die Kollekte gehört zu jedem Gottesdienst dazu. Sie sollte insgesamt positiver dargestellt werden. Warum kollektieren wir eigentlich? In vielen Gottesdiensten gelingt es sehr gut, die Kollekte und den Zweck vorzustellen.
- Dr. Peters ergänzt, dass das Lebensordnungsgesetz möglichst knapp gehalten werden, und den einzelnen Gemeinden viele Freiheiten geben soll, auch im Lichte des Leichten Gepäcks.
- Die Nutzung des gemeinsamen Liedguts gestaltet sich unterschiedlich, einige Gemeinden nutzen dieses nur noch im Ausnahmefall. Was bedeutet „erstrebenswert“ in diesem Zusammenhang?

### **Abendmahl**



- „Gleichwertigkeit“ von Saft (besser: Traubensaft) und Wein? Muss beides vorgehalten werden? Oder ist es nicht besser, eine Zielrichtung (möglichst hohe Beteiligung am Abendmahl) zu formulieren?
- Die „Einladung an alle Getauften“ nimmt Rücksicht auf ökumenische Beziehungen, in der gemeindlichen Praxis wird der Kreis aber erweitert. Was wollen wir kirchenrechtlich regeln?
- Hausabendmahlsfeier meint auch Hauskreisabendmahl?
- Der Aspekt der digitalen Teilnahme am Abendmahl wird nicht behandelt. Hier lag während der Pandemie die Streitfrage. Möglichst offene Formulierung?
- 2.2.2 könnte im LOG-Entwurf positiver und öffnender formuliert werden.

### Amtshandlung

- Zu 3.1 bestehen unterschiedliche Ansichten. Die Zuständigkeit einer Pfarrperson wird für hilfreich gehalten, Dimissiorale hat Doppelfunktion (Freigabe + Melderegulierung wird geklärt), in der Praxis funktionieren das gut. Andererseits soll mehr von denen, die die Amtshandlung begehren, gedacht werden und nicht von Pfarrpersonen/Parochie aus.
- Müssen Nutzungsgebühren für Friedhofskapelle o.ä. dann künftig durch die Gemeinde gezahlt werden? Im Vordergrund steht, dass die Gemeinde kostenfrei etwas vorhalten muss.
- Einheitlich nur noch von „Amtshandlung“ oder „Kasualien“ sprechen? Alternativvorschlag: Nur noch Taufe, Trauung, Beerdigung beim Namen nennen und vom Oberbegriff lösen.
- Ob Amtshandlungen nur an Mitgliedern vollzogen werden sollen, sollte noch einmal allgemein und grundsätzlich bedacht werden.
- Die Nichtöffentlichkeit wird als problematisch bei Taufen und Beerdigungen gesehen.
- Muss ein Elternteil bei Taufe wirklich evangelisch sein? Regelung unter 3.6.2. wird jedenfalls für sinnvoll gehalten. Wir erwarten, dass Familien christlich sind und christliche Erziehung gewährleisten: Stimmt das wirklich noch mit der Realität überein? Hier wird tendenziell für eine Öffnung votiert.
- Frage nach Kirchenmitgliedschaft taucht hier wieder auf. Es wird empfohlen, die Semantik zu überprüfen („Leistung“ oder „Gegenleistung“).
- Öffnung der Haustaufe gestaltet sich als schwierig, wenn Nachbar-Kirchengemeinden das unterschiedlich handhaben.

Herrn Dr. Peters und Frau Mondry-Küppers wird für die Teilnahme und die Berichterstattung gedankt.

Im Nachgang des Diskurses bittet der Theologische Ausschuss noch einmal darum, beim Entwurf des Lebensordnungsgesetzes möglichst früh beteiligt zu werden. Zu einigen Punkten wird Diskussionsbedarf bestehen. Auch steht die Frage im Raum, ob bzw. wie die Ergebnisse der Arbeitsgruppe zur Kasualpraxis, an der auch Mitglieder des Theologischen Ausschusses beteiligt waren, in die Diskursgrundlage eingeflossen sind.

## **02.03.2023-03.03.2023      Fachgruppe für Gottesdienst und Kirchenmusik**

Auf der Landessynode 2023 wurde die neue Kirchenordnung beschlossen, die mit dem überarbeiteten Lebensordnungsgesetz 2024 in Kraft treten soll.

Die neuen Texte sollen sehr kompakt sein. Erläuterungen können als Kommentare künftig unter kirchenrecht-ekir.de eingesehen werden.

Für den Bereich „Gottesdienst“ wird als begriffliche Unterscheidung vorgeschlagen, im Blick auf den sog. Regelgottesdienst oder regelmäßigen agendarischen Gottesdienst vom „Gemeindegottesdienst“ in Unterscheidung von weiteren „Gottesdiensten der Gemeinde“ (wie Kasualgottesdiensten) sowie anlass- oder zielgruppenbezogenen Gottesdienstformaten zu sprechen.

Die Gesprächsergebnisse zu den Thesen der Diskursvorlage werden hier der Nummerierung der Thesen zugeordnet. Bei allen nicht aufgeführten Punkten gibt es eine grundsätzliche Zustimmung der Fachgruppenmitglieder:

### 1. Gottesdienst

1.2 Positiv verstärkt werden die Begriffe „Entwicklung und Pflege“. Es wird angeregt, die Verantwortung der Presbyterien und Kreissynoden (!) und Kreissynodalvorstände dahingehend zu präzisieren, dass bei den Ausführenden auf die Sicherstellung der homiletischen, liturgischen und kirchenmusikalischen Kompetenz geachtet wird.

Der Begriff „Gottesdienstlandschaft“ wird als eher bildlich und wenig präzise für den Lebensordnungskontext hinterfragt. Alternativ könnte schlicht von „Gottesdienstformen“ gesprochen werden.

1.3.1 spricht von „für das Leben von Gemeinden bedeutsamen Gottesdiensten“, was als ungünstige Formulierung angesehen wird. Vielleicht reicht die Bezeichnung „öffentlich“?

1.3.3 spricht analog zum katholischen Modell von der Beauftragung zur Leitung von Kasualgottesdiensten. Ein zusätzliches Beauftragungs- und Zurüstungsmodell neben den Prädikant:innen wird nicht als notwendig erachtet.

1.4 Die Schriftgebundenheit der Verkündigung wird von der Fachgruppe deutlich unterstrichen.

1.5.1 Dasselbe gilt für die Beibehaltung der Kollektenpraxis in den Gemeindegottesdiensten.

1.5.3 Eine flexible Kollektenpraxis für andere Gottesdienste der Gemeinde wird für sinnvoll gehalten und sollte entsprechend auch in der WiVO berücksichtigt werden.

### 2. Abendmahl

2.1.1 Präzisierend sollte von Traubensaft gesprochen werden (auch wenn es sich von selbst versteht).

2.2 Die Einladung (im Unterschied zur früheren Sprachregelung der Zulassung) an „alle Getauften“ wird von der Fachgruppe deutlich unterstrichen.

[Literaturhinweise zur Feier des Abendmahls mit Kindern und zur Unterweisung wird Thomas Bergfeld noch nachreichen.]

2.3 Hausabendmahlsfeiern – der Passus kann aus Sicht der Fachgruppe auch entfallen.

3. Amtshandlungen – der Begriff ist je länger desto weniger geläufig, aber in diesem Kontext präziser als „Kasualien“, sofern an dieser Stelle im Speziellen von Taufe, Konfirmation, Trauung und Bestattung die Rede ist.

3.1.2 Die Fachgruppe sieht die Aufhebung der Zuständigkeit einer Pfarrperson aufgrund der Mitgliedschaft in einer konkreten Kirchengemeinde als kritisch an. Der Unterschied zwischen dem Dimissoriale und einer obligatorischen Rückfrage bei der Wohnortpfarrperson leuchtet der Fachgruppe nicht ein. Außerdem wäre bei solchen Auskünften der Datenschutz zu beachten.

3.1.3 Die Verbesserung des „Service“ im Sinne der Erleichterung bei der Erledigung formaler Fragen für „Kasualbegehrende“ soll aber nicht zu neuen Belastungen bei Pfarrpersonen und Gemeindeämtern führen.

3.3.3 Die Bestattung von Nicht-Kirchenmitgliedern so deutlich ausschließlich als Dienst an den Angehörigen und „nicht an den Verstorbenen selbst“ einzustufen scheint den Mitgliedern der Fachgruppe als nicht unangemessen. Auch bei der Trauung gemischtreligiöser Partner:innen scheint eine solche exklusive Sprachregelung unpassend. Der Zusammenhang von Mitgliedschaft und Segenshandlung wäre nochmals zu überdenken.

3.4.2 Eine innerkirchliche Verrechnung für überdurchschnittlich häufig genutzte kirchliche Räume (anstelle einer Nutzungsgebühr z. B. für ein Hochzeitspaar) erscheint aus Sicht der Fachgruppe weder geboten noch praktikabel. Warum soll einer Gemeinde, die eine eigene Kirche vorhält, für die Trauung eines Brautpaares, das sich trotz dieses Angebots für einen anderen Ort entscheidet, der dadurch entstehende Aufwand in Rechnung gestellt werden?

3.5 Statt einer „sowohl-als-auch“-Formulierung sollte es einfacher heißen: „Taufen können in allen Gottesdiensten der Gemeinde gefeiert werden.“ Dies entspricht dem in 3.5.1 genannten Entfall der bisherigen Regel.

3.6 Die Kirchenmitgliedschaft mindestens eines Elternteils als Voraussetzung für eine Taufe scheint nicht mehr zeitgemäß. Es wird hingewiesen auf Taufen im Migrationskontext, bei denen sich Eltern das Sakrament der Taufe für ihr Kind wünschen, ohne Mitglied unserer Kirche zu sein, da sie aus ihrem Herkunftsland eine solche Form der Mitgliedschaft wie in unserem Modell gar nicht kennen. Es gibt Fälle, in denen Kinder im Kindergarten oder in der Schule den Wunsch zur Taufe äußern, ohne dass ihre Familie dabei eine Rolle spielt. Überhaupt scheint es der Fachgruppe nicht zielführend, die Bedeutung der Familie als so unerlässlich herauszustellen, wie es 3.6.1 tut. Christliche Erziehung findet oft auch ohne die Familie in anderen Zusammenhängen wie im Kindergarten und in der Schule statt.

**20.03.2023**

## **Ausschuss für Kirchenordnung und Rechtsfragen**

### **Diskursgegenstand:**

Der Ständige Ausschuss für Kirchenordnung und Rechtsfragen diskutiert die wesentlichen Eckpunkte für die zukünftige Ausgestaltung des Lebensordnungsgesetzes.

Diskussion:

Herr Dr. Peters führt in die Vorlage ein und benennt die nachfolgenden Thesen:

### **Gottesdienst**

Kirchenordnung und Lebensordnungsgesetz differenzieren derzeit oft nicht eindeutig zwischen den verschiedenen Gottesdienstformen. Grundsätzlich sollen sich die Regelungen des LOG auf alle Gottesdienstfeiern beziehen.

Folgende Unterpunkte werden benannt:

- Orientierung an den eingeführten Agenden
- Zuständigkeit für die Pflege und Entwicklung einer vielfältigen Gottesdienstlandschaft
- Leitung von Gottesdiensten durch Ordinierte
- Grundlage für die Predigt ist die Heilige Schrift.
- Kollekten in Gottesdiensten

Der Ständige Ausschuss diskutiert intensiv die verschiedenen Unterpunkte. Einzelne Mitglieder sind der Ansicht, dass man mit Feingefühl an die neue Gestaltung von Gottesdiensten gehen sollte. Die Orientierung an den bestehenden Agenden sei richtig. Dennoch würden sich die Menschen nach einer größeren Vielfalt sehnen. Dazu gehören auch, neue Lieder in den Gottesdienst zu integrieren.

Die Institution „Kirche“ verliere an Bedeutung. Deshalb müssten grundlegende Dinge besprochen werden. Die Übernahme von Kasualgottesdienste durch entsprechend ausgebildete und beauftragte Gemeindemitglieder könne ein Weg sein. Einzelne Mitglieder führen aus, dass die Übernahme eines Gottesdienstes z.B. anlässlich einer Beerdigung sich nicht nur auf das Halten dieses Gottesdienstes beschränken dürfe. Seelsorge und Begleitung seien wesentliche Aspekte, die dann auch durch die dazu Beauftragten übernommen werden müssten.

Einzelne Mitglieder berichten, dass in einigen Kirchengemeinden der Klingelbeutel während des Gottesdienstes nicht mehr herumgereicht werde. Wenn der Gottesdienst beendet wird, würde am Ausgang ein Korb für die Kollekte stehen. Die Kollekten in diesem Korb würden je zur Hälfte für die Diakoniekollekte und für den landeskirchlich ausgeschriebenen Zweck geteilt.

Der Ständige Ausschuss ist der Meinung, dass die Kollekte während des Gottesdienstes eingesammelt werden sollte. Das Einsammeln der Kollekte sei Teil des Gottesdienstes. Der Zweck, wofür die Kollekte gesammelt wird, sollte den

Gottesdienstteilnehmerinnen und Gottesdienstteilnehmern verständlich und in knappen Sätzen dargelegt werden.

### **Abendmahl**

Folgende Unterpunkte werden benannt:

- Brot und Kelch werden beim Abendmahl gereicht.
- Alle Getauften (auch Kinder) sind zum Abendmahl eingeladen.
- Hausabendmahlsfeiern sind legitim.

Frau Mondry-Küppers ergänzt, dass die Kirchenordnung hinsichtlich der Rechtsfolgen der Konfirmation angepasst werden müsse, wenn alle Getauften zum Abendmahl eingeladen werden sollen.

Der Ständige Ausschuss begrüßt die Öffnung, dass alle Getauften zum Abendmahl eingeladen werden. Die jetzige Regelung – Die Konfirmation berechtigt zur selbstständigen Teilnahme am Abendmahl – sei überholt. Schon jetzt würden Kinder mit ihren Eltern zum Abendmahl gehen. Die Öffnung zur Teilnahme am Abendmahl für alle Getauften entspreche in vielen Kirchengemeinden der gelebten Praxis.

Es müsse aber noch geklärt werden, wie Kinder auf das Abendmahl vorbereitet werden können.

Herr Dr. Peters teilt mit, dass die Vorbereitung der Kinder auf ihren ersten Abendmahls-empfang wünschenswert sei; sie sei aber auch nicht konstitutiv.

### **Amtshandlungen**

Folgende Unterpunkte werden benannt:

- Die Gemeindemitglieder können in allen rheinischen Kirchengemeinden eine Amtshandlung durchführen lassen.
- Kasualgottesdienste sollen in Kirchenräumen gefeiert werden; sie können aber auch an anderen Orten durchgeführt werden.
- Amtshandlungen (außer der ,Taufe) können nur an Gemeindemitgliedern vollzogen werden.
- Keine Gebühr für Amtshandlungen von Gemeindemitgliedern
- Feier der Taufe sowohl in Gemeindegottesdiensten als auch in eigenen Taufgottesdiensten
- Mindestens ein Elternteil muss Gemeindemitglied sein.
- Taufpatinnen und Taufpaten müssen einer christlichen Kirche angehören.

Es wird darauf hingewiesen, dass es in vielen Kirchengemeinden keine Gemeindeämter mehr gebe. Die Formulierung, die Anmeldung von Amtshandlungen erfolge auch in den Gemeindeämtern, müsse geändert werden.

Herr Dr. Peters erinnert daran, dass es sich bei den Thesen noch um keinen Gesetzesentwurf handle; dieser werde selbstverständlich die korrekte Terminologie verwenden.

**23.03.2023**

### **Innerkirchlicher Ausschuss**

#### **Diskursgegenstand:**

Die wesentlichen Eckpunkte für die zukünftige Ausgestaltung des Lebensordnungsgesetzes werden anhand der nachstehenden Thesen diskutiert.

#### **Diskussion:**

Herr Dr. Peters erläutert die Diskursvorlage. Das Thema „zukünftige Ausgestaltung des Lebensordnungsgesetzes“ sei ein komplexer Prozess, bei dem viele unterschiedliche Meinungen in Einklang gebracht werden müssten. Die Neugestaltung erfolge vor dem Hintergrund „Leichtes Gepäck“ und solle auf der Landessynode 2024 beschlossen werden. Dazu sei geplant sich im ersten Halbjahr 2023 in den Gremien über die Grundlagen auszutauschen und dann in der zweiten Jahreshälfte in die Konkretisierung zu gehen.

Anhand der folgenden vier Thesen solle im Vorfeld über die Neufassung des Lebensordnungsgesetzes diskutiert werden:

- Gottesdienst (Prinzip: verantwortlich gestaltete Vielfalt)
- Abendmahl ((Prinzip: von der Ausnahme zur Akzeptanz)
- Amtshandlungen im Allgemeinen (Prinzip: Würdigung der Kirchenmitgliedschaft)
- Taufe (Prinzip: Aufnahme in die Kirche)

Der Ausschuss diskutiert auf breiter Ebene über die Thesen.

**Gottesdienst:** Die den Gottesdienst leitende Person repräsentiere die Gesamtkirche, daher sollten einheitliche Qualitätsstandard gelten und die Ordination sollte eine Voraussetzung sein. Wenngleich sollten bestehende Regelungen/Verordnungen mutig angepackt werden - es gehe um ein Abbild der Lebenswirklichkeit, ohne bestehende Traditionen zu verlieren. Mehr Freiheit wäre wünschenswert, auch damit Kirchen, an zum Beispiel Heiligabend, nicht leer stünden.

**Abendmahl:** Die Diskussionen bzgl. des Abendmahls würden schon seit 500 Jahren, mit der Frage nach der Funktion des Abendmahls, geführt. Grundsätzlich sei es ökumenischer Konsens, dass alle Getauften zum Abendmahl eingeladen seien. Diesen Konsens mit der katholischen Kirche aufzubrechen, würde Kollateralschäden auslösen. Es werde aber dennoch als Gewinn für die Glaubensgemeinschaft gesehen, dass auch Nicht-Getaufte am Abendmahl teilen würden. Dies könnte auch als Schritt eines nicht

getauften Menschen auf dem Weg zur Taufe gesehen werden. Grundsätzlich solle sich jeder eingeladen fühlen - ohne Kriterien, wer kommen dürfe. Auf gesetzliche Regeln, die diese Praxis eventuell weiter einschränken, solle verzichtet werden.

**Amtshandlungen im Allgemeinen:** Die Idee einer Kasualagentur werde grundsätzlich befürwortet. Die Menschen seien in einer Dienstleistungsgesellschaft unterwegs, dennoch sei es, auch vor dem Hintergrund „Lindner-Trauung“, wichtig, dass klare Zuständigkeiten erhalten blieben. Mit dem zu starken Fokus auf dem Dienstleistungsgedanken werde die Kirche zu einer „Eventkirche“. Dennoch werde eine Relevanzkrise der Kirche gesehen und es böte sich hierdurch eine missionarische Chance sich dem Problem zu stellen, sonst werde die Kirche immer irrelevanter. Generell sollten Amtshandlungen kostenfrei bleiben.

**Taufe:** Es sei schwer vermittelbar, dass die evangelischen Kriterien in Bezug auf die Taufpaten viel strenger seien, als die der katholischen Kirche. Die Lebensrealität zeige, dass viele Paten kein Kirchenmitglied seien und es werde auch immer schwieriger christliche Paten zu finden. Die strengen Kriterien können eher dazu beitragen, dass Eltern ihre Kinder gar nicht erst taufen lassen würden. Eine Kirchenmitgliedschaft habe nicht unmittelbar damit etwas zu tun, wie Menschen zum christlichen Glauben stehen. Vielleicht könne die christliche Erziehung und Begleitung der Getauften durch die Gemeinde erfolgen? Hierzu müssten Formen der inhaltlichen Begleitung gefunden werden.

Herr Goldkamp dankt Herrn Dr. Peters für seine Ausführungen.

**19.04.2023**

### **Kollegium (offene Sitzungen)**

- Federführende Behandlung wird im Ständigen Innerkirchlichen Ausschuss gesehen, mitberatend im Ständigen Ausschuss für Kirchenordnung und Rechtsfragen.
- Kasualien im Privatbereich: Armuts- und Vielfaltssensibilität im Handling dringend erforderlich
- Bedauern, dass die Dimension der Taufe in die Gemeinde ggf. kaum mehr zur Geltung kommt
- Eine Differenzierung der Bedeutung von Gottesdiensten muss vermieden werden; keine (weitere) Privilegierung des klassischen Sonntagsgottesdienstes; Vielfalt abbilden und dazu ermutigen
- Die Verwendung von Saft statt Wein beim Abendmahl wird als nicht begründungspflichtig angesehen
- Nach wie vor keine befriedigende Lösung in den Fällen, in denen bestimmte Gemeinden bei Kasualien sehr nachgefragt werden und dadurch hohe Aufwände haben
- Die Abkehr vom Parochialprinzip bei Amtshandlungen macht es überflüssig, Pfarrerrinnen und Pfarrer die Möglichkeit einzuräumen, aus Gewissensgründen die Trauung gleichgeschlechtlicher Paare abzulehnen

**28.04.2023**

## **Kirchenleitung (offene Sitzungen)**

### **Diskursgegenstand:**

Die wesentlichen Eckpunkte für die zukünftige Ausgestaltung des Lebensordnungsgesetzes werden anhand der nachstehenden Thesen diskutiert.

Herr Peters führt zur den einzelnen Punkten aus. Frau Mondry-Küppers ergänzt die Ausführungen.

Die Kirchenleitung gibt verschiedene Hinweise für die Weiterarbeit. Dabei werden u.a. folgende Aspekte angesprochen:

- Beim Gottesdienst sollte so formuliert werden, dass die Bedeutung der sonntäglichen Auferstehungsfeier zum Tragen kommt, aber gleichzeitig deutlich wird, dass alle Gottesdienstformen gleich viel wert sind und auch zukünftige Entwicklungen nicht verhindert werden (Pluralisierung von Zeiten, Orten, Formaten).
- Eine Einschränkung der Einladung zum Abendmahl an alle Getauften erscheint biblisch wie theologisch richtig.
- Die Öffnung der Kasualien, weg von der Zuständigkeit der Ortsgemeinde, hin zu einem überregionalen Service, wird als wichtiger Schritt für die Mitglieder angesehen.
- Die Taufe darf nicht nur unter dem Aspekt der Begründung der Kirchenmitgliedschaft gesehen werden, sondern als Beginn eines Glaubensweges. Hier bedarf es vor allem bei Säuglingen, Kindern und Jugendlichen eine verantwortliche kirchliche Begleitung.

Herr Dr. Latzel dankt Frau Mondry-Küppers und Herrn Peters ganz herzlich für die intensive Arbeit an diesem wichtigen Thema.



<b>Kirchengesetz über die Ordnung des Lebens in der Kirchengemeinde – Lebensordnungsgesetz (LOG) – vom 11. Januar 1996 (KABl. 27)</b> zuletzt geändert durch Kirchengesetz vom 15. Januar 2016 (KABl. S. 72)	<b>Ordnung über das Leben in der Kirchengemeinde – Lebensordnung (LO) – Vom xx. Januar 2024</b>	<b>Bemerkungen</b>
Diese Synopse stellt die Regelungen des bisherigen <b>Lebensordnungsgesetzes (LOG)</b> sowie ggf. der bisherigen <b>Kirchenordnung (KO a.F.)</b> ...	... dem Entwurf der neuen <b>Lebensordnung (LO)</b> gegenüber, ...	... jeweils mit Erläuterungen und weiteren Bemerkungen
Eingeschoben werden vor den einzelnen Kapiteln der LO die dazugehörigen grundlegenden Artikel der neuen <b>Kirchenordnung (KO n.F.)</b> , auf die diese sich beziehen, ...	... zusammen mit etwaigen <b>Änderungsvorschlägen</b> , die sich nach der Verabschiedung auf der Landessynode 2023 aus der Arbeit an der Lebensordnung ergeben haben.	
<b>Kirchenordnung (Fassung 2023)</b>	<b>Änderungsvorschlag KO</b>	
<b>A. Der Gottesdienst</b>	<b>A. Der Gottesdienst</b>	
<b>Artikel 29</b> <b>Wesen</b>	<b>Artikel 29</b> <b>Wesen</b>	
Die christliche Gemeinde versammelt sich im Namen Gottes des Vaters und des Sohnes und des Heiligen Geistes so oft wie möglich, besonders aber an jedem Sonntag und kirchlichen Feiertag, zum Gottesdienst und lädt dazu ein. Sie hört auf Gottes Wort, feiert die Sakramente und antwortet mit Gebet, Lobgesang und Dankopfer. Sie empfängt Gottes Segen und lässt sich in die Welt senden.	Die christliche Gemeinde versammelt sich im Namen <b>des Dreieinigen Gottes</b> so oft wie möglich, besonders aber an jedem Sonntag und kirchlichen Feiertag, zum Gottesdienst und lädt dazu ein. Sie hört auf Gottes Wort, feiert die Sakramente und antwortet mit Gebet, Lobgesang und Dankopfer. Sie empfängt Gottes Segen und lässt sich in die Welt senden.	
<b>Artikel 30</b> <b>Verkündigung</b>	<b>Artikel 30</b> <b>Verkündigung</b>	
Die Verkündigung im Gottesdienst ist an die Heilige Schrift gebunden.	Die Verkündigung im Gottesdienst ist an die Heilige Schrift gebunden.	

<b>Kirchengesetz über die Ordnung des Lebens in der Kirchengemeinde – Lebensordnungsgesetz (LOG) – vom 11. Januar 1996 (KABl. 27) zuletzt geändert durch Kirchengesetz vom 15. Januar 2016 (KABl. S. 72)</b>	<b>Ordnung über das Leben in der Kirchengemeinde – Lebensordnung (LO) – Vom xx. Januar 2024</b>	<b>Bemerkungen</b>
<b>I. Gottesdienst (Zu den Artikeln 71–72 KO)</b>	<b>I. Gottesdienst (Zu den Artikeln 29 und 30 KO)</b>	
<b>§ 1</b>	<b>§ 1 Agende und Gesangbuch</b>	
<p>[Art. 72 KO a.F.] (2) Gottesdienste werden nach dem Gottesdienstbuch (Agende) gefeiert und sollen auch in anderer Gestalt angeboten werden.</p>	<p>(1) Die Feier der Gottesdienste orientiert sich an der Agende und der Ordnung gottesdienstlicher Texte und Lieder (Perikopenordnung).</p>	<p><i>Die längst bestehende lebendige Gottesdienstvielfalt soll keineswegs zurückgeschnitten werden. Es wird lediglich der Tatsache Rechnung getragen, dass sich die in mehrere Teilbände gliedernde Agende der UEK (vgl. die Einführungsgesetze Nr. 250–258 mit ihren jeweiligen Differenzierungen hinsichtlich der Verbindlichkeit) als grundlegende Orientierung für die Gestaltung aller evangelischen Gottesdienste versteht. Das Plädoyer für die Feier von Gottesdiensten „in anderer (= nicht-agendarischer) Gestalt“ – die Formulierung geht noch auf die Zeit vor Einführung des Evangelischen Gottesdienstbuchs im Jahr 2000 zurück! – ist daher überflüssig. Insgesamt bleibt das ius liturgicum der Gemeinde sowie die Gestaltungsfreiheit der Liturginnen und Liturgen nicht nur erhalten, sondern wird gestärkt.</i></p> <p><i>Die 2017 beschlossene Ordnung gottesdienstlicher Texte und Lieder, die anders als die bis dahin gebrauchte Perikopenordnung wie die jüngeren Agenden von UEK und VELKD gemeinsam</i></p>

<p><b>Kirchengesetz über die Ordnung des Lebens in der Kirchengemeinde – Lebensordnungsgesetz (LOG) – vom 11. Januar 1996 (KABl. 27) zuletzt geändert durch Kirchengesetz vom 15. Januar 2016 (KABl. S. 72)</b></p>	<p><b>Ordnung über das Leben in der Kirchengemeinde – Lebensordnung (LO) – Vom xx. Januar 2024</b></p>	<p><b>Bemerkungen</b></p>
		<p><i>erarbeitet wurden, hat die KL am 21.6.2018 ausdrücklich zum Gebrauch empfohlen. Damit bleiben Prediger:innen bei der Wahl der von ihnen ausgelegten Schrifttexte weiterhin frei.</i></p> <p><i>Auf Anregung der Abteilung 1 soll eine Fußnote aufgenommen werden, die ausdrücklich auf die Einführungsgesetze zur Agende verweist.</i></p>
<p>[Art. 72 KO a.F.] (3) Im Gottesdienst werden das von der Landessynode beschlossene Gesangbuch sowie von ihr genehmigte Liederbücher benutzt. Darüber hinaus kann neues Liedgut erprobt werden.</p>	<p>(2) Bei der Liedauswahl für die Gottesdienste soll das Evangelische Gesangbuch berücksichtigt werden.</p>	<p><i>Das Evangelische Gesangbuch (ebenso wie sein Nachfolger, der derzeit erarbeitet wird) versteht sich als Kernlieder-Sammlung zur Förderung eines gemeinsamen evangelischen Liedguts. Es umfasst einen gemeinsamen Stammteil (Nr. 1--535) sowie einen gliedkirchlichen Teil (Nr. 536 ff). Damit bringt es die Gemeinschaft innerhalb der EKIR sowie mit der EKD und den anderen Kirchen in der Ökumene zum Ausdruck.</i></p> <p><i>Die Regelung verpflichtet nicht dazu, in jedem Fall einige oder gar alle Lieder eines Gottesdienstes dem EG zu entnehmen, sondern fordert dazu auf, unter Protestant:innen aller Generationen, nicht zuletzt unter Kinder und Jugendlichen, diesen verbindenden Liederschatz lebendig zu halten. Der Gebrauch weiterer Liedsammlungen ist daneben längst selbstverständlich; diese müssen nicht (mehr) ausdrücklich von der Landessynode</i></p>

<b>Kirchengesetz über die Ordnung des Lebens in der Kirchengemeinde – Lebensordnungsgesetz (LOG) – vom 11. Januar 1996 (KABl. 27) zuletzt geändert durch Kirchengesetz vom 15. Januar 2016 (KABl. S. 72)</b>	<b>Ordnung über das Leben in der Kirchengemeinde – Lebensordnung (LO) – Vom xx. Januar 2024</b>	<b>Bemerkungen</b>
		<i>genehmigt werden.</i>
Die Ordnung des Gottesdienstes (Agende) wird von der Landessynode beschlossen. Sie ist für alle Ordinierten verpflichtend.	(3) Die Agende und das Gesangbuch werden von der Landessynode beschlossen.	
<b>§ 2</b>	<b>§ 2 Ordnungen, Orte und Zeiten</b>	
[Art. 72 KO a.F.] (2) ... Das Presbyterium legt die Gottesdienstordnung der Kirchengemeinde fest. (1) Orte und Zeiten der Gottesdienste bestimmt das Presbyterium. Es kann auch festlegen, dass im Einzelfall anstelle des Gottesdienstes am Sonntag der Gottesdienst am Vorabend stattfindet.	(1) Das Presbyterium legt die Gottesdienstordnung der Kirchengemeinde unter Berücksichtigung der Agende fest.	<i>Aufnahme der Regelung aus der Kirchenordnung.</i>
(2) Soll in einer Gemeinde der Gottesdienst statt am Sonntag regelmäßig am Vorabend oder einem anderen Wochentag stattfinden, bedarf es der vorherigen Zustimmung des Kreissynodalvorstandes.	(2) Das Presbyterium bestimmt unter Berücksichtigung der regionalen Gottesdienstlandschaft Orte und Zeiten der Gottesdienste (Gottesdienstplan). Änderungen am Gottesdienstplan, die nicht nur einen Einzelfall betreffen, teilt das Presbyterium unverzüglich dem Kreissynodalvorstand mit. Mit vorheriger Zustimmung des Kreissynodalvorstandes kann das Presbyterium festlegen, dass der Gottesdienst statt am Sonntag regelmäßig an einem anderen Wochentag stattfindet.	<i>Zusammenführung der Regelungen der bisherigen Absätze 1 bis 3. Anders als früher ist keine Zustimmung des KSV mehr erforderlich.</i> <i>Flexibilisierung auch im Hinblick auf neue Gemeindeformen (Erprobungsräume).</i> <i>Ob der besonderen Dignität des Sonntagsgottesdienstes und im Blick auf die öffentliche Relevanz einer sonntäglichen Gottesdienstpraxis (vgl. Art. 139 GG) bedarf eine solch gravierende Veränderung als einzige der Zustimmung des KSV.</i> <b>IA Sitzung 19.10.2023:</b> <b>Der Begriff „Gottesdienstlandschaft“ soll ersetzt werden. Der Begriff werde als nicht angemessen empfunden im Zusammenhang</b>

<p><b>Kirchengesetz über die Ordnung des Lebens in der Kirchengemeinde – Lebensordnungsgesetz (LOG) – vom 11. Januar 1996 (KABl. 27) zuletzt geändert durch Kirchengesetz vom 15. Januar 2016 (KABl. S. 72)</b></p>	<p><b>Ordnung über das Leben in der Kirchengemeinde – Lebensordnung (LO) – Vom xx. Januar 2024</b></p>	<p><b>Bemerkungen</b></p>
		<p>mit dem Angebot von Gottesdiensten. Der Ausschuss votiert einstimmig für folgende Formulierung:</p> <p>„Das Presbyterium bestimmt unter Berücksichtigung der Gottesdienstformen und -angebote in der Region Orte und Zeiten der Gottesdienste.“</p> <p>TA Sitzung 26.10.2023:</p> <p>Um die Bedenken des IA aufzunehmen, schlägt der Ausschuss folgende Formulierung vor:</p> <p>„Das Presbyterium bestimmt, unter Berücksichtigung der weiteren Gottesdienste in der Region, Orte und Zeiten der eigenen Gottesdienste.“</p> <p>(mehrheitlich bei einer Enthaltung)</p> <p>KOA Sitzung 6.11.2023:</p> <p>Der Ausschuss schließt sich dem Votum des IA nicht an.</p> <p>Einstimmig spricht der Ausschuss sich für eine Aufnahme des Rechtsgedanken des Absatz 3 in Absatz 2 aus. Es sollte vermieden werden, dass zu kleinteilige Regelungen getroffen werden.</p>
<p>[Art. 71 KO a.F. = Art. 29 KO n.F.] Die christliche Gemeinde versammelt sich ... so oft wie möglich, besonders aber an jedem Sonntag und kirchlichen Feiertag, zum Gottesdienst ...</p> <p>(3) Auch die Verminderung der Zahl der</p>		<p>KOA Sitzung 6.11.2023:</p> <p>Auch die Verminderung der Zahl der Gottesdienste stelle eine Änderung dar. Dies ist schon in Absatz 2 geregelt und sollte</p>

<p><b>Kirchengesetz über die Ordnung des Lebens in der Kirchengemeinde – Lebensordnungsgesetz (LOG) – vom 11. Januar 1996 (KABl. 27) zuletzt geändert durch Kirchengesetz vom 15. Januar 2016 (KABl. S. 72)</b></p>	<p><b>Ordnung über das Leben in der Kirchengemeinde – Lebensordnung (LO) – Vom xx. Januar 2024</b></p>	<p><b>Bemerkungen</b></p>
<p>regelmäßigen Gottesdienste bedarf der vorherigen Zustimmung des Kreissynodalvorstandes.</p>		<p><i>nicht in einen einzelnen Absatz nochmals aufgenommen werden. Zumal die vorgeschlagenen Ausnahmefälle</i>  <i>„b) wenn die Kirchengemeinde über mehrere Gottesdienststätten verfügt und an mindestens einer Gottesdienststätte Gottesdienst gefeiert wird oder</i>  <i>c) die Kirchengemeinde gemeinsam mit einer anderen Kirchengemeinde Gottesdienst feiert“</i>  <i>als zu kleinteilige Regelung empfunden werden. Es stelle sich zudem im Zusammenhang mit Buchstabe c) die Frage, ob eine Mitteilungspflicht auch dann entfallen solle, wenn dauerhaft eine gemeinsame Gottesdienstfeiert mehrere Kirchengemeinden erfolge oder dies dem KSV nicht doch angezeigt werden müsste. Der Ausschuss spricht sich einstimmig für eine Streichung der Regelung aus.</i></p>
	<p>(3) Der Kreissynodalvorstand trägt Sorge für eine vielfältige Gottesdienstlandschaft in der Region.</p>	<p><i>Die bisherigen Regelungen zur Verantwortung des KSV im Zusammenhang mit den Orten und Zeiten von Gottesdiensten kam durch die vorherige Zustimmungen des KSV zu geplanten Änderungen durch die Presbyterien zum Ausdruck.</i>  <i>Der Gedanke der Gesamtverantwortung des KSV für die Sorge einer vielfältigen</i></p>

<b>Kirchengesetz über die Ordnung des Lebens in der Kirchengemeinde – Lebensordnungsgesetz (LOG) – vom 11. Januar 1996 (KABl. 27) zuletzt geändert durch Kirchengesetz vom 15. Januar 2016 (KABl. S. 72)</b>	<b>Ordnung über das Leben in der Kirchengemeinde – Lebensordnung (LO) – Vom xx. Januar 2024</b>	<b>Bemerkungen</b>
		<p><i>Gottesdienstlandschaft wird beibehalten und so ausgestaltet, dass der KSV die Besonderheiten des Kirchenkreises Rechnung tragen kann. Dem sollen die Informationen aus den Gemeinden zu jeder Veränderung von Gottesdienstorten und -zeiten dienen.</i></p> <p><i>Die Koordination der Gottesdienstplanung könnte der KSV der/dem Synodalbeauftragten für den Gottesdienst übertragen.</i></p> <p><b>IA Sitzung 19.10.2023:</b></p> <p><b>Nach Auffassung des Ausschusses ist die Regelung nicht erforderlich. Dass der KSV die Aufsicht über die Kirchengemeinden führt, ergäbe sich bereits aus der Kirchenordnung. Der Ausschuss votiert daher einstimmig für die Streichung des Absatzes.</b></p>
<p align="center"><b>§ 3</b></p>	<p align="center"><b>§ 3 Dienste in Gottesdiensten</b></p>	
<p>(1) Die Leitung des Gottesdienstes liegt bei den Ordinierten.</p>	<p>(1) Die Leitung von und die Verkündigung in Gottesdiensten liegt in der Verantwortung der Ordinierten.</p>	<p><i>Die Erweiterung der Regelung hebt hervor, dass neben der Gottesdienstleitung die Verkündigung zur genuinen Aufgabe des ordinierten Amtes gehört, auch mit Blick auf die folgenden Absätze. Die Neuformulierung „in der Verantwortung der Ordinierten“ gibt diesen zugleich ausdrücklich die Freiheit, die eigene Letztverantwortung für Leitung und/oder Verkündigung situativ mit anderen</i></p>

<b>Kirchengesetz über die Ordnung des Lebens in der Kirchengemeinde – Lebensordnungsgesetz (LOG) – vom 11. Januar 1996 (KABl. 27) zuletzt geändert durch Kirchengesetz vom 15. Januar 2016 (KABl. S. 72)</b>	<b>Ordnung über das Leben in der Kirchengemeinde – Lebensordnung (LO) – Vom xx. Januar 2024</b>	<b>Bemerkungen</b>
		<i>zu teilen (wie es z. B. bei Dialogpredigten oder in der Ausbildung von Pfarrer:innen und Prädikant:innen bereits geschieht).</i>
<p>(2) Die Superintendentin oder der Superintendent kann Mitgliedern einer Kirchengemeinde, die nicht ordiniert sind, durch eine Einzelbeauftragung ausnahmsweise die Befugnis erteilen, einen Gottesdienst zu leiten.</p>	<p>(2) Die Superintendentin oder der Superintendent kann Gemeindemitglieder, die nicht ordiniert sind, beauftragen, einen einzelnen Gottesdienst zu leiten.</p>	<p><i>Die Einzelbeauftragung ist von der Bestellung von Lektor:innen nach <a href="#">Lektorengesetz</a> zu unterscheiden. Während diese lediglich berechtigt sind, unter Anleitung einer Pfarrperson Gottesdienste zu halten und dabei Lesepredigten zu nutzen, sind die einmalig Beauftragten in Leitung und Verkündigung ausnahmsweise frei. In der Regel wird es sich dabei um Notfälle handeln.</i></p>
<p>(3) Mitarbeitende und Gemeindeglieder wirken an der Gestaltung des Gottesdienstes mit.</p>	<p>(3) Mitarbeitende der Kirchengemeinde und Gemeindemitglieder wirken an der Gestaltung der Gottesdienste mit.</p>	
<p>(4) Das Presbyterium kann Gemeindeglieder, die nicht ordiniert sind, mit einem einzelnen Predigtamt beauftragen oder Personen um eine Ansprache (Kanzelrede) neben der Wortverkündigung im Gottesdienst bitten.</p>	<p>(4) Das Presbyterium kann nicht ordinierte Gemeindemitglieder mit einem einzelnen Predigtamt beauftragen oder Personen um eine Ansprache (Kanzelrede) neben der Wortverkündigung im Gottesdienst bitten.</p>	<p><i>Im Unterschied zu Abs. 2 verbleibt die Verantwortung zur Leitung des Gottesdienstes hier bei einer ordinierten Person.</i></p>
<p><b>§ 4</b></p>		
<p>Der Predigt wird ein Abschnitt der Heiligen Schrift zugrunde gelegt.</p>		<p><i>Die Schriftbezogenheit aller Verkündigung ergibt sich aus Art. 30 KO n.F. („Die Verkündigung im Gottesdienst ist an die Heilige Schrift gebunden.“) und muss nicht noch einmal wiederholt werden. Zugleich wird der Fokus der Verkündigung nicht</i></p>



<p><b>Kirchengesetz über die Ordnung des Lebens in der Kirchengemeinde – Lebensordnungsgesetz (LOG) – vom 11. Januar 1996 (KABl. 27) zuletzt geändert durch Kirchengesetz vom 15. Januar 2016 (KABl. S. 72)</b></p>	<p><b>Ordnung über das Leben in der Kirchengemeinde – Lebensordnung (LO) – Vom xx. Januar 2024</b></p>	<p><b>Bemerkungen</b></p>
		<p><i>länger auf eine einzelne Perikope (den Predigttext) verengt – die Ordnung gottesdienstlicher Texte und Lieder (Perikopenordnung) setzt vielmehr die Berücksichtigung des gesamten Textraum eines Propriums voraus.</i></p>
<p><b>§ 5</b></p>		<p><i>§ 2 überlässt die Ausgestaltung der lokalen und regionalen Gottesdienstlandschaft der Verantwortung von Presbyterium und Kreissynodalvorstand. Bestimmte, einstmals innovative Gottesdienstformate, die sich über die Jahrzehnte längst etabliert haben, müssen und sollen nicht länger im Detail vorgeschrieben werden.</i></p> <p><b>IA Sitzung 19.10.2023:</b></p> <p><i>Es wird die Frage diskutiert, ob eine Streichung der Regelung sinnvoll sei. Dies vor dem Hintergrund, dass einzelne Mitglieder des Ausschusses befürchten, dass Kirchengemeinden angesichts der strukturellen Änderungen und Herausforderungen vor denen die EKIR steht, auf ein entsprechendes Angebot verzichten. Ein Mitglied des Ausschusses berichtet, dass bereits heute in einigen Kirchengemeinden keine Kindergottesdienste mehr gefeiert würden. Die Mehrheit des Ausschusses ist der Ansicht, dass die Regelungen in §§ 2 und 30</i></p>

<b>Kirchengesetz über die Ordnung des Lebens in der Kirchengemeinde – Lebensordnungsgesetz (LOG) – vom 11. Januar 1996 (KABl. 27) zuletzt geändert durch Kirchengesetz vom 15. Januar 2016 (KABl. S. 72)</b>	<b>Ordnung über das Leben in der Kirchengemeinde – Lebensordnung (LO) – Vom xx. Januar 2024</b>	<b>Bemerkungen</b>
		<i>des Entwurfes ausreichend sind. Eigene Regelungen für die Feier von Kindergottesdiensten seien nicht erforderlich.</i>
(1) Die Kinder der Gemeinde werden zum Kindergottesdienst eingeladen.		
(2) Familiengottesdienste sollen regelmäßig gefeiert werden.		
(3) Die Feier weiterer Gottesdienste und Andachten beschließt das Presbyterium.		
(4) Darüber hinaus sollen Gottesdienstvor- und -nachgespräche angeboten werden.		
(5) Durch besondere Formen der Verkündigung soll sich die Gemeinde an diejenigen wenden, die dem kirchlichen Leben fernstehen.		
<b>§ 6</b>	<b>§ 4 Kollekten</b>	
(1) In den Gemeindegottesdiensten ist an den Sonntagen und kirchlichen Feiertagen neben dem Opfer für die Diakonie (Klingelbeutel) die von der Landessynode ausgeschriebene Ausgangskollekte einzusammeln.	(1) In den Gemeindegottesdiensten an Sonn- und Feiertagen wird eine Kollekte für diakonische Zwecke (Diakoniekollekte) sowie eine Kollekte gemäß dem landeskirchlichen Kollektenplan eingesammelt. Für andere Gottesdienste ist eine Kollekte empfohlen.	<i>Sprachliche Anpassung in Satz 1.  Eine Regelung zu anderen Gottesdiensten befand sich bisher in § 16 Abs. 5 WiVO-RL. Abweichend von dieser Regelung wird die Kollekte nur noch empfohlen und nicht mehr verpflichtend vorgegeben. Andere kirchliche Veranstaltungen werden insgesamt von der Verpflichtung ausgenommen.</i>
	(2) Eine Abweichung vom landeskirchlichen	<i>Die Regelung zur Abweichung vom</i>

<b>Kirchengesetz über die Ordnung des Lebens in der Kirchengemeinde – Lebensordnungsgesetz (LOG) – vom 11. Januar 1996 (KABl. 27) zuletzt geändert durch Kirchengesetz vom 15. Januar 2016 (KABl. S. 72)</b>	<b>Ordnung über das Leben in der Kirchengemeinde – Lebensordnung (LO) – Vom xx. Januar 2024</b>	<b>Bemerkungen</b>
	<p>Kollektenplan kann das Presbyterium im Einzelfall aus besonderen Gründen beschließen. Die planmäßige Kollekte ist am nächsten Sonntag einzusammeln, an dem eine Kollekte für einen vom Presbyterium zu bestimmenden Zweck vorgesehen ist. Der Beschluss ist der Superintendentin oder dem Superintendenten anzuzeigen. An den Hauptfesttagen ist eine Abweichung nicht zulässig.</p>	<p><i>landeskirchlichen Kollektenplan fand sich bisher in § 16 Absatz 6 Satz 2 bis 4 WiVO-RL. Aufgrund des Sachzusammenhangs von Regel und Ausnahme ist es jedoch sinnvoll diese in einem Gesetz zusammen zu regeln, da es sich nicht lediglich um eine Ausführungsbestimmung bzw. Konkretisierung der Regelung handelt.</i></p>
<p>(2) Durch den Kollektenplan wird festgelegt, welchem Zwecken die Kollekte dienen kann oder wer darüber entscheidet. Über die Kollekten, deren Zweckbestimmung der Gemeindefreigestellt ist, und über den Klingelbeutel entscheidet im Vorhinein das Presbyterium.</p>	<p>(3) Das Presbyterium entscheidet im Vorhinein über die Diakoniekollekte sowie die Kollekten, deren Zweckbestimmung der Kirchengemeinde freigestellt ist.</p>	
<p>(3) Die Kollekten sind unter Angabe der Zweckbestimmung und des Ergebnisses abzukündigen.</p>		<p><i>Soll zukünftig als Erläuterung zu der Regelung in FIS Kirchenrecht aufgeführt werden.</i></p>
<p>(4) Das Presbyterium hat dafür zu sorgen, dass die Kollekte eingesammelt sowie ordnungsgemäß verwaltet und ungeschmälert abgeliefert wird.</p>		<p><i>§ 16 Abs. 8 und 9 WiVO-RL</i></p>
<p><b>§ 7</b></p>		
<p>(1) In Abkündigungen wird die Gemeinde über kirchliche Amtshandlungen unterrichtet und zur Fürbitte aufgefordert. Außerdem kann zu kirchlichen Veranstaltungen eingeladen werden.</p>		<p><i>Das bisher Geregelte entspricht der selbstverständlichen Praxis in den Gemeinden und steht zudem in der Agende.</i></p>
<p>(2) Darüber hinaus werden die amtlichen</p>		

<b>Kirchengesetz über die Ordnung des Lebens in der Kirchengemeinde – Lebensordnungsgesetz (LOG) – vom 11. Januar 1996 (KABl. 27) zuletzt geändert durch Kirchengesetz vom 15. Januar 2016 (KABl. S. 72)</b>	<b>Ordnung über das Leben in der Kirchengemeinde – Lebensordnung (LO) – Vom xx. Januar 2024</b>	<b>Bemerkungen</b>
Bekanntmachungen des Presbyteriums, des Kreissynodalvorstandes und der Kirchenleitung mitgeteilt.		
<p style="text-align: center;"><b>§ 8</b></p>		
(1) Die kirchlichen Räume dienen der Versammlung der Gemeinde zu ihren Gottesdiensten und anderen gemeindlichen Veranstaltungen. Eine anderweitige Nutzung darf diesen Zwecken nicht widersprechen.		<i>Bereits aus Artikel 5 KO ergibt sich, dass das gesamte kirchliche Vermögen der Verkündigung des Wortes Gottes und der Erfüllung des Auftrages der Kirche dient. Wie genau die Bewirtschaftung des kirchlichen Vermögens zu erfolgen hat, ergibt sich aus der WiVO (§§ 47, 48) sowie der WiVO-RL (vgl. für Mietverträge und Nutzungsvereinbarungen § 20) und bedarf keiner Regelung in der Lebensordnung.</i>
(2) Die Gemeinde ist verpflichtet, für eine zweckentsprechende Einrichtung der kirchlichen Gebäude zu sorgen. Die Räume und ihr Zugang sind nach Möglichkeit behindertengerecht zu gestalten und auszustatten. Räume, in denen Kinder- und Jugendarbeit stattfindet, sollen auch kinder- und jugendgerecht eingerichtet sein.		
(3) Für die Überlassung kirchlicher Räume zu anderen als gemeindlichen Veranstaltungen ist das Presbyterium zuständig. Bei gottesdienstlichen Räumen ist die Zustimmung der Superintendentin oder des Superintendenten einzuholen.		
<p style="text-align: center;"><b>§ 9</b></p>	<p style="text-align: center;"><b>§ 5 Glocken</b></p>	

<b>Kirchengesetz über die Ordnung des Lebens in der Kirchengemeinde – Lebensordnungsgesetz (LOG) – vom 11. Januar 1996 (KABl. 27) zuletzt geändert durch Kirchengesetz vom 15. Januar 2016 (KABl. S. 72)</b>	<b>Ordnung über das Leben in der Kirchengemeinde – Lebensordnung (LO) – Vom xx. Januar 2024</b>	<b>Bemerkungen</b>
<p>[Art. 72 KO a.F.] (4) Die Glocken rufen die Gemeinde zum Gottesdienst und Gebet.</p> <p>(1) Das Läuten der Glocken zum Gottesdienst und zum Gebet wird durch die Läuteordnung der Gemeinde geregelt.</p>	<p>(1) Glocken werden für die liturgische Nutzung gewidmet. Sie rufen die Kirchengemeinde zum Gottesdienst und zum Gebet. Ihr Gebrauch wird durch eine Läuteordnung geregelt.</p>	<p><i>Die liturgische Bedeutung des Glockengeläutes wird – wie vom Teilprojekt 2 gewünscht – weiterhin (auch gegenüber einer kritischer werdenden Öffentlichkeit) verdeutlicht.</i></p>
<p>(2) Aus sonstigen Anlässen darf nur auf Anordnung der Kirchenleitung geläutet werden.</p>	<p>(2) In Katastrophenfällen dürfen Glocken als Alarmsignal eingesetzt werden. Aus sonstigen Anlässen darf nur auf Anordnung der Kirchenleitung geläutet werden.</p>	<p><i>Die Erweiterung dient der Umsetzung der Anträge der Kirchenkreise Saar-Ost und Saar-West (Glockengeläut in Katastrophenfällen). Zwar können die Kirchengemeinden schon jetzt in den Läuteordnungen festlegen, dass in Katastrophenfällen die Glocken geläutet werden. Durch die Aufnahme in die Lebensordnung wird jedoch deutlich, dass auch ohne ausdrückliche Regelung in der eigenen Läuteordnung der Kirchengemeinde ein Läuten im Katastrophenfall erlaubt ist.</i></p>
<p><b>§ 10</b></p>	<p><b>§ 6 Beflaggung</b></p>	
<p>(1) Kirchliche Gebäude werden nur mit der Kirchenfahne beflaggt. Eine allgemeine Beflaggung der kirchlichen Gebäude erfolgt nur auf Beschluss der Kirchenleitung. Eine örtliche Beflaggung darf nur auf Beschluss des zuständigen Presbyteriums oder Kreissynodalvorstandes vorgenommen werden. Eine Beflaggung aus nichtkirchlichen Anlässen findet nicht statt.</p>	<p>(1) Kirchliche Gebäude werden nur mit der Kirchenfahne beflaggt. Eine allgemeine Beflaggung der kirchlichen Gebäude erfolgt nur auf Beschluss der Kirchenleitung. Eine örtliche Beflaggung darf nur auf Beschluss des zuständigen Presbyteriums oder Kreissynodalvorstands vorgenommen werden. Eine Beflaggung aus nichtkirchlichen Anlässen findet nicht statt.</p>	<p><i>Zum Antrag der Kreissynode Saar-West (LS 2023 Beschluss Nr. 5.13): Nach Prüfung des Anliegens der Kreissynode ist eine Aufhebung der Regelung in der Lebensordnung ohne Änderung der <a href="#">Beflaggungsverordnung der EKD</a> vom 18.11.1947 (sic!) nicht möglich. Die Beflaggungsverordnung der EKD regelt lediglich, dass kirchliche Gebäude ausschließlich mit der Kirchenfahne</i></p>

<b>Kirchengesetz über die Ordnung des Lebens in der Kirchengemeinde – Lebensordnungsgesetz (LOG) – vom 11. Januar 1996 (KABl. 27) zuletzt geändert durch Kirchengesetz vom 15. Januar 2016 (KABl. S. 72)</b>	<b>Ordnung über das Leben in der Kirchengemeinde – Lebensordnung (LO) – Vom xx. Januar 2024</b>	<b>Bemerkungen</b>
		<p><i>(violetttes Kreuz auf weißem Grund) zu beflaggen sind, die weitere Ausgestaltung wird dem gliedkirchlichen Recht überlassen. Würde diese Regelung aktuell schon gestrichen, wären daher Verfahrensfragen nicht geklärt – eine Beflaggung mit nichtkommerziellen, nichtdiskriminierenden und ohne parteipolitischen Hintergrund jedoch immer noch nicht möglich.</i></p> <p><i>Zur Ausführung des Beschlusses soll die EKD an eine bereits im Jahr 2012 an sie gerichtete Anfrage erinnert und dabei der Wunsch der Kreissynode Saar-West aufgenommen werden.</i></p>
<p>(2) Fahnen und Abzeichen kirchlicher Organisationen können mit Zustimmung des Presbyteriums in besonderen Gottesdiensten der Gemeinde mitgeführt werden.</p>	<p>(2) Fahnen und Abzeichen kirchlicher Organisationen können mit Zustimmung des Presbyteriums in besonderen Gottesdiensten der Kirchengemeinde mitgeführt werden.</p>	
<p><b>Kirchenordnung (Fassung 2023)</b></p>	<p><b>Änderungsvorschlag KO</b></p>	
<p><b>B. Das Heilige Abendmahl</b></p>	<p><b>B. Das Heilige Abendmahl</b></p>	
<p><b>Artikel 31 Wesen</b></p>	<p><b>Artikel 31 Wesen</b></p>	
<p>Aufgrund der Einsetzung durch Jesus Christus feiert die Gemeinde das Abendmahl. Sie verkündigt den Tod des Herrn, durch den Gott die Welt mit sich versöhnt hat, dankt für seine Gegenwart, bittet um die Gabe des Heiligen Geistes und schaut voraus auf</p>	<p>Aufgrund der Einsetzung durch Jesus Christus feiert die Gemeinde das Abendmahl. Sie verkündigt den Tod des Herrn, durch den Gott die Welt mit sich versöhnt hat, dankt für seine Gegenwart, bittet um die Gabe des Heiligen Geistes und schaut voraus auf Christi</p>	

<b>Kirchengesetz über die Ordnung des Lebens in der Kirchengemeinde – Lebensordnungsgesetz (LOG) – vom 11. Januar 1996 (KABl. 27) zuletzt geändert durch Kirchengesetz vom 15. Januar 2016 (KABl. S. 72)</b>	<b>Ordnung über das Leben in der Kirchengemeinde – Lebensordnung (LO) – Vom xx. Januar 2024</b>	<b>Bemerkungen</b>
Christi Wiederkunft.	Wiederkunft.	
<b>Artikel 32 Voraussetzungen</b>	<b>Artikel 32 Voraussetzungen</b>	
<p><i>(1) Grundlegende Voraussetzung für die Teilnahme am Abendmahl ist die Taufe.</i></p> <p><i>(2) Konfirmierte oder in anderer Weise vorbereitete Mitglieder der Kirchengemeinde nehmen in selbstständiger Verantwortung am Abendmahl teil.</i></p> <p><i>(3) Unter Berücksichtigung von Absatz 1 und 2 sind Mitglieder von Kirchen, mit denen Kanzel- und Abendmahlsgemeinschaft besteht, ebenfalls zur Teilnahme am Abendmahl berechtigt, Mitglieder anderer Christlicher Kirchen zum Abendmahl eingeladen.</i></p> <p><i>(4) Die Feier des Abendmahles wird von Ordinierten geleitet.</i></p>	<p><b><i>(1) Alle Getauften sind zum Abendmahl eingeladen.</i></b></p> <p><i>(2) Die Feier des Abendmahls wird von Ordinierten geleitet.</i></p>	
<b>II. Das Heilige Abendmahl (Zu den Artikeln 73–75 KO)</b>	<b>II. Das Heilige Abendmahl (Zu den Art. 31 und 32 Kirchenordnung)</b>	
<b>§ 11</b>	<b>§ 7 Durchführung</b>	
<p>[Art. 74 KO a.F.] (1) Das Abendmahl wird in der Regel im Gottesdienst nach der in der Kirchengemeinde geltenden Gottesdienstordnung gefeiert. Dabei werden die Einsetzungsworte gesprochen und Brot und Wein ausgeteilt. Aus seelsorglicher Verantwortung kann das Presbyterium beschließen, dass in Ausnahmefällen anstelle von Wein Traubensaft ausgeteilt wird.</p>	<p>(1) Bei der Feier des Abendmahls werden die Einsetzungsworte gesprochen sowie Brot und Kelch gereicht.</p>	<p><i>Mit der Art. 184 Satz 2 KO.EKvW entlehnten Formulierung wird der Gebrauch von Traubensaft anstelle von Wein generell ermöglicht, um niemanden unnötig vom Empfang des Kelchs auszuschließen. Traubensaft wird zudem in vielen Gemeinden längst gleichwertig zum Wein</i></p>

<b>Kirchengesetz über die Ordnung des Lebens in der Kirchengemeinde – Lebensordnungsgesetz (LOG) – vom 11. Januar 1996 (KABl. 27) zuletzt geändert durch Kirchengesetz vom 15. Januar 2016 (KABl. S. 72)</b>	<b>Ordnung über das Leben in der Kirchengemeinde – Lebensordnung (LO) – Vom xx. Januar 2024</b>	<b>Bemerkungen</b>
		<i>genutzt.</i>
<p>[Art. 74 KO a.F.] (3) Die Feier des Abendmahles wird von Ordinierten geleitet. Presbyterinnen und Presbyter und andere Mitglieder der Kirchengemeinde können mitwirken; in Notfällen können sie auch die Feier des Abendmahls leiten.</p>	<p>(2) Presbyterinnen und Presbyter sowie andere Gemeindemitglieder können an der Feier des Abendmahls mitwirken; in Notfällen können sie auch die Feier des Abendmahls leiten.</p>	<p><i>Die Leitung durch Ordinierte ist bereits durch Art. 32 Abs. 4 KO/§ 3 Abs. 1 geregelt.</i></p>
<p>Das Heilige Abendmahl soll an jeder Predigtstätte nach Möglichkeit mindestens einmal im Monat gefeiert werden.</p>	<p>(3) Das Abendmahl soll in jeder Kirchengemeinde mindestens einmal im Monat gefeiert werden.</p>	<p><i>„Nach Möglichkeit“ wird gestrichen, da dies bereits im „soll“ (= „muss, wenn kann“) impliziert ist.</i></p> <p><i>TA Sitzung 18.9.2023: Die Regelung wird als zu kleinteilig empfunden. Dies auch vor dem Hintergrund der in § 2 Abs. 2 eröffneten Möglichkeit bzw. Verpflichtung zur Absprache über Gottesdienstorte und –zeiten durch die Kirchengemeinden. Die alternativen Vorschläge reichen von Streichung der gesamten Regelung bis zur Formulierung „in regelmäßigen Abständen“ anstatt „einmal im Monat“.</i></p> <p><i>Die Mehrheit des Ausschusses spricht sich für folgenden Alternative aus:</i></p> <p><i>„Das Abendmahl soll in der Kirchengemeinde mindestens einmal im Monat gefeiert werden.“</i></p> <p><i>Ggf. kann nach Gemeinde noch der Klammerzusatz (bei mehreren Gottesdienststätten im Wechsel) aufgenommen werden.</i></p> <p><i>Der Ausschuss diskutiert zudem die Frage,</i></p>



<p><b>Kirchengesetz über die Ordnung des Lebens in der Kirchengemeinde – Lebensordnungsgesetz (LOG) – vom 11. Januar 1996 (KABl. 27) zuletzt geändert durch Kirchengesetz vom 15. Januar 2016 (KABl. S. 72)</b></p>	<p><b>Ordnung über das Leben in der Kirchengemeinde – Lebensordnung (LO) – Vom xx. Januar 2024</b></p>	<p><b>Bemerkungen</b></p>
		<p>ob und wie auf andere Weise eine Beförderung der Abendmahlpraxis ebenso wie eine Vielfalt bei der Ausgestaltung erzielt werden kann. Eine gesetzliche Regelung zu diesem Thema wird jedoch nicht befürwortet.</p> <p>IA Sitzung 19.10.2023.</p> <p>Ebenso wie im TA werden unterschiedliche Auffassung zur Notwendigkeit der Regelung eingebracht. Als Aspekt für eine Streichung der Regelung wird angeführt, dass den Akteuren vor Ort Vertrauen entgegengebracht werden sollte. Zumal diese um die Gegebenheiten vor Ort wüssten. Auch wird eine Einschränkung der Kirchengemeinden befürchtet, die über mehrere Gottesdienststätten verfügen, aber an manchen nur einmal im Monat Gottesdienst gefeiert würde. Diese wären grundsätzlich verpflichtet bei diesem Gottesdienst auch Abendmahl zu feiern. Für die Regelung spreche die besondere Bedeutung des Abendmahls. Durch das „soll“ in der Regelung wird zudem zum Ausdruck gebracht, dass die Gegebenheiten vor Ort bei der Feier des Abendmahls Berücksichtigung finden.</p> <p>Ebenfalls diskutiert wird, ob der Begriff „Gottesdienststätte“ durch „Gemeinde“ bzw. „Kirchengemeinde“ ersetzt werden sollte. Aufgrund der zuletzt genannten Argumente</p>

<p><b>Kirchengesetz über die Ordnung des Lebens in der Kirchengemeinde – Lebensordnungsgesetz (LOG) – vom 11. Januar 1996 (KABl. 27) zuletzt geändert durch Kirchengesetz vom 15. Januar 2016 (KABl. S. 72)</b></p>	<p><b>Ordnung über das Leben in der Kirchengemeinde – Lebensordnung (LO) – Vom xx. Januar 2024</b></p>	<p><b>Bemerkungen</b></p>
		<p><i>stimmt der Ausschuss einstimmig für die bisherige Formulierung.</i></p> <p><i>TA Sitzung 26.10.2023: Der Ausschuss bekräftigt sein Votum zu diesem Absatz und ist einstimmig für die Ausweitung auf das Gebiet der Kirchengemeinde.</i></p>
<p><b>§ 12</b></p>	<p><b>§ 8 Vorbereitung</b></p>	
<p>Getaufte Kinder können nach genügender Vorbereitung bereits vor der Konfirmation am Abendmahl im Gottesdienst der Gemeinde teilnehmen, wenn das Presbyterium dies mit Zustimmung der Pfarrerin oder des Pfarrers beschlossen hat.</p>	<p>Wer zum ersten Mal am Abendmahl teilnimmt, soll darauf in angemessener Weise vorbereitet werden.</p>	<p><i>Verbunden mit dem Vorschlag, Artikel 32 Absatz 1 und 2 durch den Satz „Alle Getauften sind zur Teilnahme am Abendmahl eingeladen.“ (= Art. 185 KO.EKvW) zu ersetzen. Auch die Vorbereitung von getauften Kindern auf das Abendmahl ist dann zwar erstrebenswert, aber keine Zulassungsvoraussetzung.</i></p> <p><i>Abteilung 1 schlägt vor, den Begriff „angemessen“ zu streichen, da dieser zu unbestimmt sei.</i></p> <p><i>IA Sitzung 19.10.2023:</i></p> <p><i>Es wird die Frage diskutiert, ob die Regelung eine Einschränkung der Einladung an alle Getauften zur Teilnahme am Abendmahl darstellt. Diese Auffassung wird von der Mehrheit des Ausschusses nicht geteilt. Der Vorschlag der Abteilung 1 wird zur Abstimmung gestellt. Eine Mehrheit des Ausschusses spricht sich für die Beibehaltung der vorgeschlagenen Formulierung aus. Die angemessene</i></p>

<p><b>Kirchengesetz über die Ordnung des Lebens in der Kirchengemeinde – Lebensordnungsgesetz (LOG) – vom 11. Januar 1996 (KABl. 27) zuletzt geändert durch Kirchengesetz vom 15. Januar 2016 (KABl. S. 72)</b></p>	<p><b>Ordnung über das Leben in der Kirchengemeinde – Lebensordnung (LO) – Vom xx. Januar 2024</b></p>	<p><b>Bemerkungen</b></p>
		<p><i>Vorbereitung beziehe sich auf den Personenkreis (zum Beispiel Kindergartenkinder, Jugendliche im Zusammenhang mit der Konfirmandenarbeit). Eine Verpflichtung der Kirchengemeinde bzw. von Pfarrpersonen eine angemessene Vorbereitung nachzuweisen, wird mit der Regelung nicht verbunden. Dies sollte in der Begründung und ggf. im Erläuterungstool im Internet klargelegt werden.</i></p>
	<p><b>III. Amtshandlungen</b></p>	<p><i>Eingeführt werden Grundregelungen für die Amtshandlungen Taufe, Trauung, Konfirmation und Bestattung, um in der Folge redundante Regelungen zu vermeiden.</i></p>
	<p><b>§ 9 Grundsätze</b></p>	
	<p>(1) Amtshandlungen mit Ausnahme der Taufe werden grundsätzlich nur an Personen vollzogen, die der evangelischen Kirche angehören.</p>	<p><i>Indem die Vornahme von Amtshandlungen weiterhin die Zugehörigkeit zur evangelischen Kirche voraussetzt, wird die Bedeutung der (immerhin nach wie vor kirchensteuerpflichtigen) Kirchenmitgliedschaft gestärkt. So hat etwa die öffentlichkeitswirksame Trauung der aus ihrer jeweiligen Kirche ausgetretenen Franca Leheldt und Christian Lindner im Jahr 2022 für verständlichen Unmut unter Kirchenmitgliedern und sogar für Austritte gesorgt.</i></p>

<p><b>Kirchengesetz über die Ordnung des Lebens in der Kirchengemeinde – Lebensordnungsgesetz (LOG) – vom 11. Januar 1996 (KABl. 27) zuletzt geändert durch Kirchengesetz vom 15. Januar 2016 (KABl. S. 72)</b></p>	<p><b>Ordnung über das Leben in der Kirchengemeinde – Lebensordnung (LO) – Vom xx. Januar 2024</b></p>	<p><b>Bemerkungen</b></p>
		<p><i>Neben dem rein finanziellen Argument sind auch theologische Gründe anzuführen: Gottesdienstliche Handlungen sind im Kern Feiern von und mit Christ:innen (Kirchenmitgliedern), zu der selbstverständlich Gäste aller Art eingeladen sind. Davon zu unterscheiden sind reine Segensfeiern (Geburtssegen, Paarsegen etc.), die sich aber in Gestalt und Umfang von Amtshandlungen und anderen Kasualgottesdiensten unterscheiden müssen.</i></p> <p><i>Ausnahmen von dieser Grundregel finden sich in den Regelungen zu den einzelnen Amtshandlungen.</i></p> <p><i>Sollten auch Regelungen für sog. neuen Kasualien und Segensfeiern aufgenommen werden? Beispiele dafür finden sich im Kirchenkreis Essen (Segensfeiern anlässlich der Geburt eines Kindes) und im Kirchenverband Köln und Region (Pop-up-Hochzeit). Es ist gewünscht, diese Formate fortzuführen und die dort gemachten Angebote nicht auf Kirchenmitglieder zu beschränken.</i></p> <p><b>KOA Sitzung 9.9.2023: Zunächst sollen keine weiteren Kasualien aufgenommen werden, sondern die Kasualagenturen sollen ggf. im Rahmen von Erprobungsverordnungen neue Formen gottesdienstlicher Begleitung von</b></p>

<p><b>Kirchengesetz über die Ordnung des Lebens in der Kirchengemeinde – Lebensordnungsgesetz (LOG) – vom 11. Januar 1996 (KABl. 27) zuletzt geändert durch Kirchengesetz vom 15. Januar 2016 (KABl. S. 72)</b></p>	<p><b>Ordnung über das Leben in der Kirchengemeinde – Lebensordnung (LO) – Vom xx. Januar 2024</b></p>	<p><b>Bemerkungen</b></p>
		<p><i>Kirchenmitgliedern erproben. Dies eröffnet die erforderliche Flexibilität. Zumal die derzeit bestehenden Kasualagenturen ihre Arbeit gerade erst aufgenommen haben und noch nicht absehbar sei, wofür rechtliche Regelungen benötigt werden. Bei dieser Ausgangslage wird die Gefahr gesehen, dass durch rechtliche Vorgaben Prozesse behindert werden.</i></p> <p><i>TA Sitzung 18.9.2023: Vereinzelt wird der Wunsch geäußert, zukünftig von „Kasualien“ statt „Amtshandlungen“ zu sprechen. Der Begriff „Amtshandlung“ wird dabei als nicht mehr zeitgemäß empfunden. Eine Mehrheit für diese Änderung ergibt sich derzeit nicht.</i></p>
	<p>(2) Amtshandlungen werden in der Regel in einem öffentlichen Gottesdienst durchgeführt.</p>	<p><i>Damit wird dem Wunsch der Kreissynoden Gladbach-Neuss, Kleve und An Nahe und Glan nach Freigabe des Ortes entsprochen. Einzige grundsätzliche Voraussetzung bleibt die Öffentlichkeit des Ortes.</i></p> <p><i>AEB Sitzung 8.9.2023: Vereinzelt wird daraufhin gewiesen, dass diese Öffnung zu einer Belastung der ordinierten Personen, die die Amtshandlung durchführen sollen, führen kann. Ebenso wird die Gefahr gesehen, dass es zur weiteren Entfremdung der Kerngemeinde und anderen Kirchengemeindemitgliedern komme, da der „Gemeindegottesdienst“ nicht mehr maßgebend sei. Andere Mitglieder des Ausschusses weisen darauf hin, dass die Regelung lediglich einen Ist-Zustand</i></p>

<p><b>Kirchengesetz über die Ordnung des Lebens in der Kirchengemeinde – Lebensordnungsgesetz (LOG) – vom 11. Januar 1996 (KABl. 27) zuletzt geändert durch Kirchengesetz vom 15. Januar 2016 (KABl. S. 72)</b></p>	<p><b>Ordnung über das Leben in der Kirchengemeinde – Lebensordnung (LO) – Vom xx. Januar 2024</b></p>	<p><b>Bemerkungen</b></p>
		<p><b>beschreibe.</b></p>
<p>[Art. 59 KO a.F.] (1) Den Mitgliedern der Kirchengemeinde steht für Amtshandlungen ... der herkömmliche und ortsübliche Gebrauch der kirchlichen Einrichtungen frei.</p>	<p>(3) Den Mitgliedern der Kirchengemeinde steht für Amtshandlungen der herkömmliche und ortsübliche Gebrauch der kirchlichen Einrichtungen frei. Dies gilt grundsätzlich auch für Kirchenmitglieder, die einer anderen Kirchengemeinde der Evangelischen Kirche im Rheinland oder einer Gliedkirche der Evangelischen Kirche in Deutschland angehören.</p>	<p><i>Kirchenmitglieder sollen in Anerkennung der von ihnen gezahlten Kirchensteuern keine weiteren Kosten auferlegt werden. Um Kirchengemeinden mit beliebten Traukirchen u. ä. dennoch zu entlasten, bleibt die Regelung in § 17 WiVO-RL erhalten. Umfasst sein müssten nicht nur die Kosten der Gebäudenutzung, sondern auch das benötigte Personal wie zum Beispiel amtshandlungsdurchführende Person, Küster:in, Organist:in.</i></p> <p><b>KOA Sitzung 9.9.2023: Die Idee einer Ausgleichspflicht wird kritisch gesehen. Zur Beibehaltung der bisherigen Regelung sowie der Ausführung in der WiVO-RL befürwortet der Ausschuss die Aufnahme des Wortes „grundsätzlich“. Dadurch wird deutlich, dass die Vornahme von Amtshandlungen kostenfrei ist. Gleichzeitig berücksichtigt diese Formulierung, dass es Kirchengemeinden mit Kirchengebäuden gibt, die überproportional für die Vornahme von insbesondere Trauungen angefragt werden.</b></p> <p><b>Diskutiert wurde auch, ob die Kostenfreiheit durch andere Unterstützungsmöglichkeiten für die Kirchengemeinden gewährleistet werden kann, zum Beispiel durch einen innerkirchlichen Finanzausgleich auf der</b></p>

<b>Kirchengesetz über die Ordnung des Lebens in der Kirchengemeinde – Lebensordnungsgesetz (LOG) – vom 11. Januar 1996 (KABl. 27) zuletzt geändert durch Kirchengesetz vom 15. Januar 2016 (KABl. S. 72)</b>	<b>Ordnung über das Leben in der Kirchengemeinde – Lebensordnung (LO) – Vom xx. Januar 2024</b>	<b>Bemerkungen</b>
		<i>Ebene des Kirchenkreises oder der Landeskirche.</i>
	(4) Ist bei Amtshandlungen die Mitgabe von Worten vorgesehen, sind diese der Heiligen Schrift zu entnehmen.	<i>Aufnahme der Anträge der Kreissynode Köln-Süd zu Tauf- und Trausprüchen (BV/0139/2020 und BV/0140/2020)</i>
	(5) Taufen, Trauungen und Bestattungen werden der Kirchengemeinde im Gemeindegottesdienst bekannt gegeben.	<i>Bündelung von bisherigen Einzelregelungen</i>
	(6) Die Vornahme der Amtshandlung ist zu bescheinigen.	<i>Bündelung von bisherigen Einzelregelungen</i>
	<b>§ 10 Durchführung</b>	<i>Regelung aus dem Kasualgesetz der EKlBa</i>
[Art. 56 KO a.F.] Für Mitglieder der Kirchengemeinde, die eine Amtshandlung wünschen, ist die Pfarrerin oder der Pfarrer ihrer Kirchengemeinde, in Kirchengemeinden mit mehreren Pfarrbezirken die Pfarrerin oder der Pfarrer ihres Bezirks zuständig, sofern nicht die Zuständigkeit gesetzlich anders geregelt ist oder die Dienstanweisungen anderes vorsehen.	(1) Amtshandlungen werden in der Regel durch die für die betreffenden Kirchengemeindemitglieder örtlich zuständige Pfarrperson durchgeführt.	<i>Alternative:            „Kirchenmitglieder können sich mit dem Wunsch, eine Amtshandlung durchführen zu lassen, an jede Pfarrperson wenden. Kann diese die Amtshandlung nicht selbst durchführen, sorgt sie dafür, dass dies eine andere ordinierte Person übernimmt.“            KOA Sitzung 9.9.2023 zur Alternative:            Die Themen Parochie und Kirchenmitgliedschaft sind sehr sensible Themen, es sollte nicht der Eindruck vermittelt werden, dass im Rahmen der Lebensordnung eine grundsätzliche Loslösung von der Parochie beabsichtigt ist. Zumal die grundlegenden Regelungen in EKD-Gesetzen formuliert werden (PfdG.</i>

<p><b>Kirchengesetz über die Ordnung des Lebens in der Kirchengemeinde – Lebensordnungsgesetz (LOG) – vom 11. Januar 1996 (KABl. 27) zuletzt geändert durch Kirchengesetz vom 15. Januar 2016 (KABl. S. 72)</b></p>	<p><b>Ordnung über das Leben in der Kirchengemeinde – Lebensordnung (LO) – Vom xx. Januar 2024</b></p>	<p><b>Bemerkungen</b></p>
		<p><b>EKD, KMG).</b></p> <p><b>Bedenken bestehen gegen eine derart weitgehenden Öffnung auch im Hinblick auf die neuen Verpflichtungen der Pfarrpersonen, insbesondere für Ersatz zu sorgen, sollte eine eigene Vornahme der Amtshandlung - aus welchen Gründen auch immer - nicht möglich sein. Problematisch sei auch die Vereinbarkeit dieser Regelung mit der grundsätzlichen wöchentlichen Arbeitszeit von Pfarrpersonen.</b></p> <p><b>Sollten die Voten der anderen Ausschüsse sich für eine weitere Öffnung aussprechen, gibt der Ausschuss zu bedenken, dass</b></p> <ol style="list-style-type: none"> <li><b>1. es Aufgabe der örtlichen Kirchengemeinde sein sollte, zur Entlastung der eigenen Pfarrpersonen für eine Vertretung zu sorgen und</b></li> <li><b>2. anstelle von Pfarrpersonen „ordinierte Person“ aufgenommen werden sollte.</b></li> </ol> <p><b>AEB Sitzung 8.9.: Der Ausschuss spricht sich mit einer Mehrheit (8:7) für die Beibehaltung einer klaren Zuständigkeitsregelung aus. Allerdings wurden auch Möglichkeiten bei einer Öffnung gesehen, insbesondere die Herausbildung von Spezialisierungen. Im Übrigen werden die Bedenken des KOA geteilt.</b></p>



<p><b>Kirchengesetz über die Ordnung des Lebens in der Kirchengemeinde – Lebensordnungsgesetz (LOG) – vom 11. Januar 1996 (KABl. 27) zuletzt geändert durch Kirchengesetz vom 15. Januar 2016 (KABl. S. 72)</b></p>	<p><b>Ordnung über das Leben in der Kirchengemeinde – Lebensordnung (LO) – Vom xx. Januar 2024</b></p>	<p><b>Bemerkungen</b></p>
		<p><i>TA Sitzung vom 18.9.2023: Der Ausschuss begrüßt die Entscheidung grundsätzlich an der Parochie festzuhalten, es jedoch dem einzelnen Personen leichter zu machen, die begehrte Amtshandlung von einer anderen ordinierten Person durchführen zu lassen.</i></p>
<p>[Art. 57 KO a.F.] (1) Wünscht ein Mitglied der Kirchengemeinde eine Amtshandlung von einer oder einem anderen Ordinierten als der zuständigen Pfarrerin oder dem zuständigen Pfarrer, so bedarf dies deren oder dessen Zustimmung. Sie darf nur verweigert werden, wenn die Amtshandlung nicht zulässig ist oder wenn die das gedeihliche Zusammenleben in den Kirchengemeinden gefährdet. Wird die Zustimmung verweigert, so kann Beschwerde bei der Superintendentin oder dem Superintendenten eingelegt werden. Diese oder dieser entscheidet endgültig.</p> <p>(2) Die Amtshandlung darf nur vorgenommen werden, wenn die Zustimmung vorliegt.</p>	<p>(2) Soweit eine andere Person für eine Amtshandlung angefragt wird, übernimmt diese die Amtshandlung oder sorgt dafür, dass die örtlich zuständige Pfarrperson oder eine andere ordinierte Person die Amtshandlung durchführt. Übernimmt die angefragte Person die Amtshandlung, informiert sie formlos unverzüglich die für das Kirchengemeindemitglied zuständige Stelle über die geplante Durchführung der Amtshandlung und holt dort die erforderlichen Informationen ein. Sie stellt sicher, dass durch die Übernahme der Amtshandlung der Dienst der örtlich zuständigen Pfarrperson in der Kirchengemeinde nicht belastet wird.</p>	<p><i>Die Ersetzung des Dimissoriale durch eine Informationspflicht wird allgemein begrüßt.</i></p>
<p>[Art. 57 KO a.F.] (3) Wer die Amtshandlung vorgenommen hat, hat dies der zuständigen Pfarrerin oder dem zuständigen Pfarrer unverzüglich mitzuteilen und die erforderlichen Angaben für das Kirchenbuch zu machen.</p>	<p>(3) Gegenüber der übernehmenden Person ist die zuständige Stelle verpflichtet, die erforderlichen Auskünfte aus dem Gemeindegliederverzeichnis oder den Kirchenbüchern zu erteilen, erforderliche Meldeformulare zur Verfügung zu stellen und für eine Eintragung in das Kirchenbuch nach der Kirchenbuchordnung Sorge zu tragen.</p>	

<b>Kirchengesetz über die Ordnung des Lebens in der Kirchengemeinde – Lebensordnungsgesetz (LOG) – vom 11. Januar 1996 (KABl. 27) zuletzt geändert durch Kirchengesetz vom 15. Januar 2016 (KABl. S. 72)</b>	<b>Ordnung über das Leben in der Kirchengemeinde – Lebensordnung (LO) – Vom xx. Januar 2024</b>	<b>Bemerkungen</b>
	<p>(4) Können die für die Durchführung einer Amtshandlung erforderlichen Auskünfte und Informationen aus dem Gemeindegliederverzeichnis oder den Kirchenbüchern nicht abgeleitet werden und auch nicht in anderer Weise nachgewiesen werden, genügt für die Prüfung der Zulässigkeit der Amtshandlung die Glaubhaftmachung durch die Personen, die die Amtshandlung begehren.</p>	
	<b>§ 11 Durchführungshindernisse</b>	
	<p>(1) Ist eine Pfarrperson der Überzeugung, dass eine Amtshandlung aus schwerwiegenden Gründen versagt werden muss, so entscheidet das Presbyterium nach Rücksprache mit den Betroffenen, soweit in der Kirchenordnung oder diesem Gesetz nichts anderes geregelt ist. Gegen die Entscheidung des Presbyteriums kann Beschwerde beim Kreissynodalvorstand eingelegt werden. Dieser entscheidet endgültig. Entscheidet das Presbyterium über die Durchführung der Amtshandlung gelten Satz 2 und 3 entsprechend.</p>	<p><i>Zusammenfassung der bisherigen Regelungen zum Recht der betroffenen Person, eine Entscheidung im Bereich der Lebensordnung überprüfen zu lassen. Ohne eine entsprechende Regelung gäbe es keine Überprüfbarkeit, da weder das Verwaltungsverfahren- und -zustellungsgesetz der EKD noch das Verwaltungsgerichtsgesetz der EKD Anwendung im Bereich der Lebensordnung/Amtshandlungen findet.</i></p>
	<p>(2) Ist die Pfarrperson entgegen der Entscheidung des Presbyteriums oder des Kreissynodalvorstandes der Überzeugung, dass die Amtshandlung nicht verantwortet werden kann, so ist sie nicht verpflichtet, sie zu vollziehen. Die Amtshandlung ist dann einer anderen ordinierten Person zu übertragen.</p>	<p><i>Wie bisher wird keine Pfarrperson verpflichtet, gegen ihre Überzeugung eine Amtshandlung vorzunehmen.</i></p>

<p><b>Kirchengesetz über die Ordnung des Lebens in der Kirchengemeinde – Lebensordnungsgesetz (LOG) – vom 11. Januar 1996 (KABl. 27) zuletzt geändert durch Kirchengesetz vom 15. Januar 2016 (KABl. S. 72)</b></p>	<p><b>Ordnung über das Leben in der Kirchengemeinde – Lebensordnung (LO) – Vom xx. Januar 2024</b></p>	<p><b>Bemerkungen</b></p>
<p><b>Kirchenordnung (Fassung 2023)</b></p>	<p><b>Änderungsvorschlag KO</b></p>	
<p><b>C. Die Heilige Taufe</b></p>	<p><b>C. Die Heilige Taufe</b></p>	
<p><b>Artikel 33 Wesen und Vollzug</b></p>	<p><b>Artikel 33 Wesen und Vollzug</b></p>	
<p>(1) Auf Befehl Jesu Christi und im Vertrauen auf die Gnade Gottes, die allem Erkennen vorausgeht, tauft die Kirche und bezeugt damit die Zueignung der in Christus offenbarten Verheißung Gottes und den Anspruch Gottes auf das Leben der Getauften.</p> <p>(2) Durch die Taufe werden die Getauften zu Gliedern am Leibe Christi berufen und wird ihre Mitgliedschaft in der Kirche begründet.</p> <p>(3) Die Taufe wird im Namen des Dreieinigen Gottes vollzogen. Dabei wird das Haupt des Täuflings dreimal mit Wasser begossen.</p> <p>(4) Nur eine im Namen des Dreieinigen Gottes mit Wasser vollzogene Taufe ist gültig. Ist die Handlung nicht so erfolgt, ist die Taufe nachzuholen.</p> <p>(5) Ihrem Wesen nach schließt die Taufe eine Wiederholung aus. Darum ist Wiedertaufe nicht statthaft.</p> <p>(6) Eltern, Personen, die das Patenamnt übernommen haben, und Gemeinde tragen gemeinsam die Verantwortung für die christliche Erziehung der Kinder.</p>	<p>(1) Auf Befehl Jesu Christi und im Vertrauen auf die Gnade Gottes, die allem Erkennen vorausgeht, tauft die Kirche und bezeugt damit die Zueignung der in Christus offenbarten Verheißung Gottes und den Anspruch Gottes auf das Leben der Getauften.</p> <p>(2) Durch die Taufe werden die Getauften zu Gliedern am Leibe Christi berufen und wird ihre Mitgliedschaft in der Kirche begründet.</p> <p><b>(3) Die Taufe wird im Namen des Dreieinigen Gottes mit Wasser vollzogen. Ist die Handlung nicht so erfolgt, ist die Taufe nachzuholen.</b></p> <p>(4) Ihrem Wesen nach schließt die Taufe eine Wiederholung aus. Darum ist <b>sie</b> nicht statthaft</p> <p>(5) Eltern, Personen, die das Patenamnt übernommen haben, und Gemeinde tragen gemeinsam die Verantwortung für die christliche Erziehung der Kinder.</p>	

<b>Kirchengesetz über die Ordnung des Lebens in der Kirchengemeinde – Lebensordnungsgesetz (LOG) – vom 11. Januar 1996 (KABl. 27) zuletzt geändert durch Kirchengesetz vom 15. Januar 2016 (KABl. S. 72)</b>	<b>Ordnung über das Leben in der Kirchengemeinde – Lebensordnung (LO) – Vom xx. Januar 2024</b>	<b>Bemerkungen</b>
<b>III. Die Heilige Taufe (Zu den Artikeln 76 – 80 KO)</b>	<b>1. Die Heilige Taufe (Zu Artikel 33 Kirchenordnung)</b>	
	<b>§ 12 Vorbereitung</b>	
[Art. 79 KO a.F.] (1) Wird für Kinder die Taufe gewünscht, so wird mit den Eltern ein Taufgespräch geführt. Eltern, Patinnen und Paten und Gemeinde tragen gemeinsam die Verantwortung für die christliche Erziehung.	(1) Wird für Kinder die Taufe gewünscht, so wird mit den sorgeberechtigten Personen ein Taufgespräch geführt.	
(2) Wird für heranwachsende Kinder die Taufe gewünscht, so sind sie ihrem Alter entsprechend vorzubereiten.	(2) Wird für heranwachsende Kinder die Taufe gewünscht, so sind sie ihrem Alter entsprechend vorzubereiten.	
(3) Der Taufe Religionsmündiger geht eine Unterweisung im christlichen Glauben voraus. Mit ihrer Taufe sind sie konfirmierten Mitgliedern der Kirchengemeinde gleichgestellt.	(3) Der Taufe Religionsmündiger geht eine Unterweisung im christlichen Glauben voraus. Mit ihrer Taufe sind sie konfirmierten Mitglieder der Kirchengemeinden gleichgestellt.	
<b>§ 13</b>	<b>§ 13 Begleitung</b>	
(1) Die Eltern, Patinnen und Paten versprechen bei der Taufe, für die christliche Erziehung der Kinder zu sorgen.	(1) Personen, die an die Seite des Täuflings treten und das Patenamnt übernehmen, müssen einer christlichen Kirche angehören. Sie erinnern den Täufling an Verheißung und Anspruch der Taufe, beten für ihn und stehen ihm bei.	<b>TA Sitzung 26.10.2023:</b> Als Folge der Streichung der Rechtsfolgen der Konfirmation aus der KO sowie der Streichung von Absatz 2, spricht der Ausschuss sich für folgende Formulierung des Absatzes aus:  „Personen, die an die Seite des Täuflings treten und das Patenamnt übernehmen, müssen einer christlichen Kirche angehören und religionsmündig sein. Sie erinnern den Täufling an Verheißung und Anspruch der

<p><b>Kirchengesetz über die Ordnung des Lebens in der Kirchengemeinde – Lebensordnungsgesetz (LOG) – vom 11. Januar 1996 (KABl. 27) zuletzt geändert durch Kirchengesetz vom 15. Januar 2016 (KABl. S. 72)</b></p>	<p><b>Ordnung über das Leben in der Kirchengemeinde – Lebensordnung (LO) – Vom xx. Januar 2024</b></p>	<p><b>Bemerkungen</b></p>
		<p>Taufe, beten für ihn und stehen ihm bei.“  AEB Sitzung 8.11.2023:  Der Ausschuss stimmt einstimmig für die Formulierung des TA.</p>
<p>(2) Taufpaten, die einer Gliedkirche der Evangelischen Kirche in Deutschland angehören, müssen konfirmiert oder Konfirmierten gleichgestellt sein.</p>	<p>(2) Patenamtsübernehmende Personen, die einer Gliedkirche der Evangelischen Kirche in Deutschland angehören, müssen konfirmiert oder Konfirmierten gleichgestellt sein.</p>	<p>TA Sitzung 26.10.2023:  Nach kurzer Diskussion, bei der es insbesondere um die Frage geht, ob die Übernahme des Patenamts an eine Altersgrenze geknüpft werden sollte, spricht der Ausschuss sich einstimmig für die Streichung der Regelung aus. Die aktuelle Regelung entspräche nicht der Lebenswirklichkeit in den Gemeinden.  KOA Sitzung 6.11.2023: Der Ausschuss hat sich im Zusammenhang mit Art. 36 Abs. 2 KO n. F: dafür ausgesprochen weiterhin zu formulieren, dass die Konfirmation zur Übernahme des Patenamts sowie zur Teilnahme an der Presbyteriumswahl berechtigt. Die Klarstellung in der Lebensordnung solle daher ebenfalls beibehalten bleiben.</p>
<p>(3) Aus wichtigem Grund können zusätzliche Patinnen und Paten zu einem späteren Zeitpunkt nachbenannt werden. Nach einem Gespräch der Pfarrerin oder des Pfarrers mit Eltern, Patinnen oder Paten und Kind wird das Versprechen der Patinnen und Paten, für die christliche Erziehung des Kindes</p>	<p>(3) Aus wichtigem Grund können zu einem späteren Zeitpunkt weitere Personen nachbenannt werden, die das Patenamts übernehmen sollen. Der Nachbenennung geht ein Gespräch der Pfarrperson mit den beteiligten Personen voraus. Sie erfolgt in einem Gottesdienst. Dabei sollen in schlichter Form</p>	<p>Die vorgeschlagene Regelung enthält eine Öffnung hinsichtlich des Ortes, an dem die Nachbenennung erfolgen soll. Ebenso wie für die Taufe selbst ist es für die Nachbenennung nicht mehr erforderlich, dass diese im Rahmen eines Sonntagsgottesdienstes der</p>

<p><b>Kirchengesetz über die Ordnung des Lebens in der Kirchengemeinde – Lebensordnungsgesetz (LOG) – vom 11. Januar 1996 (KABl. 27) zuletzt geändert durch Kirchengesetz vom 15. Januar 2016 (KABl. S. 72)</b></p>	<p><b>Ordnung über das Leben in der Kirchengemeinde – Lebensordnung (LO) – Vom xx. Januar 2024</b></p>	<p><b>Bemerkungen</b></p>
<p>zu sorgen, in einem Gemeindegottesdienst abgegeben. Dabei sollen in schlichter Form liturgische Elemente aus dem Taufbuch, wie Zuspruch, Anrede und Verpflichtung sowie Segnung der Patin oder des Paten, Verwendung finden.</p>	<p>liturgische Elemente aus dem Taufbuch Verwendung finden.</p>	<p><i>Kirchengemeinde stattfindet, der das getaufte Kind angehört, sondern nur in einer gottesdienstlichen Feier.</i></p> <p><i>Diese Öffnung geht der Abteilung 1 nicht weit genug, sie regt an, dies nur für den Regelfall vorzusehen, aber auch andere Formate der Nachbenennung zuzulassen (z. B. im Anschluss an das Gespräch mit der Pfarrperson).</i></p>
<p>(4) Die Nachbenennung erfolgt in der Regel in der Gemeinde, in der das Kind oder dessen Eltern wohnen.</p>		
<p><b>§ 17</b></p>		
<p>(1) Die Taufe eines Kindes muss verweigert werden, solange weder Vater noch Mutter der evangelischen Kirche angehören. Die Taufe kann mit Zustimmung des Presbyteriums ausnahmsweise vollzogen werden, wenn anstelle der Eltern eine evangelische Christin oder ein evangelischer Christ für die evangelische Erziehung sorgt.</p>	<p>(4) Ein religionsunmündiges Kind kann auch dann getauft werden, wenn keine der sorgeberechtigten Personen der evangelischen Kirche angehört. Die christliche Erziehung des Kindes ist zu gewährleisten.</p>	<p><i>Die Formulierung nimmt das Anliegen der KS Köln-Mitte und Köln-Süd auf und die Taufe (als Aufnahme in die Erzähl- und Lerngemeinschaft der Kirche) lediglich von der Gewährleistung einer christlichen Erziehung abhängig machen. Diese müsste nicht notwendig durch eine einzelne zu benennende Person geschehen, sondern z.B. auch durch eine Gemeinde, eine Kindertagesstätte oder Grundschule, eine Jungschar-Gruppe ...</i></p> <p><i>Statt von „christlicher Erziehung“ könnte auf Vorschlag von Abt. 1 auch von „christlicher Begleitung“ gesprochen werden. Dann sollte allerdings auch in Art. 33 V KO</i></p>

<p><b>Kirchengesetz über die Ordnung des Lebens in der Kirchengemeinde – Lebensordnungsgesetz (LOG) – vom 11. Januar 1996 (KABl. 27) zuletzt geändert durch Kirchengesetz vom 15. Januar 2016 (KABl. S. 72)</b></p>	<p><b>Ordnung über das Leben in der Kirchengemeinde – Lebensordnung (LO) – Vom xx. Januar 2024</b></p>	<p><b>Bemerkungen</b></p>
		<p>entsprechend formuliert werden, um ein und denselben Sachverhalt nicht unterschiedlich zu benennen.</p> <p><b>KOA Sitzung 9.9.2023:</b></p> <p>Der Ausschuss sieht in der Regelung auch eine klaren Auftrag an die Kirchengemeinde die Arbeit mit Kindern und ihren Familien zu stärken.</p> <p>Problematisiert wird die Frage, ob bereits zum Zeitpunkt der Taufanfrage die christliche Erziehung des Kindes etwa durch eine Bestätigung der Aufnahme in eine christliche Kindertagesstätte/einen christlichen Kindergarten nachgewiesen werden muss. In diesem Zusammenhang werden andere Formulierungen vorgeschlagen.</p> <p>Für die christliche Erziehung des Kindes ist Sorge zu tragen.</p> <p>Oder</p> <p>..., sofern die christliche Erziehung des Kindes zu erwarten ist.</p> <p>Nach dem Votum des Ausschusses sollte eine Taufe nicht abgelehnt werden, wenn nicht nachgewiesen kann wie die christliche Erziehung gewährleistet wird. In diesen Konstellationen kommt es entschieden auf die Mitwirkung der Kirchengemeinde an.</p> <p><b>AEB Sitzung vom 8.9.2023:</b></p>

<p><b>Kirchengesetz über die Ordnung des Lebens in der Kirchengemeinde – Lebensordnungsgesetz (LOG) – vom 11. Januar 1996 (KABl. 27) zuletzt geändert durch Kirchengesetz vom 15. Januar 2016 (KABl. S. 72)</b></p>	<p><b>Ordnung über das Leben in der Kirchengemeinde – Lebensordnung (LO) – Vom xx. Januar 2024</b></p>	<p><b>Bemerkungen</b></p>
		<p><i>Die Öffnung wird begrüßt, besonders für religionsunmündige Kinder, die aus eigenem Antrieb eine Taufe wünschen, obwohl ihre Eltern nicht Mitglied der evangelischen Kirche sind.</i></p> <p><i>Einige Mitglieder melden Bedenken an, im Zusammenhang mit der Taufe religionsunmündiger Kinder, die noch nicht in der Lage sind einen eigenen Willen zu äußern.</i></p> <p><i>TA Sitzung vom 18.9.2023:</i></p> <p><i>Im Ausschuss wird diskutiert, ob diese Regelung besser in einem eigenen Paragrafen behandelt wird, da die Absätze 1 bis 3 sich mit der Begleitung des religionsunmündigen Kindes auseinandersetzen. In Absatz 4 geht es jedoch um eine Regelung zur Taufe von Kindern, deren Eltern nicht der evangelischen Kirche angehören.</i></p> <p><i>Denkbar scheint auch eine Aufnahme der Aussage in die Regelung des § 12 Abs. 1 zum Inhalt des Taufgesprächs.</i></p> <p><i>Kritisch wird gesehen, dass der Entwurf die grundsätzliche Frage zur Bedeutung der Kirchenmitgliedschaft ausklammern will, an dieser Stelle jedoch eine Ausnahme geregelt wird.</i></p>
<p><b>§ 14</b></p>	<p><b>§ 14 Nottaufe</b></p>	



<b>Kirchengesetz über die Ordnung des Lebens in der Kirchengemeinde – Lebensordnungsgesetz (LOG) – vom 11. Januar 1996 (KABl. 27) zuletzt geändert durch Kirchengesetz vom 15. Januar 2016 (KABl. S. 72)</b>	<b>Ordnung über das Leben in der Kirchengemeinde – Lebensordnung (LO) – Vom xx. Januar 2024</b>	<b>Bemerkungen</b>
[Art. 78 KO a.F.] (3) In Notfällen kann jede Christin oder jeder Christ taufen.	(1) In Notfällen kann jede Christin oder jeder Christ taufen.	
In den Fällen der Nottaufe muss der zuständigen Pfarrerin oder dem zuständigen Pfarrer gemeldet werden, wer getauft hat, damit der ordnungsgemäße Vollzug der Taufe geprüft, bestätigt und die Taufe der Gemeinde im Gottesdienst bekanntgegeben werden kann.	(2) Eine Nottaufe muss der Kirchengemeinde gemeldet werden, der die getaufte Person angehört.	
<b>§ 15</b>		
(1) Taufen in Krankenhäusern und Kliniken sind nur in Notfällen zulässig.		
(2) Haustaufen dürfen nur in begründeten Fällen mit Genehmigung des Presbyteriums vollzogen werden.		
	<b>§ 15 Durchführung</b>	
[Art. 77 KO a.F.] (1) Die Taufe wird im Namen des Dreieinigen Gottes vollzogen. Die oder der Taufende nennt den Namen des Täuflings und spricht „Ich taufe dich im Namen des Vaters und des Sohnes und des Heiligen Geistes“. Dabei wird das Haupt des Täuflings dreimal mit Wasser begossen.	Bei der Taufe spricht die taufende Person die Taufformel nach dem in der Kirchengemeinde geltenden Bekenntnis.	<i>Es kann wahlweise die Formulierung: „Ich taufe dich <u>im</u> Namen ...“ (luth.) oder „... <u>auf</u> den Namen ...“ (ref.) gewählt werden (vgl. Taufbuch S. 42).</i>
<b>§ 16</b>		
(1) Die Taufe ist bei der Pfarrerin oder dem Pfarrer anzumelden, in deren oder dessen Bezirk der Täufling oder dessen Eltern wohnen.		<i>Wird oben in § 9 allgemein geregelt</i>
(2) Jede vollzogene Taufe ist in das Kirchenbuch der		

Gemeinde einzutragen, in der die Taufe vorgenommen wurde. Wohnt der Täufling nicht in dieser Gemeinde, so ist die Kirchengemeinde, in der er seinen Wohnsitz hat, zu benachrichtigen.		
(3) Patinnen und Paten werden in das Kirchenbuch eingetragen.		
<b>§ 17</b>		
(1) Die Taufe eines Kindes muss verweigert werden, solange weder Vater noch Mutter der evangelischen Kirche angehören. Die Taufe kann mit Zustimmung des Presbyteriums ausnahmsweise vollzogen werden, wenn anstelle der Eltern eine evangelische Christin oder ein evangelischer Christ für die evangelische Erziehung sorgt.		<i>Sprachlich angepasst in § 13 Abs. 4 aufgenommen</i>
(2) Die Taufe eines Kindes muss ferner verweigert werden, solange die Eltern das Taufgespräch ablehnen.		
<b>§ 18</b>		
(1) Ist die Pfarrerin oder der Pfarrer der Überzeugung, aus seelsorglichen Gründen den Vollzug einer Taufe zum Zeitpunkt des Taufbegehrens versagen zu müssen, entscheidet das Presbyterium nach Rücksprache mit den Betroffenen.		<i>Aufgenommen in § 11</i>
(2) Ist die Pfarrerin oder der Pfarrer entgegen der Entscheidung des Presbyteriums oder des Kreissynodalvorstandes der Überzeugung, dass die Taufe nicht verantwortet werden kann, so ist sie oder er nicht verpflichtet, sie zu vollziehen. Die Taufe ist dann einer anderen Pfarrerin oder einem anderen Pfarrer zu übertragen.		

<b>Kirchenordnung (Fassung 2023)</b>	<b>Änderungsvorschlag KO</b>	
<b>D. ... Konfirmation</b>	<b>D. ... Konfirmation</b>	<i>Hier werden nur die Artikel zur Konfirmation zitiert, da Erziehung, Bildung und Unterricht in der LO unter V. geregelt werden werden. Dazu werden keine Änderungsvorschläge gemacht.</i>
<b>Artikel 35 Vorbereitung der Konfirmation</b>	<b>Artikel 35 Vorbereitung der Konfirmation</b>	
(1) Die Vorbereitung der Konfirmation geschieht in der Konfirmandenarbeit. (2) In ihr werden Kinder und Jugendliche mit den zentralen Aussagen des christlichen Glaubens und dem Leben der Gemeinde vertraut gemacht.	(1) Die Vorbereitung der Konfirmation geschieht in der Konfirmandenarbeit. (2) In ihr werden Kinder und Jugendliche mit den zentralen Aussagen des christlichen Glaubens und dem Leben der Gemeinde vertraut gemacht.	
<b>Artikel 36 Wesen der Konfirmation</b>	<b>Artikel 36 Wesen der Konfirmation</b>	
(1) <i>Bei der Konfirmation wird die Gnade Gottes, wie sie im Sakrament der Taufe zugesprochen ist, bezeugt und gemeinsam mit der Gemeinde der christliche Glaube bekannt.</i> (2) <i>Die Konfirmation berechtigt zur selbstständigen Teilnahme am Abendmahl, zur Übernahme des Patenamtes und zur Teilnahme an der Presbyteriumswahl.</i>	(1) <i>Bei der Konfirmation wird die Gnade Gottes, wie sie im Sakrament der Taufe zugesprochen ist, bezeugt und gemeinsam mit der Gemeinde der christliche Glaube bekannt.</i> (2) <i>Die Konfirmation berechtigt <del>zur selbstständigen Teilnahme am Abendmahl,</del> zur Übernahme des Patenamtes und zur Teilnahme an der Presbyteriumswahl.</i>	
<b>IV. ... Konfirmation (Zu den Artikeln 81-85 KO)</b>	<b>2. Konfirmation (Zu den Artikeln 35 und 36 Kirchenordnung)</b>	<i>Hier nur noch die Regelungen zur Konfirmation als Amtshandlung. Erziehung, Bildung und Unterricht werden unter V. geregelt.</i>
<b>§ 19</b>		
Das Presbyterium sucht das regelmäßige Gespräch mit Kindern und Jugendlichen der Kirchengemeinde		<i>Siehe unten § 31</i>

sowie den beruflich und ehrenamtlichen Mitarbeitenden in der Kinder- und Jugendarbeit und trägt Sorge für eine angemessene Beteiligung am Gemeindeleben.		
<b>§ 20</b>	<b>§ 16 Konfirmandenarbeit</b>	
(1) Die Konfirmandenarbeit wird nach einem Rahmenplan gestaltet und durch eine Rahmenordnung geregelt, die von der Landessynode beschlossen werden.  [Art. 82 KO a.F.] (3) Bibel, Gesangbuch und der in der Kirchengemeinde geltende Katechismus sind Grundlage der Konfirmandenarbeit. Die Konfirmandenarbeit wird nach einem von der Landessynode beschlossenen Rahmenplan gestaltet.	(1) Die Konfirmandenarbeit wird durch eine Rahmenordnung geregelt, die von der Landessynode beschlossen wird.	<i>Nach Rücksprache mit Dez. 3.1 existiert kein Rahmenplan, sondern nur die Rahmenordnung. Die Verwendung von Bibel, Gesangbuch und des geltenden Katechismus ist selbstverständlich. Auch sollte die Konfirmandenarbeit nicht auf diese beschränkt sein. Das Dez. 3.1. spricht sich daher für eine Streichung aus.</i>
(2) Die Organisation und Durchführung der Konfirmandenarbeit liegt in der Verantwortung des Presbyteriums.	(2) Die Organisation und Durchführung der Konfirmandenarbeit liegt in der Verantwortung des Presbyteriums.	
(3) Die Konfirmandenarbeit soll in Zusammenarbeit mit den Eltern und in enger Verbindung zum gottesdienstlichen Leben der Gemeinde geschehen.	(3) Die Konfirmandenarbeit geschieht in Zusammenarbeit mit den sorgeberechtigten Personen und in enger Verbindung zum gottesdienstlichen Leben der Kirchengemeinde.	
<b>§ 21</b>		
(1) Die Eltern sollen ihre Kinder zur Konfirmandenarbeit persönlich bei der zuständigen Pfarrerin oder dem zuständigen Pfarrer anmelden. Wurde die oder der Jugendliche nicht in der Kirchengemeinde selbst getauft, so ist eine Bescheinigung über die Taufe vorzulegen.		<i>Mit dem Wegfall der Zuständigkeit bestimmter Pfarrpersonen ist Satz 1 obsolet. Notwendige Bescheinigungen sollen im Sinne von § 10 LO von der angefragten Gemeinde angefordert werden.</i>
(2) Die Jugendlichen nehmen in der Regel in derjenigen Gemeinde (Pfarrbezirk) an der Konfirmandenarbeit teil, in der sie ihren Wohnsitz haben und werden dort konfirmiert.		<i>Wie bei anderen Amtshandlungen sollen auch die Konfirmation und deren Vorbereitung in einer frei gewählten Kirchengemeinde erfolgen können.</i>

§ 22	§ 17 Begleitung durch das Presbyterium	
(1) Das Presbyterium nimmt Einblick in Durchführung und Ergebnis der Konfirmandenarbeit und beschließt über die Zulassung zur Konfirmation.	Das Presbyterium nimmt Einblick in Durchführung und Ergebnis der Konfirmandenarbeit und beschließt über die Zulassung zur Konfirmation, eine Zurückweisung oder einen Ausschluss von der Konfirmandenarbeit.	<i>Das Beschwerderecht ist oben in § 11 geregelt. Da auch der Ausschluss von der Konfirmandenarbeit als Voraussetzung für eine spätere Konfirmation im Zusammenhang mit der Amtshandlung steht, ist auch für eine entsprechende Entscheidung durch das Presbyterium die Beschwerdemöglichkeit des § 11 gegeben.</i>
(2) Die Zulassung zur Konfirmation darf nicht ausgesprochen werden, wenn die in der Landeskirche und in der Kirchengemeinde bestehenden Regelungen für die Konfirmandenarbeit von einer Konfirmandin oder einem Konfirmanden erheblich verletzt wurden. Vor einer Entscheidung des Presbyteriums sind die Beteiligten zu hören.		
(3) Für den Ausschluss von der Konfirmandenarbeit gilt Absatz 2 entsprechend.		
	§ 18 Nicht getaufte Jugendliche	
[Art. 84 KO a.F.] (1) Die Konfirmation erfolgt im Gottesdienst der Kirchengemeinde nach einer von der Landessynode genehmigten Ordnung. Den Konfirmandinnen und Konfirmanden wird die Gnade Gottes, wie sie ihnen im Sakrament der Taufe zugesprochen ist, bezeugt. Sie bekennen mit der Gemeinde den Glauben, in dem sie unterwiesen sind. Unter der Fürbitte der Gemeinde werden sie dem Segen Gottes anbefohlen. Es wird ihnen ein Bibelwort auf ihren Lebensweg mitgegeben.		<i>Fürbitte und Segen sind für alle Kasualien konstitutiv und sollten daher – nachdem sie aus der KO hier gestrichen wurden – entweder bei allen oder – besser – überhaupt nicht erwähnt werden, da die Agende dazu alles Nötige regelt.</i>
(2) Eine Konfirmation außerhalb des Gemeindegottesdienstes erfolgt nur in dringenden Fällen auf Beschluss des Presbyteriums und in Anwesenheit von wenigstens zwei Presbyteriumsmitgliedern.		<b>KOA Sitzung vom 6.11.2023:</b> <b>§ 9 Absatz 2 regelt, dass Amtshandlungen in der Regel in einem Gottesdienst gefeiert werden. Dies gilt also auch für die Konfirmation. Aufgrund der Formulierung in § 9 Abs. 2 wird ebenfalls deutlich, dass in</b>

		<i>Ausnahmefällen eine Amtshandlung außerhalb eines Gottesdienstes möglich ist. Eine Ausnahme sollte immer dann möglich sein, wenn dies aus seelsorglichen Gründen geboten scheint. Eine Übernahme der Regelung aus Art. 84 Abs. 2 KO wird jedoch nicht befürwortet.</i>
(3) Nichtgetaufte Konfirmandinnen und Konfirmanden werden während der Unterrichtszeit oder anstelle der Konfirmation getauft.	Nichtgetaufte Jugendliche werden während der Unterrichtszeit oder im Konfirmationsgottesdienst getauft.	<i>Im Konfirmationsgottesdienst getaufte Jugendliche werden nach geltender Agende (liturgiegeschichtlich wie psychologisch stimmig) anschließend zusammen mit der ganzen Gruppe konfirmiert. KOA Sitzung vom 6.11.2023: Bedarf es dieser Regelung oder ergibt sich dies bereits aus dem Konfirmationsbuch? Ggf. Synode befragen.</i>
	<b>§ 19 Konfirmierten gleichgestellte Personen</b>	
[Art. 84 KO a.F.] (4) Als Kinder getaufte religionsmündige Kirchenmitglieder, die nicht konfirmiert worden sind, können in einem Verfahren entsprechend der Aufnahme gemäß Artikel 86 Konfirmierten gleichgestellt werden.	Als Kinder getaufte religionsmündige Kirchenmitglieder, die nicht konfirmiert worden sind, können in einem Verfahren entsprechend der Aufnahme Konfirmierten gleichgestellt werden.	
<b>[V. Aufnahme]</b> <b>[§§ 23–32]</b>		<i>Nun unten als Abschnitt IV., da die Aufnahme nicht als Amtshandlung anzusehen und auch nicht mehr in der KO geregelt ist.</i>
<b>Kirchenordnung (Fassung 2023)</b>	<b>Änderungsvorschlag KO</b>	
<b>E. Die Trauung</b>	<b>E. Die Trauung</b>	
<b>Artikel 37</b> <b>Wesen</b>	<b>Artikel 37</b> <b>Wesen</b>	
Die Trauung ist ein Gottesdienst anlässlich der Eheschließung oder der Begründung einer Eingetragenen Lebenspartnerschaft, in dem die	Die Trauung ist ein Gottesdienst anlässlich der Eheschließung oder der Begründung einer Eingetragenen Lebenspartnerschaft, in dem die	

eheliche Gemeinschaft oder die Gemeinschaft der Lebenspartnerinnen oder Lebenspartner unter Gottes Wort und Segen gestellt wird. Dabei bekennen die Eheleute, die Lebenspartnerinnen oder die Lebenspartner, dass sie einander aus Gottes Hand annehmen, und versprechen, ihr Leben lang in Treue beieinander zu bleiben und sich gegenseitig immer wieder zu vergeben.	eheliche Gemeinschaft oder die Gemeinschaft der Lebenspartnerinnen oder Lebenspartner unter Gottes Wort und Segen gestellt wird. Dabei bekennen die Eheleute, die Lebenspartnerinnen oder die Lebenspartner, dass sie einander aus Gottes Hand annehmen, und versprechen, ihr Leben lang in Treue beieinander zu bleiben und sich gegenseitig immer wieder zu vergeben.	
<b>Artikel 38 Voraussetzungen</b>	<b>Artikel 38 Voraussetzungen</b>	
(1) Die Trauung setzt voraus, dass beide Eheleute, Lebenspartnerinnen oder Lebenspartner einer christlichen Kirche angehören und wenigstens eine der beiden Personen Mitglied der evangelischen Kirche ist.  (2) Gehört eine der beiden Personen keiner christlichen Kirche an, kann ausnahmsweise eine Trauung gefeiert werden, wenn sie sich im Traugespräch bereit erklärt, das christliche Verständnis der Ehe oder der Lebenspartnerschaft zu achten und die jeweils andere Person evangelisch ist.	(1) Die Trauung setzt voraus, dass beide Eheleute, Lebenspartnerinnen oder Lebenspartner einer christlichen Kirche angehören und wenigstens eine der beiden Personen Mitglied der evangelischen Kirche ist.  (2) Gehört eine der beiden Personen keiner christlichen Kirche an, kann ausnahmsweise eine Trauung gefeiert werden, wenn sie sich im Traugespräch bereit erklärt, das christliche Verständnis der Ehe oder der Lebenspartnerschaft zu achten und die jeweils andere Person evangelisch ist.	
<b>VI. Die Trauung (Zu den Artikeln 87 – 90 KO)</b>	<b>3. Die Trauung (Zu den Artikeln 37 und 38 Kirchenordnung)</b>	
<b>§ 33</b>	<b>§ 20 Vorbereitung</b>	
(1) Die Trauung muss unter Vorlage der Taufbescheinigung der Ehepartner, der Lebenspartnerinnen oder der Lebenspartner mindestens vierzehn Tage zuvor bei der zuständigen Pfarrerin oder dem zuständigen Pfarrer erbeten werden. Bestehen Zweifel über die Zugehörigkeit zur Kirche, so ist darüber eine Bescheinigung		<i>Ebenso wie bei den anderen Amtshandlungen soll keine Frist mehr in der Lebensordnung vorgegeben werden. Dass Gemeinden einen Traugottesdienst nicht von heute auf morgen organisieren können, versteht sich von selbst – tatsächlich aber bereiten Brautpaare ihre Hochzeit ohnehin in der Regel Monate oder gar Jahre im Voraus</i>

<p>beizubringen.</p>		<p><i>vor, so dass eine Fristsetzung keine echte Praxisrelevanz hat.</i></p> <p><i>Historisch geht diese Frist darauf zurück, dass die Trauung zweimal im (Gemeinde-)Gottesdienst abgekündigt oder auf andere Weise der Gemeinde bekanntgegeben werden musste, damit diese etwaige Trauhindernisse anmelden konnte (vgl. can. 1067 CIC!).</i></p> <p><i>Eine feste Frist würde zugleich niederschwellige Aktionen wie „Segenshochzeiten“, „Pop-up-Hochzeiten“ oder „Trauung to go“ verunmöglichen. Bei solchen Aktionen können sich Paare nach einem kurzen Gespräch mit einer ordinierten Person von dieser segnen lassen. Sind die nötigen Voraussetzungen für eine Trauung erfüllt – was ggf. noch im Nachhinein nachgewiesen werden kann –, wird diese Segnung auf Wunsch als Trauung anerkannt und entsprechend eingetragen und beurkundet.</i></p> <p><i>Die Informationspflicht aus § 10 Abs. 2 ist jedoch zu beachten. Eine Prüfung, ob ggf. Ausschlussgründe vorliegen kann nicht ohne Weiteres gewährleistet werden.</i></p>
<p>(2) Zuständig für die Trauung ist die Pfarrerin oder der Pfarrer derjenigen Gemeinde, zu der der Ehemann, die Ehefrau, die Lebenspartnerinnen, die Lebenspartner oder die Eltern gehören oder in der die Ehepartner, die Lebenspartnerinnen oder Lebenspartner ihren Wohnsitz nehmen werden.</p>		<p><i>Siehe oben § 10</i></p>
<p>(3) Hält das Presbyterium einen ablehnenden</p>		<p><i>Siehe unten § 32</i></p>



Beschluss zur Durchführung gottesdienstlicher Begleitungen von Lebenspartnerinnen oder Lebenspartnern aufrecht, so sorgt es mit Hilfe der Superintendentin oder des Superintendenten dafür, dass die Trauung in einer anderen Kirchengemeinde stattfindet.		
(4) Die kirchliche Trauung ist ein Gottesdienst der Gemeinde und findet an einer öffentlich zugänglichen christlichen Gottesdienststätte statt. Trauungen an anderen Orten sind nur in begründeten Ausnahmefällen und nur mit Zustimmung des Presbyteriums oder der Presbyterien zulässig.		Siehe oben § 9 Abs. 2
[Art. 88 KO a.F.] (2) Ihr [der Trauung] geht ein Traugespräch voraus, in dem die Eheleute, die Lebenspartnerinnen oder die Lebenspartner an Zuspruch und Anspruch des Evangeliums für ihr gemeinsames Leben erinnert werden.	(1) Die ordinierte Person, die die Trauung vornimmt, führt zuvor mit den Eheleuten, den Lebenspartnerinnen oder den Lebenspartner ein seelsorgliches Gespräch und setzt im Einvernehmen mit ihnen den Termin fest.	<p><i>Es sollte geprüft werden, ob diese Regelung zum Inhalt des Traugesprächs – im Unterschied zu den anderen Kasualien! – wirklich verordnet werden soll, zumal wenn die Vorgabe an der realen Praxis immer mehr vorbeigeht. Traugespräche dienen heutzutage vor allem dem Beziehungsaufbau mit dem Paar und der Vorbereitung des Traugottesdienstes (in die dann in der Regel ganz von selbst auch katechetische Elemente einfließen).</i></p> <p><b>KOA Sitzung 9.9.2023:</b></p> <p><b>Der Ausschuss spricht sich dafür aus, dass die Regelung wie die vergleichbare Regelung zur Bestattung (§ 22) formuliert wird.</b></p>
(5) In der Karwoche finden kirchliche Trauungen nicht statt.	(2) In der Karwoche finden Trauungen nicht statt.	
<b>§ 34</b>	<b>§ 21 Trauung nach anderem christlichen Ritus</b>	
[Art. 90 Abs. 1 KO a.F.] Die Pfarrerin oder der Pfarrer kann die Trauung aus schwerwiegenden Gründen verweigern.		Siehe oben § 11

<p>(1) Schwerwiegende Gründe für die Verweigerung der Trauung liegen im Sinne von Artikel 90 KO vor,</p> <p>a) wenn klare Anzeichen dafür vorhanden sind, dass einem Ehepartner, einer Lebenspartnerin oder einem Lebenspartner das Traugelöbnis kein ernstes Anliegen vor Gott ist;</p> <p>b) wenn eine Trauung durch eine Pfarrerin oder einen Pfarrer einer anderen christlichen Kirche oder durch Beauftragte einer anderen Religionsgemeinschaft vorausgegangen oder beabsichtigt ist.</p>	<p>Eine Trauung kann nicht durchgeführt werden, wenn eine vergleichbare Feier nach dem Ritus einer anderen christlichen Kirche vorausgegangen oder beabsichtigt ist.</p>	<p><i>In Rücksprache mit Dez. 1.2 Ökumene werden christliche Trauungen (die durchaus nicht immer von ordinierten, sondern auch von anderen beauftragten Personen durchgeführt werden) respektiert und sollen weiterhin nicht gedoppelt werden können. Multireligiösen Paaren soll dagegen eine Hochzeitszeremonie o. ä. entsprechend der Kultur und/oder Religion der/des nicht-christlichen Partnerin/s ermöglicht werden, da diese nicht in Konkurrenz zur genuin christlichen Segenshandlung stehen.</i></p>
<p>(2) Wird die Trauung verweigert, so darf eine kirchliche Handlung im Zusammenhang mit der standesamtlichen Eheschließung, der standesamtlichen Begründung einer Lebenspartnerschaft oder der Hochzeitfeier nicht vollzogen werden.</p>		<p><b>KOA Sitzung 9.9.2023: Von der Formulierung „kirchliche Handlung im Zusammenhang ...“ sind auch evangelische Segnung im Anschluss einer anderen kirchlichen Trauung umfasst. Aus Sicht des Ausschuss spricht jedoch nichts dagegen, dass eine Segnung des Ehepaars, der Lebenspartner*innen vorgenommen wird auch wenn sie sich für eine andere christliche Trauung entschieden haben.</b></p>
<p>(3) Ist die Pfarrerin oder der Pfarrer entgegen der Entscheidung des Presbyteriums oder des Kreissynodalvorstandes der Überzeugung, dass die Trauung nicht verantwortet werden kann, so ist sie oder er nicht verpflichtet, sie zu vollziehen. Die Trauung ist dann einer anderen Pfarrerin oder einem anderen Pfarrer zu übertragen.</p>		<p><b>Die Ausschüsse haben sich für die Beibehaltung einer Zuständigkeitsregel entschieden. Der Rechtsgedanke wird nun in einem neuen § 22 geregelt.</b></p>
<p><b>§ 35</b></p>		
<p>(1) Die Trauung ist in das Kirchenbuch der Gemeinde, in der sie vollzogen wurde wird, einzutragen.</p>		<p><i>Ergibt sich aus § 5 Kirchenbuchordnung</i></p>

(2) Den Ehepartnern, den Lebenspartnerinnen oder den Lebenspartnern ist eine amtliche Bescheinigung über die Trauung auszuhändigen.		<i>Oben in § 9 Abs. 6 geregelt</i>
<b>§ 36</b>		
Findet bei Ehejubiläen oder Lebenspartnerschaftsjubiläen ein Gottesdienst statt, so ist hierbei die Trauung nicht zu wiederholen.		<i>Ist selbstverständlich. Gegen eine Bekräftigung des Ja-Worts ist dagegen nichts einzuwenden.</i>
	<b>§ 22 Gewissensvorbehalt</b>	
[Art. 90 III KO a.F.] Kann die Pfarrerin oder der Pfarrer die Trauung der Lebenspartnerinnen oder Lebenspartner aus Gewissensgründen nicht vornehmen, verweist sie oder er die Lebenspartnerinnen oder Lebenspartner an die Superintendentin oder den Superintendenten, die oder der für die Durchführung der Trauung sorgt.	Kann eine Pfarrperson die Trauung gleichgeschlechtlicher Eheleute, der Lebenspartnerinnen oder Lebenspartner aus Gewissensgründen nicht vornehmen, so sorgt die Superintendentin oder der Superintendent dafür, dass die Trauung stattfindet.	<b>KOA Sitzung vom 6.11.2023: Zustimmung für Übergangsregelung für § 33 Abs. 3 LOG. Daher Verschiebung des Gewissensvorbehalt zur Amtshandlung „Trauung“, da nur im Zusammenhang mit dieser Amtshandlung ein Gewissensvorbehalt geltend gemacht werden kann. Die Durchführung der Amtshandlungen Taufe, Konfirmation und Bestattung kann nur aus schwerwiegenden (sachlichen) Gründe abgelehnt werden.</b>
<b>Kirchenordnung (Fassung 2023)</b>	<b>Änderungsvorschlag KO</b>	
<b>F. Die Bestattung</b>	<b>F. Die Bestattung</b>	
<b>Artikel 39 Wesen</b>	<b>Artikel 39 Wesen</b>	
Die kirchliche Bestattung ist ein Gottesdienst, bei dem die Kirche ihre Toten zur letzten Ruhe geleitet und den gekreuzigten und auferstandenen Herrn Jesus Christus verkündigt.	Die kirchliche Bestattung ist ein Gottesdienst, bei dem die Kirche ihre Toten zur letzten Ruhe geleitet und den gekreuzigten und auferstandenen Herrn Jesus Christus verkündigt.	
<b>Artikel 40 Voraussetzungen</b>	<b>Artikel 40 Voraussetzungen</b>	
(1) Die kirchliche Bestattung setzt grundsätzlich	(1) Die kirchliche Bestattung setzt grundsätzlich	

<p>voraus, dass die Verstorbenen der evangelischen Kirche angehört haben. Begründete Ausnahmen sind möglich.</p> <p>(2) Eine kirchliche Bestattung kann nicht stattfinden, wenn die Verstorbenen sie ausdrücklich abgelehnt haben.</p>	<p>voraus, dass die Verstorbenen der evangelischen Kirche angehört haben. Begründete Ausnahmen sind möglich.</p> <p>(2) Eine kirchliche Bestattung kann nicht stattfinden, wenn die Verstorbenen sie ausdrücklich abgelehnt haben.</p>	
<p align="center"><b>VII. Die Bestattung (Zu den Artikel 91 – 94 KO)</b></p>	<p align="center"><b>4. Die Bestattung (Zu den Artikeln 39 und 40 Kirchenordnung)</b></p>	
<p align="center"><b>§ 36a</b></p>		
<p>(1) Die kirchliche Bestattung ist ein Gottesdienst der Gemeinde und findet an einer öffentlich zugänglichen Stätte statt. In einer Trauerhalle, die sich nicht in kirchlicher Trägerschaft befindet, können Bestattungsgottesdienste gefeiert werden, wenn dies dem Herkommen entspricht oder das Presbyterium der Gemeinde, auf deren Gebiet sie liegt, dem grundsätzlich zustimmt.</p>		<p><i>Siehe oben § 9 Abs. 2, mit dem auch Trauerhallen generell zu legitimen Orten für Trauerfeiern werden.</i></p>
<p>(2) Sollen in einer Trauerhalle, die sich nicht in kirchlicher Trägerschaft befindet, regelmäßig Bestattungsgottesdienste für Mitglieder verschiedener Kirchengemeinden stattfinden, entscheidet der Kreissynodalvorstand des Kirchenkreises, auf dessen Gebiet sie liegt.</p>		
<p align="center"><b>§ 37</b></p>	<p align="center"><b>§ 23 Seelsorgegespräch</b></p>	
<p>[Art. 92 Abs. 2 KO a.F.] Die Pfarrerinnen oder Pfarrer, die den Bestattungsgottesdienst halten, führen zuvor mit den Angehörigen ein seelsorgliches Gespräch.</p> <p>Die für die Bestattung zuständige Pfarrerin oder der zuständige Pfarrer setzt im Einvernehmen mit den nächsten Angehörigen den Termin der Bestattung fest.</p>	<p>Die ordinierte Person, die die kirchliche Bestattung vornimmt, führt zuvor mit den Angehörigen ein seelsorgliches Gespräch und setzt im Einvernehmen mit ihnen den Termin fest.</p>	

<b>§ 38</b>	<b>§ 24 Bestattung in Ausnahmefällen</b>	
(1) Waren die Verstorbenen nicht Glieder der evangelischen Kirche, so haben die Pfarrerin oder der Pfarrer die Superintendentin oder den Superintendenten vorher zu unterrichten, wenn ausnahmsweise eine Bestattung stattfinden soll.	Waren die Verstorbenen nicht Mitglied der evangelischen Kirche, kann auf Bitten evangelischer Angehöriger eine Bestattung stattfinden.	
(2) Die Pfarrerin oder der Pfarrer berichtet anschließend dem Presbyterium.		
	<b>§ 25 Beschwerde</b>	
[Art. 94 KO a.F.] (1) Verweigert die Pfarrerin oder der Pfarrer die kirchliche Bestattung, so können die Angehörigen der Verstorbenen Beschwerde bei der Superintendentin oder dem Superintendenten einlegen. Diese oder dieser entscheidet endgültig.	Gegen die Ablehnung der Bestattung können Angehörige der Verstorbenen Beschwerde bei der Superintendentin oder dem Superintendenten einlegen. Diese oder dieser entscheidet endgültig.	<i>Ein Abwarten auf die Entscheidung des Presbyteriums erscheint auch weiterhin angesichts der Situation der Angehörigen wie auch des Zeitdrucks (v. a. bei Erdbestattungen) nicht angemessen.</i>
<b>§ 39</b>		
Ist die zuständige Pfarrerin oder der zuständige Pfarrer, entgegen der Entscheidung der Superintendentin oder des Superintendenten, der Überzeugung, dass die Bestattung nicht verantwortet werden kann, so ist sie oder er nicht verpflichtet, sie zu vollziehen. Die Bestattung ist dann einer anderen Pfarrerin oder einem anderen Pfarrer zu übertragen.		<i>Oben in § 11 geregelt</i>
<b>V. Die Aufnahme (Zu Artikel 86 KO)</b>	<b>IV. Die Aufnahme</b>	
<b>§ 23</b>	<b>§ 26 Aufnahme durch die Wohnsitzkirchengemeinde</b>	<i>Die Aufnahme in der Wohnsitzkirchengemeinde, durch eine andere Pfarrperson oder in einer Eintrittsstelle wird grundsätzlich als gleichrangig angesehen, der Übersichtlichkeit halber aber in zwei verschiedenen §§ geregelt.</i>

<p>[Art. 86 KO a.F.] (1) Die Aufnahme getaufter Religionsmündiger erfolgt durch die zuständige Pfarrerin oder den zuständigen Pfarrer der Wohnsitzkirchengemeinde.</p> <p>(1) Die Aufnahme nach Artikel 86 Absatz 1 KO vollzieht die oder der nach Artikel 56 KO zuständige Pfarrerin oder Pfarrer der Kirchengemeinde, in der die oder der Aufnahmewillige die Hauptwohnung hat.</p>	<p>(1) Erfolgt die Aufnahme getaufter Religionsmündiger in der Wohnsitzkirchengemeinde, wird diese durch die Pfarrperson der Kirchengemeinde vorgenommen.</p>	
<p>[Art. 86 KO a.F.] (3) Die oder der Aufnehmende führt mit der oder dem Aufnahmewilligen ein seelsorgliches Gespräch und entscheidet, ob vor der Aufnahme eine Unterweisung im christlichen Glauben erforderlich ist.</p>	<p>(2) Die Pfarrperson führt mit der aufnahmewilligen Person ein seelsorgliches Gespräch und bietet ihr gegebenenfalls eine Einführung in den evangelischen Glauben an.</p>	<p><i>Anpassung an die gängige niederschwellige Praxis</i></p>
<p><b>§ 27</b></p>		
<p>[Abs. 86 KO a.F.] (1) ... Hierüber [über die Aufnahme] wird eine Aufnahmebescheinigung ausgestellt.</p> <p>(1) Die oder der Aufnahmewillige erhält von der oder dem Aufnehmenden eine Kopie der Aufnahmeerklärung.</p>	<p>(3) Über die Aufnahme ist eine Bescheinigung auszustellen und auszuhändigen.</p>	
<p>(2) Bei der Eintragung der Aufnahme sind die geltenden Regelungen der Kirchenbuchordnung zu beachten.</p>		
<p><b>§ 23</b></p>		
<p>(2) Das Presbyterium ist in der der Aufnahme folgenden Presbyteriumssitzung über die Aufnahme zu unterrichten.</p>	<p>(4) Das Presbyterium ist in der der Aufnahme folgenden Presbyteriumssitzung über die Aufnahme zu unterrichten.</p>	
<p>[Art. 86 KO a.F.] (4) Die Aufnahme kann in einem Gottesdienst oder in Gegenwart von zwei Presbyteriumsmitgliedern bekräftigt werden.</p>	<p>(5) Die Aufnahme kann in einem Gottesdienst oder in Gegenwart von zwei Presbyteriumsmitgliedern bekräftigt werden.</p>	
<p>(5) Die Aufgenommenen sind konfirmierten Mitgliedern der Kirchengemeinde gleichgestellt.</p>	<p>(6) Die Aufgenommenen sind konfirmierten Mitgliedern der Kirchengemeinde gleichgestellt.</p>	
<p><b>§ 28</b></p>		

<p>[Art. 86 KO a.F.] (6) Lehnt die zuständige Pfarrerin oder der zuständige Pfarrer die Aufnahme ab, so kann die oder der Aufnahmewillige dagegen Einspruch beim Presbyterium einlegen. Dagegen ist Beschwerde beim Kreissynodalvorstand möglich. Dieser entscheidet endgültig. Gegen die ablehnende Entscheidung durch eine andere Pfarrerin oder einen anderen Pfarrer ist ein Einspruch nicht zulässig.</p> <p>Lehnt die zuständige Pfarrerin oder der zuständige Pfarrer die Aufnahme gemäß Artikel 86 Absatz 6 KO ab, so ist dies dem Presbyterium in der der Ablehnung folgenden Sitzung mitzuteilen.</p>	<p>(7) Wird die Aufnahme abgelehnt, so ist dies dem Presbyterium in der der Ablehnung folgenden Sitzung mitzuteilen. Gegen die Ablehnung kann die aufnahmewillige Person Einspruch beim Presbyterium einlegen. Gegen die Entscheidung des Presbyteriums ist Beschwerde beim Kreissynodalvorstand möglich. Dieser entscheidet endgültig.</p>	
<p style="text-align: center;"><b>§ 29</b></p>		
<p>Nach einer ablehnenden Entscheidung kann die oder der Aufnahmewillige nach Ablauf eines halben Jahres erneut einen Antrag auf Aufnahme stellen.</p>	<p>(8) Nach einer ablehnenden Entscheidung kann die aufnahmewillige Person nach Ablauf eines halben Jahres erneut einen Antrag auf Aufnahme stellen.</p>	
<p style="text-align: center;"><b>§ 30</b></p>	<p style="text-align: center;"><b>§ 27 Aufnahme durch andere Stellen</b></p>	
<p>[Art. 86 KO a.F.] (2) Die Aufnahme kann auch durch eine andere Pfarrerin oder einen anderen Pfarrer aus dem Bereich der Evangelischen Kirche in Deutschland oder durch eine hierfür von der Kirchenleitung anerkannte Eintrittsstelle erfolgen. Die hierüber ausgestellte Bescheinigung wird der Wohnsitzkirchengemeinde unverzüglich zugestellt. Die Aufnahme wird mit dieser Zustellung wirksam, es sei denn, dass eine rechtswirksame, ablehnende Entscheidung der Wohnsitzkirchengemeinde erfolgt ist.</p>	<p>(1) Die Aufnahme kann auch durch eine andere Pfarrperson aus dem Bereich der Evangelischen Kirche in Deutschland oder durch eine hierfür von der Kirchenleitung anerkannte Eintrittsstelle erfolgen. Die hierüber ausgestellte Bescheinigung wird der Wohnsitzkirchengemeinde unverzüglich zugestellt. Die Aufnahme wird mit dieser Zustellung wirksam, es sei denn, dass eine rechtswirksame, ablehnende Entscheidung der Wohnsitzkirchengemeinde erfolgt ist.</p>	
<p>Mit Eingang der Aufnahmebescheinigung gemäß Artikel 86 Absatz 2 KO ist das Presbyterium verpflichtet, dafür zu sorgen, dass die oder der Aufgenommene eine Mitgliedschaftsbescheinigung erhält. Es hat unverzüglich mit dem Mitglied Kontakt aufzunehmen und es unter Berücksichtigung von Artikel 86 Absatz 4 KO zur Teilnahme am kirchlichen</p>	<p>(2) Mit Eingang der Aufnahmebescheinigung gemäß Absatz 1 ist das Presbyterium verpflichtet, dafür zu sorgen, dass die aufgenommene Person eine Mitgliedschaftsbescheinigung erhält. Es hat unverzüglich mit dem Mitglied Kontakt aufzunehmen und es zur Teilnahme am kirchlichen Leben</p>	

Leben einzuladen.	einzuladen.	
<b>§ 24</b>	<b>§ 28 Voraussetzungen</b>	
(1) Der Aufnahmewunsch ist schriftlich zu erklären.	(1) Der Aufnahmewunsch ist schriftlich zu erklären.	
<b>§ 26</b>		
Wünscht die oder der Aufnahmewillige die Zugehörigkeit zu einer anderen als der Wohnsitzkirchengemeinde, so ist ein Antrag nach dem Gemeindezugehörigkeitsgesetz zu stellen	Wünscht die aufnahmewillige Person die Zugehörigkeit zu einer anderen als der Wohnsitzkirchengemeinde, so ist zusätzlich eine Erklärung auf Gemeindezugehörigkeit in besonderen Fällen abzugeben. Auf Antrag der aufnahmewilligen Person kann eine Kirchenmitgliedschaft in besonderen Fällen über die landeskirchlichen Grenzen hinweg begründet werden.	<i>Aufgrund Vereinbarung zwischen den Gliedkirchen der EKD kann die Kirchenmitgliedschaft in besonderen Fällen auch über die landeskirchlichen Grenzen hinweg begründet werden. Anders als im Recht der EKIR ist für diese Form der besonderen Gemeindezugehörigkeit ein schriftlicher Antrag erforderlich.</i>
<b>§ 25</b>		
Für getaufte religionsunmündige Kinder erklären die Eltern den Aufnahmewunsch. Für Kinder im Alter ab 12 Jahren darf er nicht gegen deren Willen erklärt werden.	(2) Für getaufte religionsunmündige Kinder erklären die sorgeberechtigten Personen den Aufnahmewunsch. Für Kinder im Alter ab 12 Jahren darf er nicht gegen deren Willen erklärt werden.	
<b>§ 24</b>		
(2) Der Nachweis darüber, dass die aufnahmewillige Person getauft ist, erfolgt durch Vorlage der Taufbescheinigung oder der Konfirmationsbescheinigung, sofern dies nicht möglich ist, durch Abgabe einer schriftlichen Versicherung.	(3) Der Nachweis darüber, dass die aufnahmewillige Person getauft ist, erfolgt durch Vorlage der Taufbescheinigung oder der Konfirmationsbescheinigung, sofern dies nicht möglich ist, durch Abgabe einer schriftlichen Versicherung.	
(3) Hat die aufnahmewillige Person einer anderen christlichen Kirche angehört, so erfolgt der Nachweis über den Austritt aus dieser durch Vorlage der Austrittsbescheinigung, sofern dies nicht möglich ist, durch Abgabe einer schriftlichen Versicherung.	(4) Hat die aufnahmewillige Person einer anderen christlichen Kirche angehört, so erfolgt der Nachweis über den Austritt aus dieser durch Vorlage der Austrittsbescheinigung, sofern dies nicht möglich ist, durch Abgabe einer schriftlichen Versicherung.	
<b>§ 31</b>	<b>§ 29 Eintrittsstellen</b>	



Eintrittsstellen der Kirchengemeinden und der Kirchenkreise der Evangelischen Kirche im Rheinland werden durch die Kirchenleitung anerkannt, wenn die gesetzlichen Bestimmungen eingehalten werden und insbesondere die Führung des seelsorglichen Gesprächs sichergestellt ist.	Eintrittsstellen der Kirchengemeinden und Kirchenkreise der Evangelischen Kirche im Rheinland werden durch die Kirchenleitung anerkannt, wenn die gesetzlichen Bestimmungen eingehalten werden und insbesondere die Führung des seelsorglichen Gesprächs sichergestellt ist.	
<b>§ 32</b>	<b>§ 30 Formulare</b>	
Für die notwendigen Erklärungen nach §§ 24 bis 26 und 30 erlässt die Kirchenleitung Formulare.	Für die notwendigen Erklärungen erlässt die Kirchenleitung Formulare.	
<b>Kirchenordnung (Fassung 2023)</b>	<b>Änderungsvorschlag</b>	
<b>D. Erziehung, Bildung, Unterricht ...</b>	<b>D. Erziehung, Bildung, Unterricht ...</b>	<i>Hier wird der verbleibende Artikel 34 aus Kapitel D zu Erziehung, Bildung und Unterricht zitiert. Es werden keine Änderungsvorschläge gemacht.</i>
<b>Artikel 34 Begleitung des Lebens- und Glaubensweges</b>	<b>Artikel 34 Begleitung des Lebens- und Glaubensweges</b>	
(1) Die Kirchengemeinde begleitet den gesamten Lebens- und Glaubensweg ihrer Mitglieder durch entsprechende Bildungsangebote. (2) Die Gemeinde ist dafür verantwortlich, dass die Kinder das Wort Gottes hören, im Verständnis des christlichen Glaubens wachsen und lernen, in Verantwortung vor Gott zu leben. Dies geschieht in Elternhaus, Gemeinde und Schule.	(1) Die Kirchengemeinde begleitet den gesamten Lebens- und Glaubensweg ihrer Mitglieder durch entsprechende Bildungsangebote. (2) Die Gemeinde ist dafür verantwortlich, dass die Kinder das Wort Gottes hören, im Verständnis des christlichen Glaubens wachsen und lernen, in Verantwortung vor Gott zu leben. Dies geschieht in Elternhaus, Gemeinde und Schule.	
<b>IV. Erziehung, Bildung, Unterricht .. (Zu den Artikeln 81-85 KO)</b>	<b>V. Erziehung, Bildung und Unterricht (Zu Artikel 34 Kirchenordnung)</b>	<i>Vgl. oben zu III. 2. Konfirmation</i>
<b>§ 19</b>	<b>§ 31 Kinder- und Jugendarbeit</b>	
Das Presbyterium sucht das regelmäßige Gespräch mit Kindern und Jugendlichen der Kirchengemeinde sowie den beruflich und ehrenamtlichen	Die Gemeinde sorgt für die christliche Bildung und Begleitung von Kindern und Jugendlichen. Sie ist dafür verantwortlich, dass Kinder und Jugendliche	<b>AEB Sitzung 8.9.2023:</b> <b>Die Lebensordnung sollte (auch) zukünftig eine Regelung enthalten, die klarstellt, dass</b>

<p>Mitarbeitenden in der Kinder- und Jugendarbeit und trägt Sorge für eine angemessene Beteiligung am Gemeindeleben.</p> <p>[Art. 81 KO a. F.] (3) Die Gemeinde nimmt ihre Verantwortung durch die Arbeit in Tageseinrichtungen für Kinder, im Kindergottesdienst, durch Kinder- und Konfirmanden. Und Jugendarbeit wahr.</p>	<p>angemessen am Gemeindeleben beteiligt werden.</p>	<p><i>es Aufgabe der Gemeinde ist Kinder und Jugendlichen angemessen zu beteiligen.</i></p>
<p><b>§ 32 Religionsunterricht</b></p>		
<p>[Abs. 81 KO a.F.] (4) Die Gemeinde unterstützt die Lehrerinnen und Lehrer, die in den Schulen evangelischen Religionsunterricht erteilen. Für diese Aufgabe werden die Lehrerinnen und Lehrer von der Kirche bevollmächtigt.</p>	<p>(1) Die Gemeinde unterstützt die von der Kirche bevollmächtigten Lehrerinnen und Lehrer, die in den Schulen evangelischen Religionsunterricht erteilen, und pflegt den Kontakt zu den Schulen.</p>	<p><i>Die Regelungen betreffen nicht (nur) das Leben der Kirchengemeinde, was umso mehr für eine Auslagerung des jetzigen Abschnitts V. spricht.</i></p>
<p>[Art. 128 KO a.F.] (3) Die Landessynode hat insbesondere folgende Aufgaben: ...</p> <p>e) Sie entscheidet über Lehrbücher, Richtlinien und Lehrpläne für den Religionsunterricht in den Schulen.</p>	<p>(2) Über die Lehrbücher, Richtlinien und Lehrpläne für den Religionsunterricht in den Schulen entscheidet die Kirchenleitung.</p>	<p><i>Das zuständige Dez. 3.2 spricht sich für einen Verbleib der Regelung in der Kirchenordnung aus.</i></p> <p><b>KOA Sitzung 9.9.2023:</b></p> <p><i>Der Ausschuss spricht sich für einen Verbleibe der Regelung in der Lebensordnung aus. Für die Bedeutung der Regelung ist es nicht entscheidend, dass diese in der KO aufgenommen ist, sondern dass überhaupt eine Regelung vorhanden ist. Die bereits in der Praxis auf die Kirchenleitung übertragene Entscheidungskompetenz soll in der Regelung aufgenommen werden.</i></p> <p><b>AEB Sitzung 8.9.2023:</b></p> <p><i>Die Regelung sollte in der KO verbleiben. Eine Aufnahme im Zuständigkeitskatalog der Kirchenleitung wird befürwortet.</i></p> <p><b>IA Sitzung 19.10.2023:</b></p> <p><i>Der Ausschuss schließt sich mehrheitlich</i></p>

		<p>(11:2 Enthaltungen) dem Votum des KOA an. Eine Notwendigkeit einer Kompetenzregelung in der KO wird nicht gesehen. Eine Aufnahme in der LO wird als ausreichend erachtet, um der Bedeutung gerecht zu werden.</p> <p>Einstimmig wird die Änderung der Kompetenzverschiebung von der Landessynode zur Kirchenleitung befürwortet.</p> <p>TA Sitzung 26.10.2023: Der Ausschuss schließt sich mehrheitlich (13:1 Enthaltung) dem Votum des KOA an.</p>
<b>VIII. Schlussbestimmungen</b>	<b>VI. Übergangs- und Schlussbestimmungen</b>	
	<b>§ 33 Übergangsregelung</b>	
<p>§ 33 Absatz 3</p> <p>(3) Hält das Presbyterium einen ablehnenden Beschluss zur Durchführung gottesdienstlicher Begleitungen von Lebenspartnerinnen oder Lebenspartnern aufrecht, so sorgt es mit Hilfe der Superintendentin oder des Superintendenten dafür, dass die Trauung in einer anderen Kirchengemeinde stattfindet.</p>	<p>Beschlüsse im Sinne des § 33 Absatz 3 des Kirchengesetzes über die Ordnung des Lebens in der Kirchengemeinde (Lebensordnungsgesetz – LOG) vom 11. Januar 1996 (KABl. S. 27), zuletzt geändert durch das Kirchengesetz vom 15. Januar 2016 (KABl. S. 72), gelten weiter, wenn sie vor dem 16. März 2016 gefasst wurden. Satz 1 gilt nicht für Beschlüsse, die vom Presbyterium aufgehoben wurden oder werden.</p>	<p>Für den Wegfall dieser Regelung plädiert die Gender- und Gleichstellungsstelle, da sie als diskriminierend empfunden wird.</p> <p>Die Regelung stellt allerdings einen politischen Kompromiss dar, indem er einen Bestandschutz für diejenigen Kirchengemeinden gewährleistet, die die Segnung/Trauung gleichgeschlechtlicher Paare abgelehnt haben und diese Entscheidung auch beibehalten wollen. Gleichzeitig wird jedoch sichergestellt, dass gleichgeschlechtlichen Paare sich trauen lassen können. Ohne weitere Ermittlung, ob diese Regelung noch Anwendungsfälle findet, sollte sie nicht gestrichen werden.</p> <p>KOA Sitzung 9.9.2023: Die bisherigen Beratungen im Kollegium, dem AEB und dem federführenden KOA zeigen, dass der geregelte Bestandschutz zunehmend als</p>

diskriminierend empfunden wird und nicht der Position entspricht, die die Landeskirche im Zusammenhang mit der kirchlichen Begleitung gleichgeschlechtlicher Partnerschaften und Ehen vertritt. Die Beibehaltung der Regelung könnte den Eindruck vermitteln, dass die Landeskirche diese Haltung nicht konsequent umsetzt. Es wird infrage gestellt, dass die Beibehaltung der Regelung noch erforderlich ist. Mitglieder der genannten Gremien, die den historischen Hintergrund der Regelung aus eigener Erfahrung kennen, sehen weiterhin ein Bedürfnis für die Regelung. Zum Zeitpunkt der Entscheidung der betroffenen Presbyterien, war die Entscheidung rechtmäßig und es sei nicht das Wesen einer presbyterial-synodal strukturierten Landeskirche unliebsame Beschlüsse durch Gesetze aufzuheben. Bei den weiteren Beratungen im IA und TA soll deutlich auf die Problematik hingewiesen werden, um so einen möglichst breiten Diskurs zu ermöglichen.

TA Sitzung vom 18.9.2023:

Nach langer Diskussion stimmt der Ausschuss einstimmig für eine Streichung der Regelung. Der Fokus liegt dabei auf der diskriminierenden Wirkung der Beibehaltung der Regelung. Der Ausschuss spricht sich jedoch für eine Klärung der Zahl der betroffenen Kirchengemeinden aus.

IA Sitzung 19.10.2023:

Eine Diskussion zum jetzigen Zeitpunkt wird nicht befürwortet. Es soll abgewartet werden bis seitens des LKA ermittelt wurde, wie

		<p>viele Kirchengemeinden tatsächlich von der Regelung Gebrauch machen. Der alternativ gemachte Vorschlag die Regelung des § 33 Abs. 3 nicht im Wortlaut in die LO zu übernehmen, sondern in einer Übergangsregelung die Fortgeltung zu regeln, wird positiv bewertet.</p> <p>Votum des TA: Dafür 9 Dagegen 4 Enthaltungen 2</p> <p>Der KOA hat sich in seiner Sitzung vom 6.11.2023 für die Übergangsregelung ausgesprochen.</p>
<b>§ 40</b>	<b>§ 34 In- und Außerkrafttreten</b>	
Dieses Kirchengesetz tritt am Tage nach der Veröffentlichung im Kirchlichen Amtsblatt in Kraft.	Dieses Kirchengesetz tritt am Tag nach der Veröffentlichung im Kirchlichen Amtsblatt in Kraft. Zeitgleich tritt das Kirchengesetz über die Ordnung des Lebens in der Kirchengemeinde – Lebensordnungsgesetz (LOG) vom 11. Januar 1996 (KABl. S. 27), zuletzt geändert durch das Kirchengesetz vom 15. Januar 2016 (KABl. S. 72), außer Kraft.	